Das Güterrechtsregister.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

eingereicht

und mit Genehmigung derselben veröffentlicht

von

Waldemar Collenberg,
Referendar.

Liegnitz 1905.
Druck von Carl Seyffarth.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor **Dr. Beyerle.**

Korreferent: Geheimer Justizrat Professor **Dr. Dahn.**

Jörs, Prodekan.

Dem Andenken

meines lieben Vaters

dankbar zugeeignet.

Lebenslauf.

Am 2. Mai 1880 wurde ich, Waldemar Collenberg, als Sohn des verstorbenen Königlichen Sanitätsrats Dr. med. Theodor Collenberg und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Neumann, in Warmbrunn geboren. Ich bin katholisch. Nach mehrjährigem Privatunterricht im Vaterhause besuchte ich von Ostern 1894 ab das Königliche Gymnasium in Hirschberg, das ich Ostern 1898 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich widmete mich sodann dem Studium der Rechtswissenschaften und besuchte die Universitäten Freiburg i. B., Leipzig, Berlin und Breslau. Hier hörte ich die Vorlesungen namentlich folgender Herren Professoren:

Brie, Dahn, Fischer, Jörs, Leonhard.

Allen meinen Lehrern spreche ich meinen Dank aus.

Am 8. Januar 1903 bestand ich in Breslau die erste juristische Prüfung und war zunächst vom 2. Februar 1903 ab bei dem Königlichen Amtsgericht in Hermsdorf u. K. beschäftigt. Vom 2. November 1903 bis zum 1. März 1904 arbeitete ich am Königlichen Landgericht in Glogau, von da ab bis zum 15. November 1904 beim Königlichen Landgericht in Liegnitz. Seit dem 16. November 1904 bin ich der Königlichen Staatsanwaltschaft in Liegnitz überwiesen.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, dem Herrn Geheimen Justizrat und Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. O. Fischer für die Anleitung bei Anfertigung der Dissertation meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Inhalt.

Erster Teil.

Die materiellrechtliche Bedeutung des Güterrechtsregisters.

Zweiter Teil.

Die formelle Behandlung des Güterrechtsregisters.

§ 1.

Einleitung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist eine Weiterbildung des bisherigen Rechtes. Es knüpft an bereits bestehende Rechtsideen an und entwickelt sie unter Anpassung an die neuen Zeitverhältnisse fort. Diese Rechtsgedanken sind teils römischrechtlicher, teils deutschrechtlicher Natur. So hat unverkennbar das der „Gewere" des deutschen Rechts zu Grunde liegende Prinzip Aufnahme und Fortbildung im B. G. B. gefunden. Die Frage, worin das Wesen der Gewere besteht und sich ihre Wirkungen äußern, ist von Huber[1]) in seiner Schrift: „Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht" nach dem Ausspruch Gierkes[2]) „überzeugend begründet und durchgeführt worden." Es wird hier genügen, das Ergebnis seiner Forschung kurz zusammenzufassen. Die Gewere ist nicht selbst ein Recht, sondern „nur das faktische Gewaltverhältnis, der tatsächliche Ausdruck der Herrschaft und des in Anspruch genommenen dahinter stehenden Rechts", und ihre wichtigste Funktion besteht in ihrer Bedeutung als formale Legitimation; wer die Gewere hatte, galt als legitimiert, das dingliche Recht, dem sie Ausdruck gab, geltend zu machen. Die Grundlage für diese Legitimation gab die Publizität der Gewere. Sie hat sich nämlich aus den tatsächlich gegebenen und wahrnehmbaren Verhältnissen herausgebildet. In der ältesten Zeit knüpfte das Recht an den äußerlich wahrgenommenen Tatbestand an; es ging davon aus, daß die sinnfällige Erscheinung auch das Recht sei und wendet nun dieser äußeren Erscheinung oder dem sinnfälligen Tatbestand den Rechtsschutz zu. In den aller-

---

[1]) Bern 1894.

[2]) Gierke, Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht. S. 2 Anm. 1.

meisten Fällen war nun auch in der Gewere die Publizität gegeben, sei es durch körperliche Besitzergreifung oder durch Auflassung. Wenn auch durch das Eindringen des römischen Rechts die Gewere selbst verdrängt ist, ist doch ihre Formwirkung, nämlich ihre Wirkung in Bezug auf Dritte mit Hinsicht auf die Publizität, nicht verloren gegangen, vielmehr hat sie gerade auf diesem Gebiete unter Entwicklung eines neuen Publizitätswesens ihre Fortbildung erfahren. In der neueren Zeit wird die Funktion der Gewere zum Teil von der äußeren, sinnfälligen Erscheinung losgelöst und auf andere Formrequisite übertragen. — Im B. G. B. zeigt sich das Fortleben der Gewere in folgenden Bestimmungen. Im Grundbuchverkehr gilt nach § 892 zu Gunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück durch Rechtsgeschäft erwirbt, der Inhalt des Grundbuchs als richtig, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt war. Nach § 1006 wird zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache vermutet, daß er Eigentümer der Sache sei. Im Gebiete des Erbrechts bestimmt § 2366, daß zu Gunsten desjenigen, der von dem im Erbschein als Erbe Bezeichneten durch Rechtsgeschäft einen Erbschaftsgegenstand erwirbt, der Inhalt des Erbscheins im Rahmen der Vermutung des § 2365 als richtig gilt, es sei denn, daß ihm die Unrichtigkeit bekannt war oder er wußte, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat. Diese Bestimmungen zielen auf den Schutz dritter Personen ab. Der Dritte, der in Unkenntnis von der wahren Rechtslage in einem dieser Fälle rechtsgeschäftlich tätig geworden ist, müßte es sich gefallen lassen, daß durch Aufdeckung des tatsächlichen Verhältnisses sein Rechtsgeschäft zu nichte gemacht und er dadurch vielleicht in seinem Vermögen geschädigt würde. Ihn vor solchem Schaden zu bewahren, ist der Zweck obiger Bestimmungen; sie haben die Sicherheit des Verkehrs im Auge. Vergleicht man die Fassung der §§ 892, 2366 mit anderen im B. G. B. zu Gunsten gutgläubiger Dritter aufgestellten Schutzvorschriften, z. B. mit §§ 169, 932, so fällt es auf, daß hier schon die auf bloßer Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis hinreicht, um im konkreten

Falle das Eingreifen der Schutzvorschrift zu verhindern, während dort erst durch positive Kenntnis von der wirklichen Rechtslage die Schutzvorschrift zerstört wird. Die Erklärung liegt darin, daß für den Dritten in jenen Fällen die Erkenntnis der wahren Rechtslage leichter, in diesen schwerer ist. Die Erkenntnis wird nämlich dann besonders erschwert sein, wenn, wie beim Grundbuch und Erbschein, eine bestimmte Rechtslage äußerlich erkennbar in die Erscheinung getreten ist, aber in Wirklichkeit mit der wahren Rechtslage nicht übereinstimmt. Der Eintrag im Grundbuch, der Erbschein haben die Funktion der Gewere an sich gezogen. Hier treten die Rechtsverhältnisse äußerlich wahrnehmbar in die Erscheinung. Auf dieser Publizität baut sich, um mit Kohler[1]) zu sprechen, nunmehr eine „doppelte Rechtsordnung" auf: Die äußere Erscheinungsform nimmt fortan die erste Stelle ein, die wahre Rechtslage dagegen tritt vor ihr in den Hintergrund zurück. Die äußere Erscheinungsform ist für den Dritten die Erkenntnisquelle. Sie ist das Bild des Rechts, und er darf sie so lange als das Recht selbst ansehen, bis entweder die Erkenntnisquelle selbst zerstört wird oder er Kenntnis von der wahren Rechtslage erlangt hat.

Dieses auf der Publizität der Rechtsverhältnisse beruhende Gewereprinzip verwertet das B. G. B. im Interesse Dritter auch im Gebiete des ehelichen Güterrechts. Wie notwendig dies ist, lehrt ein Blick auf die Gestaltung der ehegüterrechtlichen Verhältnisse. In dem mit Abschluß der Ehe kraft Gesetzes eintretenden Güterrecht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau verliert diese an dem sog. eingebrachten Vermögen ihr freies Verfügungsrecht. Mann und Frau können nur gemeinschaftlich oder jeder mit Zustimmung des anderen über Eingebrachtes verfügen. Nur in einigen Ausnahmefällen kann der Mann ohne Zustimmung der Frau über deren Gut verfügen. Sein eigenes Vermögen wird von dem gesetzlichen Güterrecht nicht berührt. Bei den Güter-

[1]) Kohler, Einfache und doppelte Rechtsordnung (Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 24 S. 185).

gemeinschaftsformen tritt eine Vergemeinschaftung des ehemännlichen und ehefräulichen Vermögens ein. Hier ist die Regel, daß der Mann frei über Gesamtgut verfügt, während die Frau zu Verfügungen der Zustimmung des Mannes bedarf. In einigen Fällen ist der Mann in seinen Verfügungen an die Zustimmung der Frau gebunden. Bei Gütertrennung stehen sich die Vermögensmassen der Ehegatten als rechtlich fremde gegenüber. Nun gestattet das Gesetz den Ehegatten, eine der von ihm aufgestellten Güterrechtstypen beliebig zu wählen und die gewählte wieder mit einer anderen zu vertauschen. Infolge dieser Vertragsfreiheit kann aber in Hinsicht auf das komplizierte Verfügungssystem der Ehegatten einem Dritten, der mit einem der Ehegatten in rechtlichen Verkehr tritt, nur zu leicht Schaden erwachsen. Für den Dritten ist es daher von entscheidender Bedeutung zu wissen, ob der Ehegatte, mit dem er kontrahiert, im gesetzlichen Güterrecht oder in getrennten Gütern oder in Gütergemeinschaft lebt. Um dem Dritten diese Erkenntnis zu ermöglichen, hat das B. G. B. ein öffentliches Buch eingeführt, das dazu bestimmt ist, gewisse für den Rechtsverkehr mit Dritten wichtige Regelungen des Güterrechts aufzunehmen, und an die Einzeichnung in das Register die Formwirkung der Gewere geknüpft. Es ist dies das Güterrechtsregister[1]. Es wird von den Amtsgerichten geführt. Örtlich zuständig ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Die Eintragungen in dasselbe erfolgen nicht von Amtswegen, erfordern vielmehr einen Antrag, zu dessen Stellung in der Regel nur beide Ehegatten gemeinschaftlich befugt sind. Jede Eintragung ist vom Gericht durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Der Bestimmung des Registers entsprechend ist die Einsicht in dasselbe jedermann, auch ohne Nachweis eines berechtigten Interesses, gestattet. Desgleichen kann jeder von den Eintragungen eine Abschrift verlangen. Die Wirkung der Eintragung besteht darin, daß aus der eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse einem Dritten gegenüber gegen

[1]) §§ 1558 bis 1563 B. G. B.

ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil Einwendungen hergeleitet werden können.

Der Gedanke, durch Eintragung in ein öffentliches Register güterrechtliche Verhältnisse zur Publizität zu bringen, ist nicht neu. Man kann bis tief ins Mittelalter hinein verfolgen, wie das deutsche Recht für Eheverträge die Veröffentlichung, Publizität, in der einen oder anderen Form erstrebte. Ein Prager Statut[1]) aus dem Jahre 1364 forderte für den Heiratsvertrag:

> daz daz vorbrift werd inwennik drein vierzehn tagen oder geschriwen werd in des gerichtes puch der stat in gehegter pank.

In manchen Städten bildeten die Statuten für Kaufleute und Gewerktreibende die Gütergemeinschaft als präsumtives Lokalrecht aus, welches jeder Gläubiger voraussetzen durfte[2]). Sollte bei Eingehung der Ehe die Gemeinschaft ausgeschlossen werden, so konnte dies mit Wirksamkeit gegen Dritte nur dadurch geschehen, daß die Ausschließung öffentlich durch Verlesung von der Kanzel, Anschlag an die Tür des Rathauses, der Börse, des Zunfthauses bekannt gemacht wurde[3]). Die Rezeption des römischen Rechts verdrängte die für Eheverträge üblichen Formvorschriften. Im Gebiet des gemeinen Rechts konnte der Ehevertrag jetzt formlos geschlossen werden und es bedurfte zu seiner Wirksamkeit Dritten gegenüber nicht der Publizität. Auch für die Wirksamkeit der die gesetzliche allgemeine Gütergemeinschaft ausschließenden oder aufhebenden Verträge war öffentliche Bekanntmachung nicht vorgeschrieben[4]). Der deutschrechtliche Gedanke der Publizität erhielt sich aber im Partikularrecht. So verordnete z. B. das Stadtrecht von Celle[5]) aus dem Jahre 1537:

---

[1]) Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, 2. Teil 1. Abteilung S. 148.

[2]) Dahn, Deutsches Rechtsbuch S. 219 f.

[3]) Dahn, a. a. O.

[4]) Seufferts Archiv IX Nr. 170, 171, XX Nr. 47, XXVII Nr. 237; Entscheidung des Reichsgerichts VI S. 225.

[5]) Rudorff, Das Hannoversche Privatrecht, S. 422.

Ehestiftung soll in Schrift verfasset, und durch die Parteyen selbst oder jemand anderes durch sie gebeten, versiegelt, oder in des Rats Buch geschrieben werden und geschehe der keins, so soll sie, so viel sie das Gut, Gefälle, und Wiedergefälle belanget, unbündig seyn.

Im Lüneburger Stadtrecht[1]) vom 26. August 1679 wird ein besonderes „Ehe-Buch" erwähnt, das auf der Schreiberei der Stadt gehalten werden und in dem der „geringen Leute Ehe-Beredung kürtzlich verzeichnet werden soll"; der Magistrat verordnete dies:

> ob wol bißhero nicht gebräuchlich gewesen, darüber (nämlich über Ehestiftungen) sonderliche Brieffe und Siegel auffzurichten; jedoch weil wir befunden, daß daraus viel Zanks und Haders offtermahls erwachsen.

Das verbesserte Statut der Stadt Lüneburg vom 12. August 1778[2]), welches unter allen stadtangehörigen Eheleuten als gesetzliches Güterrecht die Gütergemeinschaft mit der besonderen Festsetzung einführte, daß ein jeder für des anderen Schulden hafte, mag er solche vor der Heirat gekannt haben oder nicht, den Ehegatten aber das Recht beließ, durch Ehestiftung oder andere schriftliche Verträge die Gemeinschaft ganz oder zum Teil aufzuheben, verordnete, daß, wenn die Ehefrau durch solche Eheverträge sich Befreiung von des Mannes Schulden verschaffen wolle, der Vertrag „vier Wochen lang am Rathause öffentlich angehangen, weniger nicht in das Stadtbuch eingetragen werde." Auch die Lippe-Detmoldische Verordnung von 1786[3]) gewährt den Eheleuten die Befugnis, durch Vertrag die gesetzliche allgemeine Gütergemeinschaft auszuschließen und bestimmt im Anschluß hieran:

> damit auch das Publikum zu seiner Nachachtung von solchen Eheverträgen desto gewissere Notiz erhält, soll zugleich die Obrigkeit des Ortes oder das Obergericht, der oder dem sie insinuiert worden, in jedem Falle auf Kosten der Kon-

[1]) Rudorff, a. a. O., S. 443.

[2]) Rudorff, a. a. O. S. 455 f.

[3]) Runde, Deutsches eheliches Güterrecht, S. 512.

trahenten in die Lippe'schen Intelligenzblätter ein Avertissement des Inhalts einrücken lassen: N. und. N. haben durch einen an dem und dem dato errichteten und gerichtlich insinuierten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ganz ausgeschlossen oder auf die oder die Art eingeschränkt.

In Ermanglung eines dieser Erfordernisse soll aber ein solcher Ehevertrag für nichtig und ungültig gehalten und darauf in iudicando keine Rücksicht genommen werden.

Ebenso schreibt das preußische Allgemeine Landrecht[1]) für die Fälle, da die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs ausgeschlossen oder aufgehoben werden soll, gerichtliche Verlautbarung und öffentliche Bekanntmachung des Vertrages dreimal innerhalb einer Woche in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz vor. Verlegen Eheleute, welche die an dem Orte ihres Wohnsitzes herrschende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, ihren Wohnsitz an einen anderen Ort, wo ebenfalls Gütergemeinschaft stattfindet, so muß die Bekanntmachung des ausschließenden Vertrages wiederholt werden. Während die Aufhebung der Gütergemeinschaft ihre Wirkung in Ansehung der Eheleute selbst vom Tage der gerichtlichen Erklärung äußert, treten die Wirkungen in Ansehung eines gutgläubigen Dritten erst nach dem Ablauf des zur Bekanntmachung bestimmten vierwöchentlichen Zeitraums ein. Im Anschluß an diese Regelung bestimmt das preußische Gesetz vom 20. März 1837[2]), daß, sofern durch den Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen werde, derselbe Dritten gegenüber erst nach erfolgter Bekanntmachung volle Wirksamkeit erlange. Wird jedoch bei dem Richter des Bezirks, innerhalb dessen die Eheleute nach geschlossener Ehe ihren ersten Wohnsitz haben, binnen einer Woche von Schließung der Ehe an gerechnet, auf die öffentliche Bekanntmachung angetragen und erfolgt dieselbe innerhalb fernerer vier Wochen in der bereits gesetzlich vorgeschriebenen Art, so

[1]) A. L. R. II 1 § 412 bis 431.

[2]) Gesetz über die Errichtung und Bekanntmachung von Verträgen wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft vom 20. 3. 1837 § 4.

tritt auch hinsichtlich Dritter die Wirkung ein, daß die Gütergemeinschaft von Anfang der Ehe an ausgeschlossen bleibt.

Mit dem alten deutschen Handelsgesetzbuch trat in bezug auf die Publizität der Eheverträge derjenigen Ehegatten, von denen einer oder beide dem Kaufmannsstande angehörten, noch ein weiteres Moment hinzu. Die Gesetze, durch die die deutschen Bundesstaaten das allgemeine Handelsgesetzbuch einführten, schrieben übereinstimmend vor, daß die von dem gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Güterrechte abweichenden Eheverträge nicht bloß veröffentlicht, sondern auch in das Handelsregister eingetragen werden müßten[1]. Der bürgerliche Rechtsverkehr kannte im allgemeinen eine der Eintragung in das Handelsregister entsprechende, außer der Veröffentlichung in den Zeitungen noch zu beachtende Publizitätsvorschrift nicht. Neben der Veröffentlichung der Eheverträge schrieb allerdings das Bayerische Notariatsgesetz vom 10. November 1861 noch eine besondere Registrierung vor, aber nicht der Eheverträge selbst, sondern bloß der Ehegatten. Artikel 48 verordnete, daß in jenen Gebietsteilen, wo die Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand bildet, in dem Geschäftslokal eines jeden Notars ein Verzeichnis offen liegen soll, in welchem diejenigen im Landgerichtssprengel wohnenden Eheleute einzutragen seien, welche die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen hätten. Eines besonderen, zur Aufnahme von Eheverträgen selbst dienenden Registers begegnen wir in Bremen[2] und Oldenburg. Das Oldenburger Gesetz vom 24. April 1873[3] verordnete, daß der Vertrag über Errichtung der Gemeinschaft, ferner die vertragsmäßige oder gerichtliche Auflösung derselben in ein bei jedem Amtsgericht zu führendes eherechtliches Register einzu-

[1] So z. B. Baden, E. G. zum H. G. B. vom 6. 8. 1862, Art. 10 ff; Oldenburg dto. vom 18. 4. 1861 Art. 4; Sachsen Coburg dto. vom 19. 2. 1862 Art. 5; Königreich Hannover dto. vom 5. 10. 1864 Art. 4; zitiert bei Lutz, Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Beilagenband II. Teil.

[2] Ehepaktenordnung vom 9. 12. 1839 §§ 3 bis 5, 7, und Gesetz vom 25. 6. 1879 § 32 (zitiert in den Motiven IV, S. 554).

[3] Art. 31, 32, 53.

tragen sei. Ist in dem Ehevertrage der Ehefrau Vermögen vorbehalten, so muß er außer der Eintragung noch binnen sechs Wochen nach Eingehung der Gemeinschaft mittels einwöchigen Anschlags an dem für obrigkeitliche Bekanntmachungen bestimmten Orte in der Gemeinde, in der der Mann seinen Wohnsitz hat, auch mittels Einrückens in die Oldenburgischen Nachrichten bekannt gemacht werden. Verlegt nachher der Mann seinen Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts, so muß binnen sechs Wochen in das dortige Register die Eintragung erfolgen. Außerachtlassen einer dieser Vorschriften hat zur Folge, daß der Vorbehalt des Vermögens für alle Beziehungen zu dritten Personen außer Wirksamkeit tritt. Steht die Auflösung der Gütergemeinschaft in Frage, so beginnt die Wirksamkeit derselben Dritten gegenüber erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eintragung und Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form geschehen und der dritte Tag nach dem Datum der Oldenburgischen Anzeigen, in dem die Einrückung erfolgt, verstrichen ist. Die Eintragung erfolgt auf Antrag; sie geschieht von Amtswegen, wenn sie durch eine vor demselben Amtsgericht aufgenommene Urkunde erforderlich wird. In der Eintragung sind die betreffenden Rechtsverhältnisse nur summarisch zu bezeichnen.

Publizitätsvorschriften für Eheverträge sind nicht bloß dem deutschen Recht bekannt. Der code civil verlangte für Eheverträge im Verhältnis zu Dritten keine Publizität, da eine solche ja auch mit Rücksicht auf die Unzulässigkeit einer Abänderung des betreffenden Güterstandes während der Ehe weniger notwendig war. Hatte jedoch die Frau auf Gütertrennung geklagt, so konnte das die Vermögensabsonderung aussprechende Urteil nicht eher vollzogen werden, als bis es durch Anschlag im Zivilgericht, bei Kaufleuten im Handelsgericht, öffentlich bekannt gemacht war.[1]) Der code de commerce[2]) bestimmte hinsichtlich der Eheverträge von Kaufleuten, daß sie binnen einem Monat nach ihrem Abschluß im Auszuge den in

---

[1]) code civil Art. 1445. Zachariae v. Lingenthal-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts, Bd. III, S. 293.

[2]) Art. 67.

Artikel 872 des code de procedure bezeichneten Sekretariaten und Kammern übersendet werden sollten, damit die Veröffentlichung mittels Eintragung in die Tabellen nach Maßgabe jenes Artikels erfolge. Das Gesetz vom 10. Juli 1850[1]) führte nun auch für die Eheverträge der nicht dem Kaufmannsstande angehörigen Eheleute eine gewisse Publizität ein. Danach ist in dem Heiratsakte der Eheleute des Ehevertrages Erwähnung zu tun. Enthält der Heiratsakt die Bemerkung, daß die Ehegatten keinen Ehevertrag geschlossen haben und war diese Angabe falsch, so ist dies für das Verhältnis der Ehegatten selbst belanglos, aber Dritten gegenüber gilt die Frau nach den für Ehefrauen, welche ohne Ehevertrag geheiratet haben, im allgemeinen geltenden Regeln als verfügungsunfähig, es sei denn, daß die Frau in dem Vertrage mit dem Dritten selbst auf diesen Ehevertrag verweist.

Das Zivilgesetzbuch für Italien[2]) kennt für Eheverträge keine Publizität. Jede Abänderung eines Ehevertrages und jede Gegenerklärung, welche beide in öffentlicher Urkunde vollzogen werden müssen, bleibt aber Dritten gegenüber wirkungslos, wenn nicht am Rande oder am Schluß der Urschrift des Ehevertrages eine den Akt, welcher die Abänderung oder Gegenerklärung enthält, bezeichnende Anmerkung gemacht worden ist.

Ein besonderes Register zur Aufnahme güterrechtlicher Verhältnisse kennt wieder der Vorentwurf eines Schweizerischen Zivilgesetzbuchs[3]). Die durch Vertrag oder richterliche Verfügung begründeten güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten müssen, um für und gegen Dritte rechtswirksam zu sein, in das Ehegutsregister eingetragen und veröffentlicht sein. Die Eintragung erfolgt in der Regel auf einseitiges Begehren eines Ehegatten, und zwar im Register des Bezirkes, in dem der Mann seinen Wohnsitz hat. Bei Verlegung des Wohnsitzes in

[1]) Zachariae-Crome a. a. O., S. 187, und Anm. 3.

[2]) Art. 1382 ff.

[3]) Art. 219 bis 222. — Erläuterungen zum Vorentwurf der Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Heft 1 S. 172 ff.

einen anderen Registerbezirk, muß die Eintragung in dem Register dieses Bezirkes erfolgen. Die bisherige Eintragung verliert nach Ablauf von sechs Wochen nach der Wohnsitzverlegung jede Rechtskraft. Das Register wird auf dem Handelsregisteramt geführt.

Erster Teil.

Die materiellrechtliche Bedeutung des Güterrechtsregisters.

§ 2.

A. Wirkung der Eintragung.

Das B. G. B. handelt an zwei Stellen vom Güterrechtsregister. Die eine — § 1435 — findet sich unter den allgemeinen Vorschriften über vertragsmäßiges Güterrecht, die andere — §§ 1558—1563 — bildet den dritten Teil des Titels: eheliches Güterrecht. Hier regelt das Gesetz die formelle Behandlung des Registers, dort die materiellrechtliche Bedeutung desselben. Diese letztere soll zuerst untersucht werden.

I. Die Funktion der Eintragung im § 1435.

Es ist Ausgang zu nehmen von der Frage, welche Wirkung eine Eintragung im Güterrechtsregister besitzt. Die Beantwortung ergibt sich aus § 1435. Er lautet:

> Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Änderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Änderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war.
>
> Das Gleiche gilt, wenn eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.

Die „Wirkung" der Eintragung betreffen folgende Worte:

. . . einem Dritten gegenüber können (sc. aus einer güterrechtlichen Regelung) . . . Einwendungen . . . nur hergeleitet werden, wenn . . . (sc. die Regelung) im Güterrechtsregister eingetragen war.

Der Registereintrag wirkt demnach in einer zweifacher Beziehung.

1. Der Abschluß einer Ehe ergreift nicht bloß die persönlichen Beziehungen der Ehegatten unter einander, vielmehr involviert er auch unmittelbar eine dem Zweck der Ehe entsprechende Umgestaltung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten[1]. Nach § 1363 wird durch die Eheschließung kraft Gesetzes das Vermögen der Frau in seiner Gesamtheit erfaßt, in der Gestalt, daß es der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen wird. Der kraft Gesetzes mit Eheabschluß eintretende Güterstand erscheint als ein Ausfluß des Familienstandes der Ehegatten, es handelt sich bei ihm um ein Verhältnis personenrechtlicher, familienrechtlicher Natur. Daraus folgt, daß dem Güterstand auch ein absoluter, gegen jedermann wirkender Charakter beikommt. Wirkt er aber gegen alle, so erfordert es die Billigkeit, daß auch jeder, der auf das Bestehen dieses gesetzlichen Güterrechts vertraut, in diesem Vertrauen grundsätzlich geschützt wird. Mit einem solchen Vertrauensschutz hat das B. G. B. das gesetzliche Güterrecht auch tatsächlich ausgestattet. Dieser Schutz findet sich nirgends positiv formuliert, ist aber dem § 1435 Absatz 1 mittels argumentum a contrario zu entnehmen. Das Bestehen der Verwaltung und Nutznießung des Mannes wird vom Gesetz als die Regel hingestellt, der gegenüber jede anderweitige güterrechtliche Regelung als eine Ausnahme erscheint. Es darf jeder Dritte, der mit den Ehegatten in Rechtsverkehr tritt, voraussetzen, daß die Ehegatten in gesetzlichem Güterrecht leben, und in diesem Vertrauen, daß die gesetzliche Regel weder ausgeschlossen noch geändert worden, daß sie also mit Eheabschluß eingetreten ist und

---

[1]) Ehrlich, Das zwingende und nichtzwingende Recht im B. G. B., Seite 191.

noch unverändert fortbesteht, wird der Dritte geschützt. Doch ist dieser Schutz kein allgemeiner. Er erstreckt sich nur auf Rechtsgeschäfte und rechtskräftige Urteile. Seine Folge ist, daß, wenn die Ehegatten an Stelle des gesetzlichen ein anderes Güterrecht eingeführt haben, für den Umfang der Schutzvorschrift den Ehegatten die wirksame Berufung auf ihren Güterstand unter den gesetzlichen Voraussetzungen versagt ist. Der Vertrauensschutz versagt nämlich in zwei Fällen. Zunächst kann sich derjenige Dritte, welcher die Abweichung vom gesetzlichen Güterrecht kennt, auf das Fortbestehen des letzteren selbstverständlich nicht berufen. Der „Kenntnis" wird aber vom Gesetz die „Eintragung" der güterrechtlichen Regelung ins Register gleichgestellt. Dieser Gedanke war auch schon in der Kommission 1. Lesung ausgesprochen worden[1]. Dort wurde übereinstimmend die Eintragungswirkung dahin aufgefaßt, daß an die Veröffentlichung der betreffenden Tatsachen dieselbe Wirkung geknüpft werden solle, wie wenn der Dritte die Tatsache gekannt hätte. In der Fassung des § 1435 gelangt die Gleichstellung der Eintragung mit der Kenntnis des Dritten klar zum Ausdruck. Die Eintragung in ein öffentliches, jederman zur Einsicht bereitstehendes Buch soll die Bekanntmachung der der Eintragung zu Grunde liegenden Tatsache an jeden Dritten ersetzen. Das Gesetz geht sodann davon aus, daß, sobald zur Publizierung von Rechtsverhältnissen ein derartiges öffentliches Buch geführt würde, sich hieraus für jeden Dritten auch eine Erkundigungspflicht ergebe, in deren Verabsäumen ein Mangel der im Verkehr nötigen Sorgfalt zu erblicken sei[2]. Die Wirkung der Eintragung besteht sonach darin, daß jeder Dritte so behandelt wird, als hätte er von der abweichenden Regelung Kenntnis gehabt. Das Eingetragene gilt jedermann als bekannt[3]. Die Eintragung zerstört somit den mit dem gesetzlichen

[1]) S. 7242.

[2]) Motive IV S. 553.

[3]) Ebenso: Kuhlenbeck, Das B. G. B., erläutert im Auftrage des Vorstandes des Anwaltsvereins, Bd. II S. 458 f; Endemann, Einführung in das Studium des B. G. B., Bd. II S. 765; Staudinger, Kommentar zum B. G. B., Bd. IV S. 503; Eck, Vorträge über das Recht des B. G. B.,

Güterrecht verbundenen Vertrauensschutz. Die Ehegatten können sich jetzt jedem Dritten gegenüber auch in Bezug auf Rechtsgeschäfte und rechtskräftige Urteile wirksam auf die güterrechtliche Abweichung berufen. Das Gesetz drückt dies dahin aus, daß die Ehegatten den Dritten gegenüber nunmehr Einwendungen herleiten können. Diese in der Einwendungsherleitung sich äußernde, auf der Fiktion der Kenntnis des Dritten beruhende Wirkung der Eintragung dient dem Interesse des Ehegatten selbst [1]).

2. Von hier aus erlangt die Eintragung noch eine weitere Wirkung. Der nämliche Vertrauensschutz, mit dem bisher das gesetzliche Güterrecht ausgestattet war, geht nunmehr auf die Eintragung selbst über. Auch dieser Schutz ist im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, ist vielmehr e contrario aus dem Absatz 2 des § 1435 zu entnehmen. Findet ein Dritter im Güterrechtsregister die Eintragung einer güterrechtlichen Regelung vor, so soll er sich darauf verlassen dürfen, daß diese Regelung inzwischen weder aufgehoben noch gändert ist, d. h., daß sie in dem Umfange, wie die Eintragung sie kundgibt, noch gegenwärtig fortbesteht. Auf diesen Schutz kann sich aber ein Dritter dann nicht berufen, wenn er Kenntnis von einem die eingetragene Regelung aufhebenden oder abändernden Tatbestand hat, oder wenn dieser Tatbestand eingetragen ist. Mit dieser zweiten Eintragung schließt der Wirkungskreis der Eintragung. Sie dient wieder kraft der Fiktion der Kenntnis des Dritten dem Interesse der Ehegatten und übernimmt gleichzeitig auch den mit der ersten Eintragung verbundenen Vertrauensschutz.

Jede Eintragung hat somit eine doppelte Funktion. Ihre primäre Wirkung ist immer die „Einwendungsherleitung" zu Gunsten der Ehegatten gegenüber dem an dem gesetzlichen Güterrecht oder einer früheren Eintragung haftenden Vertrauensschutz. Die sekundäre Wirkung besteht darin, daß ein Dritter auf den Fortbestand einer Eintragung im bisherigen Umfange

Bd. II S. 408; Ramdohr, Das Rechtsprinzip zum Schutze mangelhafter Erkenntnisfähigkeit im B. G. B. (Gruchot, Bd. 44 S. 814).

[1]) Dernburg, Deutsches Familienrecht, S. 176 f.

vertrauen darf. Man kann mit Rücksicht darauf, daß in jenem Falle Einwendungen hergeleitet werden, in diesem nicht hergeleitet werden können, die erste Funktion als „Positivwirkung", die zweite als „Negativwirkung" bezeichnen.[1])

Die Geltendmachung der Positivwirkung ist in das freie Belieben der Ehegatten gesetzt. Sie können, wenn auch im Register Gütertrennung eingetragen steht, ein zwischen dem Mann und einem gutgläubigen Dritten abgeschlossenes Geschäft doch als unter gesetzlichem Güterrecht geschlossen gelten lassen. Der Positivwirkung gegenüber ist dem Dritten der Beweis seines guten Glaubens erfolglos. Hierdurch erlangt die Eintragung eine stärkere Wirkung als die in das Handels- und Vereinsregister; denn hier wie dort braucht der Dritte die Eintragung nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er die Eintragung weder kannte noch kennen mußte.[2])

Anders steht es mit der Negativwirkung. Ihre Geltendmachung ist das ausschließliche Recht des Dritten und den Ehegatten entzogen. Steht z. B. Gütertrennung registriert, leben die Ehegatten aber in gesetzlichem Güterrecht und trifft der Mann nun über Frauengut eine Verfügung, die zwar nach Gütertrennung unwirksam, nach gesetzlichem Güterrecht aber wirksam ist, so können sich die Gatten dem Dritten gegenüber nicht auf die eingetragene, aber nicht mehr bestehende Gütertrennung berufen. Die Negativwirkung kann der Dritte nur selbst zu seinen Gunsten geltend machen, sie darf nie zu seinen Ungunsten verwertet werden. Andrerseits kann auch der Dritte jederzeit von einer Geltendmachung der Negativwirkung absehen und sich auf den Boden der wahren Rechtslage stellen. Der Dritte hat in dieser Hinsicht ein freies Wahlrecht; er wird immer das wählen, was für ihn das Günstigste ist. Ist Gütertrennung eingetragen, leben aber die Gatten in allgemeiner Gütergemeinschaft und erwirbt der Dritte gegen die Frau eine Forderung, die für die Ehegatten eine Gesamtgutsverbindlichkeit darstellt, so wird sich der Dritte auf den Boden des bestehenden

[1]) Opet und W. v. Blume, Das Familienrecht, S. 377.

[2]) H. G. B. § 15, Abs. 2; B. G. B. § 68.

Güterrechts stellen und den Mann persönlich haftbar machen können. Es ist dem Dritten auch nicht zu verwehren, dem einen Ehegatten gegenüber sich auf die Negativwirkung zu stützen, dem andern die wahre Rechtslage entgegenzuhalten. Von den in gesetzlichem Güterrecht lebenden Ehegatten verfügt die Frau ohne Zustimmung des Mannes dem § 1396 zuwider über Eingebrachtes, der Mann gemäß § 1376 Nr. 1. Steht nun Gütertrennung eingetragen, so kann sich der gutgläubige Dritte im letzten Fall auf die wahre Rechtslage, im ersten auf die Negativwirkung berufen, so daß beide Verfügungen zu seinen Gunsten wirksam sind.

II. Die Bedeutung der Eintragung für das registrierte Güterrechtsverhältnis selbst.

Über diese doppelte Funktion geht die Wirkung der Eintragung nicht hinaus.

1. Sie ist nicht Bedingung für die Wirksamkeit der durch sie verlautbarten güterrechtlichen Regelung an sich. Diese gelangt vielmehr außerhalb des Registers und ohne Eintragung auch im Verhältnis zu Dritten vollwirksam zur Entstehung. Die Eintragung bildet in dieser Hinsicht nicht etwa eine notwendige Ergänzung des Titels, auf dem die Regelung des Güterrechtsverhältnisses beruht. Beruht dieses auf Vertrag, so steht zunächst außer Zweifel, daß dieser mit seinem Abschluß[1] unter den Ehegatten sofort volle Wirksamkeit erlangt. Fraglich könnte es erscheinen, ob er auch unmittelbar gegen Dritte wirkt. Dernburg[2] bejaht die Frage schlechthin; nach ihm bestimmen die Eheverträge nicht bloß die Rechtsverhältnisse unter den Ehegatten, sondern ihr Inhalt ist auch für und gegen Dritte maßgebend, trotzdem sie denselben nicht kannten und er auch nicht veröffentlicht ist. Verneinend äußern sich Schröder[3], welcher für den Ehevertrag, soweit er die Stellung der Ehegatten zu

[1]) B. G. B. § 1434.

[2]) Dernburg, Familienrecht, S. 176.

[3]) Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem B. G. B. für das Deutsche Reich, S. 41.

Dritten regelt, zu seiner vollen Wirksamkeit Eintragung ins Güterrechtsregister fordert, und Opet[1], nach welchem grundsätzlich das Bestehen eines Ehevertrages das Verhältnis zwischen den Ehegatten und einem Dritten unberührt läßt. Diese letzte Auffassung scheint auch dem § 1336 des 1. Entwurfes des B. G. B. zu Grunde zu liegen. Er bestimmt, daß der Ehevertrag, durch den der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen wird, zu Gunsten eines mit einem der Ehegatten in rechtsgeschäftlichen Verkehr tretenden Dritten in Ansehung eines solchen Rechtsgeschäfts als unwirksam anzusehen ist, „es sei denn, daß die Ausschließung veröffentlicht war". Wie jedoch aus den Kommissionsprotokollen 1. Lesung erhellt[2], stand die „Wirksamkeit" des Ehevertrages bei Regelung des § 1336 praktisch garnicht in Frage. Als der Grundgedanke des § 1336 wurde angegeben, daß der gutgläubige Dritte sich nur bezüglich der Wirksamkeit des „Rechtsgeschäfts" darauf müsse verlassen dürfen, daß der Mann die ihm nach gesetzlichem Güterrecht an dem Vermögen der Frau zustehenden Rechte habe. In der Kommission 2. Lesung[3] wurde nun für den § 1336 folgende Normierung in Antrag gebracht:

> Ist ein Ehevertrag, durch welchen der gesetzliche Güterstand aufgehoben wird, . . . nicht veröffentlicht, so ist ein mit einem Dritten vorgenommenes Rechtsgeschäft zu Gunsten des Dritten zu beurteilen, wie wenn der Ehevertrag zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht bestanden hätte, es sei denn, daß dem Dritten . . . das Bestehen des Ehevertrages bekannt war.

Dieser Antrag wurde auch angenommen[4]. Die Fassung des § 1334 des 2. Entwurfes, dessen Wortlaut mit dem § 1435 identisch ist, stellt außer Zweifel, daß die Wirksamkeit des Ehevertrages als solchen auch Dritten gegenüber unabhängig von einer Eintragung ins Güterrechtsregister ist. Denn einmal können sich die Ehegatten, soweit es sich nicht um Rechts=

[1]) Opet, Familienrecht, S. 225.

[2]) S. 7230 ff.

[3]) Protokolle 2. Lesung IV, S. 223.

[4]) Protokolle 2. Lesung IV, S. 225.

geschäfte oder rechtskräftige Urteile handelt, auch gutgläubigen Dritten gegenüber auf die vertragliche Regelung wirksam berufen. Schon deshalb könne man höchstens von einer „relativen" Unwirksamkeit des Ehevertrages reden. Sodann gibt es auch Fälle, in denen ohne Eintragung ein Ehevertrag für den Bereich von Rechtsgeschäften und rechtskräftigen Urteilen auch gutgläubigen Dritten gegenüber sofort Wirksamkeit erlangt. Haben die Ehegatten einen vertraglichen Güterstand nicht registrieren lassen, kennt aber ein Dritter den Ehevertrag, so ist er allen Einwendungen aus demselben ausgesetzt. Vereinbaren nun die Ehegatten anstatt dieses vertraglichen Güterstandes einen anderen, so muß sich derselbe Dritte, der von diesem neuen Ehevertrage keine Kenntnis hat, doch alle Einwendungen aus demselben entgegenhalten lassen, wenn auch der zweite Ehevertrag nicht registriert ist. Zu einer Anwendung des § 1435 ist hier gar kein Raum. Was aber von Eheverträgen gilt, muß auch dann gelten, wenn die güterrechtliche Regelung auf einem anderen Titel beruht. Auch hier braucht die Eintragung nicht hinzuzutreten, um das Güterrechtsverhältnis vollwirksam entstehen zu lassen. Der Registereintrag unterscheidet sich in diesem Punkte scharf von dem Eintrag ins Grundbuch. Dieser ist essentiell für die Wirksamkeit der in § 873 aufgezählten Rechtsgeschäfte; ohne Eintragung keine wirksame Eigentumsübertragung an Grundstücken, keine wirksame Grundstücksbelastung usw. Dagegen gibt es auch ohne Eintragung ins Güterrechtsregister eine wirksame vertragliche Regelung des Güterrechts. Dort hilft die Eintragung ein Rechtsgeschäft zur Entstehung zu bringen, hier schützt die Eintragung das wirksam bereits bestehende vor dem für die Ehegatten nachteiligen Eingreifen einer Schutzvorschrift zu Gunsten Dritter. Das Güterrechtsregister leistet daher auch keine „Vollständigkeitsbürgschaft" [1]). Ist ein Güterrechtsverhältnis nicht eingetragen, so kann nicht geschlossen werden, daß es auch nicht besteht [2]). Dieser Satz gilt aber nur in beschränktem Maße. Praktisch wird er nur in dem bereits oben angeführten

[1]) Landsberg, Das Recht des B. G. B. Ein dogmatisches Lehrbuch, S. 888.

[2]) Opet, a. a. O. S. 377.

Falle, daß ein Dritter von der vertraglichen Regelung des Güterrechts unter den Ehegatten Kenntnis hatte, eine entsprechende Eintragung nicht erfolgt war, und nun die Ehegatten durch einen, dem Dritten unbekannten Ehevertrag ihr Güterrecht wieder veränderu. Der Dritte wäre hier eventuell auf Anfechtung des Rechtsgeschäfts aus § 123 wegen zivilrechtlichen Betruges oder auf Schadensersatz aus § 823 wegen unerlaubter **Handlung zu verweisen.**

2. Die Eintragung leistet keine Garantie für die „Richtigkeit" des Eingetragenen. Sie bürgt nur dafür, daß das Eingetragene weder aufgehoben noch geändert ist, d. h., daß es unverändert fortbesteht, nicht auch, daß es unter den Ehegatten wirklich eingetreten ist. Ist letzteres nicht der Fall, so vermag auch die Eintragung für sich allein keine Wirkung zu äußern. Sie hat nicht die Kraft, den Mangel des ihr zu Grunde liegenden Rechtsaktes zu heilen. Ist der Satz schon der Fassung des § 1435 zu entnehmen, so wird er noch durch dessen Entstehungsgeschichte erhärtet. In der Kommission 1. Lesung[1] war vom Referenten der Antrag gestellt worden, für den Fall, daß die Ausschließung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung registriert sei, die Ausschließung, auch wenn sie in Wirklichkeit nicht oder nicht mehr bestände, zu Gunsten des mit der Ehefrau in rechtsgeschäftlichen oder prozessualen Verkehr tretenden gutgläubigen Dritten für gültig zu erachten. Dieser Antrag wurde jedoch aus dem Grunde abgelehnt, „weil man das eheliche Register in Ansehung der publica fides nicht auf gleiche Stufe mit dem Grundbuche stellen, sondern es in dieser Beziehung nur als mit dem Handelsregister gleichstehend ansehen dürfe[2]. Aus Vorstehendem ergibt sich aber folgendes.

a) Ist der Ehevertrag, auf Grund dessen eine Registrierung erfolgt ist, nichtig, so kann sich der Dritte nicht auf die Eintragung stützen. Nach dieser Richtung hat daher auch der gutgläubige Dritte selbstverantwortlich Prüfungen anzustellen. Sonst wäre er allen Einwendungen aus der wahren Rechts

[1]) Protokolle 1. Lesung, S. 6599.

[2]) Protokolle 1. Lesung, S. 6604.

lage ausgesetzt. Ist z. B. im Güterrechtsregister allgemeine Gütergemeinschaft eingetragen und haben die Ehegatten an deren Stelle durch simulierten Ehevertrag Gütertrennung vereinbart und auch deren Eintragung erwirkt, so muß der gutgläubige Dritte, der im Vertrauen auf die eingetragene Gütertrennung mit der Frau kontrahiert, es sich gefallen lassen, wenn der Mann die Verfügungen der Ehefrau als von einem Nichtberechtigten vorgenommen ansieht.

b) Entsprechend ist zu entscheiden, wenn eine Eintragung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils erfolgt, dieses aber im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens außer Kraft gesetzt wird. War auf die Klage der Frau hin gemäß § 1418 der gesetzliche Güterstand aufgehoben, die hiermit eintretende Gütertrennung auch registriert worden, und hat nun der Mann das Urteil mit der Restitutionsklage siegreich angefochten, so kann sich der gutgläubige Dritte nicht auf die Eintragung stützen.

c) Der Registereintrag ist ferner bedeutungslos, wenn die Ehe der Gatten nichtig ist. Die Nichtigkeit der Ehe involviert die Nichtigkeit des Ehevertrages oder des sonstigen Titels, auf dem das Eingetragene fußt. Doch stellt das Gesetz für diesen Fall eine andere Schutzvorschrift zu Gunsten gutgläubiger Dritter auf[1]). Kennt ein Dritter, der in rechtsgeschäftlichen oder prozessualen Verkehr zu den Ehegatten tritt, die Nichtigkeit der Ehe nicht und war auch in dem Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Rechtshängigkeit die Ehe noch nicht für nichtig erklärt, so können ihm von den Ehegatten aus der Nichtigkeit der Ehe keine Einwendungen hergeleitet werden. Haben die Ehegatten durch einen formell gültigen Ehevertrag allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, ist aber ihre Ehe nichtig, so wird zu Gunsten des mit dem Ehegatten im Vertrauen auf die Gütergemeinschaft kontrahierenden gutgläubigen Dritten das Rechtsgeschäft, gleich als bestände die Ehe und damit der Ehevertrag zu Recht, nach Gütergemeinschaft beurteilt, mag diese registriert gewesen sein oder nicht. Beruht die Nichtigkeit des Eintrages auf der Nichtigkeit der

[1]) B. G. B. § 1344.

Ehe, so ist der gutgläubige Dritte besser gestellt, als wenn seine Nichtigkeit auf der des Ehevertrages beruht. Denn in diesem Falle wird das Rechtsgeschäft nach gesetzlichem Güterrecht beurteilt und dadurch vielleicht wirkungslos, in jenem Falle dagegen wird das Geschäft nach Gütergemeinschaftsrecht beurteilt, obwohl auch hier ein gültiger Ehevertrag an sich gar nicht vorhanden ist[1]. Wie wirkt die Ehescheidung, oder was dieser gleichsteht, die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft auf den Registereintrag? Kann in diesen Fällen auch der gutgläubige Dritte sich nicht mehr auf die Eintragung berufen? Der gutgläubige Dritte soll allerdings vor der „Aufhebung" des Eingetragenen geschützt werden. Das Gesetz macht aber hinsichtlich des Grundes der Aufhebung einen Unterschied. Es schützt den Dritten nur gegen die auf Ehevertrag, Gerichtsentscheidung oder Erklärung des Mannes (§§ 1357, 1405), nicht auch gegen die auf Beendigung der Ehe beruhende Aufhebung des Eingetragenen. Sonst hätte auch für die Auflösung der Ehe § 1435 für entsprechend anwendbar erklärt werden müssen. Mit diesem Zeitpunkt verliert der Registereintrag von selbst seine Bedeutung[2].

Von dem Satze, daß die Eintragung ins Güterrechtsregister keine Gewähr dafür leistet, daß die güterrechtliche Regelung, so wie sie im Register verlautbart ist, auch wirklich unter den Ehegatten wirksam eingetreten ist, besteht eine Ausnahme. § 34 G. B. O. bestimmt:

> Der Nachweis, daß zwischen Ehegatten Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht, oder daß ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten gehört, wird durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister geführt.

Diese Vorschrift stattet den Registereintrag mit einer Beweiskraft aus, welche ihm an sich nicht zukommt. Das Zeugnis über die Eintragung soll nicht nur beweisen, daß das güter-

[1]) Hachenburg, Das B. G. B. für das Deutsche Reich. Vorträge, gehalten in den Jahren 1896/97. S. 279.

[2]) Opet, a. a. O. S. 377.

rechtliche Verhältnis fortbesteht, sondern daß es tatsächlich eingetreten ist. Der Grundbuchrichter wird auf Grund dieser Vorschrift einer Nachprüfung, ob zwischen den Ehegatten ein güterrechtliches Verhältnis rechtswirksam eingetreten ist, wie sie jedem Dritten aufgebürdet ist, enthoben[1]).

III. Die Eintragung im Verhältnis zur Beweislastverteilung.

Es bleibt noch zu erörtern, ob die Eintragung einer güterrechtlichen Regelung einen Einfluß auf die Verteilung der Beweislast hat. Es steht außer Zweifel, daß gemäß dem Charakter des gesetzlichen Güterrechts als des im Zweifel immer geltenden jeder Dritte das Bestehen desselben so lange anzunehmen ein Recht hat, bis ihm ein von der gesetzlichen Regel abweichendes Güterrechtsverhältnis nachgewiesen wird, daß infolgedessen denjenigen, der sich auf die güterrechtliche Abweichung beruft, hierfür die Beweislast trifft, während der auf die gesetzliche Regel Vertrauende der Beweislast enthoben ist, und daß schließlich, wenn eine bestimmte güterrechtliche Regelung einmal nachgewiesen ist, jeder, der eine spätere Abweichung hiervon behauptet, hierfür auch beweispflichtig wird. Tritt nun durch die Eintragung der güterrechtlichen Abweichung in dieser Regel eine Verschiebung dahin ein, daß, wer sich auf ein eingetragenes Güterrecht beruft, von der Beweislast frei wird?[2]) Ein Grund, warum durch die Registrierung eine derartige Verschiebung in der Beweislastverteilung eintreten soll, ist nicht ersichtlich[3]). Außer der im § 1435 vorgesehenen Funktion knüpft das Gesetz eine weitere Wirkung nicht an die Eintragung. Es ist daher nicht zutreffend, außer der im § 1435 bezeichneten Wirkung noch von einer besonderen „beweislastverschiebenden" Wirkung des Registereintrages zu sprechen[4]). Der Registereintrag spielt nur eine Rolle im Rechtsverkehr mit Dritten gemäß § 1435; hier soll er in erster Linie zu Gunsten der Ehegatten die gleiche

[1]) Turnau und Förster, Das Liegenschaftsrecht, Bd. II: Die Grundbuchordnung, S. 217.

[2]) Beckh, Die Beweislast nach dem B. G. B., S. 245.

[3]) Leonhard, Die Beweislast, S. 423.

[4]) Beckh, a. a. O. S. 245.

Wirkung haben, die die Kenntnis des Dritten von der wahren Rechtslage nach sich gezogen hätte. Wie nun dem Dritten seine Kenntnis, also sein böser Glaube, nachgewiesen werden muß, so muß ihm auch das dieser Kenntnis gleichstehende Moment nachgewiesen werden, nämlich die Eintragung. Will ein Ehegatte auf Grund registrierter Gütertrennung gegen Dritte Einwendungen erheben, so ist er beweispflichtig, daß in dem nach § 1435 maßgebenden Zeitpunkt die Eintragung im Register bestand, und die Beweislast ist nicht etwa dahin zu verteilen, daß der Dritte seinerseits zu beweisen hat, in diesem Zeitpunkt sei eine Eintragung im Sinne des § 1435 nicht vorhanden gewesen[1]).

§ 3.

B. Gegenstand des Eintragungsschutzes.

Die im § 1435 an die Eintragung ins Güterrechtsregister geknüpfte Wirkung erstreckt sich auf Rechtsgeschäfte und rechtskräftige Urteile, die zwischen einem Dritten und einem der Ehegatten vorgenommen bezw. ergangen sind. Die Wirkung äußert sich dahin, daß die Ehegatten gegen das Rechtsgeschäft oder das Urteil aus einer Neugestaltung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse im konkreten Falle Einwendungen herleiten können, — Positivwirkung —, oder nicht herleiten können, — Negativwirkung. Unter dem Vorbringen von Einwendungen ist nach dem Sprachgebrauch des B. G. B. die Geltendmachung von Rechtshindernissen zu verstehen, d. h. von Tatsachen, welche die Entstehung eines Rechts ausschließen, oder das Recht nur beschränkt eintreten lassen. Daraus, daß das B. G. B. im § 1435 den Schwerpunkt auf die Einwendungsherleitung legt, folgt nun, daß es sich im Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Ehegatten immer nur um die Frage handelt, ob ein Rechtsgeschäft oder eine rechtskräftiges Urteil wirksam ist. Daß gerade die Wirksamkeit des betreffenden Rechtsaktes in Frage steht, wird auch durch die Entstehungsgeschichte des § 1435 erwiesen. Im

[1]) So auch Staudinger, a. a. O., Bd. IV S. 289 ff.

Gegensatz zum 1. Entwurf, in dem die Wirksamkeit des Ehevertrages noch betont wurde, wurden in der Kommission zweiter Lesung[1]) die Rechtsgeschäfte und rechtskräftigen Urteile in den Vordergrund gestellt und anstatt der §§ 1336, 1337 des 1. Entwurfs folgende Bestimmung in Antrag gebracht:

> Ein zwischen einem Ehegatten und einem Dritten vorgenommenes Rechtsgeschäft ist trotz der Ausschließung oder Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zu Gunsten des Dritten in gleicher Weise wirksam, wie wenn die Ausschließung oder Aufhebung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht erfolgt wäre. Dasselbe gilt an einem rechtskräftigem Urteile usw.

Die beantragte Regelung ist inhaltlich in den § 1334 des Entwurfes 2. Lesung übergegangen, dessen Wortlaut bereits mit dem des § 1435 übereinstimmt. Daraus, daß gegen Rechtsgeschäft oder rechtskräftiges Urteil aus einer güterrechtlichen Neugestaltung Einwendungen nicht hergeleitet werden können, folgt, daß das Rechtsgeschäft oder Urteil hinsichtlich der Wirksamkeit immer nach dem Rechte des zu Gunsten des Dritten als fortbestehend geltenden Güterstandes beurteilt werden muß. Was unter der Wirksamkeit des betreffenden Rechtsaktes zu verstehen ist, ist im einzelnen Falle zu prüfen.

Der Schutz des § 1435 wird dem Dritten nur dann gewährt, wenn unmittelbar zwischen ihm und einem der Ehegatten das Rechtsgeschäft vorgenommen bezw. das Urteil ergangen ist. Jenseits dieser Grenze findet ein Schutz des Dritten nicht mehr statt und ist auch der gutgläubige Dritte allen Einwendungen der Ehegatten ausgesetzt. Haben diese anstelle ihres gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung vereinbart, aber nicht registrieren lassen, verfügt sodann der Ehemann einem Dritten gegenüber, der Kenntnis von der Gütertrennung hatte, gemäß § 1375 Nr. 1 über Frauengut und verfügt dieser Dritte nun weiter über die nämlichen Sachen einem anderen gegenüber, der im guten Glauben ist, daß die Ehegatten im gesetzlichen Güterstande leben und daher sein Vormann vom Ehemann die

[1]) Protokolle 2. Lesung IV, S. 222, 223.

Sachen zu vollem Rechte erworben hat, so würde er doch der Vindikation der Frau unterliegen.

I. Rechtsgeschäfte.

Da das Gesetz lediglich von „Rechtsgeschäften" spricht, scheidet es alle die Fälle aus, in denen kraft Gesetzes dem Ehegatten Dritten gegenüber Verbindlichkeiten erwachsen können. In diesen Fällen versagt der Schutz des § 1435 und tritt allein Beurteilung nach der wahren Rechtslage ein. In erster Linie entfallen die aus unerlaubten Handlungen entspringenden Verbindlichkeiten. Eine Ehefrau verletzt beim Reiten durch ihr durchgehendes Pferd nicht unerheblich ein Kind. Die Eltern verlangen eine Abfindungssumme von 1000 M. Hatten die Ehegatten vor diesem Vorfall anstatt ihrer im Register eingetragenen allgemeinen Gütergemeinschaft durch einen nicht registrierten Ehevertrag Gütertrennung gesetzt, so kann der Ehemann den Eltern, die sich an ihn als den Gesamtschuldner seiner Ehefrau gemäß § 1459 Absatz 2 Satz 1 halten, mit Recht einwenden, daß ihn die Verbindlichkeit seiner Frau nichts mehr anginge. Die gleiche Entscheidung ist zu treffen, wenn z. B. die Ehefrau nach Aufhebung der registrierten Gütergemeinschaft ihrem bedürftigen Vater gemäß § 1601 unterhaltspflichtig würde.

Die Art der Rechtsgeschäfte ist im Gesetz nicht näher bezeichnet. Es spricht lediglich von Rechtsgeschäften, „die zwischen einem Dritten und einem der Ehegatten vorgenommen sind." Hierunter sind nicht nur Verträge, sondern auch einseitige Rechtsgeschäfte zu verstehen. Der erste Entwurf, § 1336, brachte dies auch zum Ausdruck, indem er von dem Rechtsgeschäft sprach, das ein Dritter mit einem der Ehegatten geschlossen oder diesen gegenüber vorgenommen oder einer der Ehegatten dem Dritten gegenüber vorgenommen hat. An Stelle dieser schwerfälligen Fassung wurde in der Kommission 2. Lesung[1]) die in § 1435 beibehaltene kurze Fassung gewählt, ohne daß aber inhaltlich die Normierung des § 1336 des 1. Entwurfs geändert werden sollte.

[1]) Protokolle 2. Lesung IV, S. 225.

Das Gesetz hebt die „Vornahme" des Rechtsgeschäfts als den Zeitpunkt hervor, in dem der Registereintrag erfolgt oder die Kenntnis des Dritten vorhanden sein muß. Wann ein Rechtsgeschäft als vorgenommen anzusehen ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Vertrag oder um ein einseitiges Rechtsgeschäft handelt, ob die Willenserklärung empfangsbedürftig ist oder nicht, ob sie inter praesentes oder inter absentes abgegeben wird. Ein Vertrag kommt mit der Annahme des Antrages zustande, welche grundsätzlich empfangsbedürftig ist, also erst in dem Zeitpunkt wirksam wird, in welchem sie dem Antragenden als dem Empfänger zugeht. In zwei Fällen ist die Annahme, auch ohne daß sie dem Antragenden zugeht, wirksam, einmal, wenn eine Annahmeerklärung dem Antragenden gegenüber nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat[1]), oder wenn ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet wird und beide Teile nicht gleichzeitig anwesend sind, in welchem Falle der Vertrag schon mit der Beurkundung der Annahme zustande kommt[2]). Einseitige Rechtsschäfte kommen, sofern sie empfangsbedürftig sind, auch erst in dem Zeitpunkt zustande, in dem die Willenserklärung dem Empfänger zugeht, andernfalls schon mit der bloßen, sei es ausdrücklichen oder stillschweigenden, Kundgebung der Willenserklärung. Es ist z. B. Gütertrennung eingetragen, die Ehegatten leben aber nach gesetzlichem Güterrecht. Die Frau schließt ohne Zustimmung des Mannes über Sachen ihres Eingebrachten einen Kaufvertrag und übereignet hernach dieselben dem gutgläubigen Käufer. War nun zur Zeit des Kaufvertrages das gesetzliche Güterrecht nicht registriert, wohl aber zur Zeit der Übereignung, so erlangt der Dritte durch diese nicht das Eigentum an den Sachen. Dem klagenden Ehemann kann aber der Dritte eventuell § 986 entgegenhalten, da ja das Verpflichtungsgeschäft der Frau auf Grund des § 1435 dem Mann gegenüber wirksam war, der Dritte infolgedessen ver-

[1]) B. G. B. § 151.

[2]) B. G. B. § 152.

langen kann, daß der Mann die Erfüllung aus dem Eingebrachten duldet[1]).

Um ein Bild von der Tragweite der Schutzvorschrift des § 1435 zu geben, ist es erforderlich, im einzelnen festzustellen, inwiefern Rechtsgeschäfte, welche zwischen einem Dritten und einem der Ehegatten vorgenommen sind, infolge einer Umgestaltung der güterrechtlichen Verhältnisse Einwendungen ausgesetzt sein können. Es handelt sich hier nur um solche Rechtsgeschäfte, welche, zwischen einem Dritten und einem der Ehegatten vorgenommen, die Vermögenssphäre des anderen, an dem Rechtsgeschäfte unbeteiligten Ehegatten berühren. Es kommen zwei Arten von Rechtsgeschäften in Frage, nämlich „Verfügungen" und „obligatorische Rechtsgeschäfte". Unter Verfügungen sind alle dinglichen Rechtsgeschäfte zu verstehen, durch welche unmittelbar eine Sache oder ein Recht veräußert, belastet, aufgehoben oder geändert wird, während obligatorische Rechtsgeschäfte diejenigen sind, welche den einen Vertragsteil bloß persönlich zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten. Inwieweit nun durch eine Verfügung oder ein obligatorisches Rechtsgeschäft des einen Ehegatten das Vermögen des anderen betroffen werden kann, ist in den einzelnen vom B. G. B. aufgestellten Güterrechtssystemen verschieden normiert.

1. Verfügungen.

Durch die Eingehung der Ehe wird das Vermögen des Mannes grundsätzlich nicht berührt. Zu allen Verfügungen über sein Vermögen ist er allein zuständig. Anders steht es mit dem Vermögen der Frau. Dieses wird als eingebrachtes Gut kraft Gesetzes der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen, mit der Wirkung, daß die Frau, die ja an sich Eigentümerin ihres Vermögens bleibt, ihr freies Verfügungsrecht an dem Eingebrachten verliert. Dies geht auf beide Ehegatten gemeinschaftlich über, so daß fortan über das Eingebrachte nur Mann und Frau gemeinschaftlich oder aber der eine nur

[1]) Wieruszowski, Handbuch des Eherechts mit Ausschluß des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts. Teil I. Die allgemeinen Wirkungen der Ehe, S. 50.

mit Zustimmung des anderen verfügen kann. Hiervon bestehen jedoch sehr wichtige Ausnahmen. In einigen Fällen ist der Mann bei Verfügungen über Frauengut an die Zustimmung der Frau nicht gebunden. Nach § 1376 kann nämlich der Mann frei über Geld oder andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen, ferner Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann, aufrechnen, schließlich Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum Eingebrachten gehörigen Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes erfüllen. Gehört zum eingebrachten Gut ein Grundstück samt Inventar, so kann der Mann gemäß § 1378 in Verbindung mit § 1048 Absatz 1 entsprechend einem Nießbraucher über die einzelnen Inventarstücke verfügen. Schließlich hat er im Rahmen des § 1383 ein freies Verfügungsrecht, indem er z. B. Mietzinsen eines zum eingebrachten Gute gehörenden Hauses selbstständig einziehen kann. Dementsprechend wird auch der Frau ein freies Verfügungsrecht in einigen Fällen gewährt. Sie ist allein berechtigt zu allen Verfügungen, die entweder in den Bereich ihrer Schlüsselgewalt fallen, oder die sie im Bereiche des Geschäftsbetriebes vornimmt, sofern sie diesen selbständig mit Einwilligung oder mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes betreibt[1]), oder schließlich, wenn ein „Eilfall"[2]) vorliegt, d. h. wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung gehindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. Liegt keiner dieser Ausnahmefälle vor und verfügen die Ehegatten ohne die erforderliche Zustimmung über Eingebrachtes, so ist zu unterscheiden, ob die Verfügung vom Manne oder von der Frau ausging. Im ersten Falle sind wieder zwei Möglichkeiten denkbar; der Mann kann nämlich die Verfügung im eigenen Namen oder im Namen der Frau vorgenommen haben. Ersterenfalls kommt § 185 in Betracht, wonach die Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft, grundsätzlich unwirksam ist. Trat er

[1]) B. G. B. § 1405.

[2]) Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. II, § 283.

dagegen im Namen der Frau auf, so handelt er als Vertreter ohne Vertretungsmacht, denn der Mann ist nicht gesetzlicher Vertreter seiner Frau, deren Schlüsselgewalt eine entsprechende Befugnis des Mannes, im Namen der Frau Rechtsgeschäfte einzugehen, nicht gegenübersteht. Die Verfügung würde demnach aus § 177 unwirksam sein. Ging die Verfügung von der Frau aus, so kommen die §§ 1395 ff. zur Anwendung. Es ist zu unterscheiden, ob die Verfügung auf Grund eines einseitigen Rechtsgeschäfts oder eines Vertrages erfolgt ist. In jenem Falle wäre nach § 1398 die Verfügung endgiltig unwirksam und könnte auch durch Genehmigung des Mannes nicht geheilt werden, in diesem Falle dagegen ist die Verfügung bloß einstweilen unwirksam und kann durch Genehmigung voll wirksam werden.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft verschmilzt das Vermögen von Mann und Frau zu einer einheitlichen Masse mit der Maßgabe, daß die Ehegatten ihr Sondereigentum an den einzelnen Vermögensstücken verlieren und diese in das Gesamteigentum beider Ehegatten treten (Gesamtgut). Der Mann steht dem Gesamtgut gegenüber ungebundener da, als im gesetzlichen Güterrecht dem Eingebrachten der Frau gegenüber, dagegen seinem eigenen Vermögen gegenüber gebundener als im gesetzlichen Güterstand. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist der Mann grundsätzlich zu allen Verfügungen über das Gesamtgut für sich allein berechtigt[1]. Nur in drei Ausnahmefällen bedarf er der Zustimmung der Frau[2], nämlich zu einer Verfügung über Gesamtgut im Ganzen, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll, zur Verfügung über ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück, und zu Schenkungen aus dem Gesamtgut, es sei denn, daß sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen. In einigen Fällen ist die Frau für sich allein zur Vornahme von Verfügungen über Gesamtgut berechtigt, so, wenn diese in den Bereich ihrer Schlüsselgewalt

[1]) B. G. B. § 1443.
[2]) B. G. B. §§ 1444—1446.

fallen, oder wenn sie, entsprechend dem § 1405 in einem unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Mannes selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft vorgenommen sind, oder wenn ein „Eilfall" vorliegt, in welchem Falle die Frau sowohl in eigenem wie im Namen des Mannes die Verfügung vornehmen kann. Verfügen nun die Ehegatten in den Fällen, wo sie der Zustimmung des anderen Teils bedurft hätten, ohne diese über Gesamtgut, so ist auch hier zu unterscheiden, ob die Verfügung vom Manne oder der Frau ausgeht. Im ersten Falle finden die für eine unkonsentierte Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung[1]), so daß eine einseitige Verfügung nichtig, eine auf Vertrag beruhende nur einstweilen unwirksam ist und durch Genehmigung der Frau vollwirksam werden kann. Im zweiten Falle kommt die allgemeine Vorschrift des § 185, oder wenn die Frau im Namen des Mannes verfügt hat, § 177 zur Anwendung.

Bei den partikulären Gütergemeinschaften der Errungenschaften oder der Fahrnis, findet sich neben dem Gesamtgut[2]), das den Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft untersteht, noch ein eingebrachtes Gut der Frau[3]), auf welches die Vorschriften des gesetzlichen Güterstands entsprechende Anwendung finden. Für das Verfügungsrecht der Ehegatten ergibt sich daraus folgendes. Der Mann ist berechtigt zur freien Verfügung über Geld, verbrauchbare Sachen und Grundstücksinventar, ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenstände zum Gesamtgut oder Eingebrachten der Frau gehören, ferner zur Aufrechnung von Forderungen und Erfüllung von Verbindlichkeiten der Frau gemäß § 1376 Nr. 2, 3, sodann zu allen übrigen Verfügungen über Gesamtgut. Die Frau kann im Bereiche ihrer Schlüsselgewalt, im selbständigen konsentierten Betriebe eines Erwerbsgeschäfts und wenn ein „Eilfall" vorliegt, sowohl über Gesamtgut wie über ihr Eingebrachtes frei verfügen.

[1]) B. G. B. § 1448.

[2]) B. G. B. §§ 1519 Abs. 2, 1549.

[3]) B. G. B. § 1525 Abs. 2.

Während außer diesen Fällen die Frau zu allen Verfügungen über Gesamtgut wie über Eingebrachtes der Einwilligung des Mannes bedarf, ist der Mann im Bereiche des Gesamtguts nur in den für die allgemeine Gütergemeinschaft aufgestellten Ausnahmefällen der §§ 1444—1446, im Bereiche des Eingebrachten der Frau dagegen bei allen anderen Verfügungen außer den in §§ 1376, 1378, 1383 erwähnten an die Einwilligung der Frau gebunden. Ist ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten die Verfügung erfolgt, so kommt wieder, wenn die Verfügung vom Manne ausgegangen ist, in bezug auf das Gesamtgut die Vorschrift des § 1448, in bezug auf das Eingebrachte die §§ 185, 177, wenn die Verfügung von der Frau ausgegangen ist, in bezug auf das Gesamtgut die allgemeinen Vorschriften, in bezug auf das Eingebrachte die der §§ 1396 ff. zur Anwendung.

Im Falle der Gütertrennung behalten die Ehegatten bezüglich ihres Vermögens die gleiche Stellung, die sie vor Eingehung der Ehe hatten; sie können frei über ihr Vermögen verfügen, und keinem der Ehegatten ist am Vermögen des anderen ein Verfügungsrecht eingeräumt. Die beiderseitigen Vermögensmassen stehen sich als fremde Vermögen gegenüber. Hier würden, wenn einer der Ehegatten doch über das Vermögensstück eines anderen verfügt hätte, diesem gegen den Dritten die Einwendung aus § 185, oder, wenn der andere im Namen des Anfechtenden verfügt hätte, aus § 177 zustehen.

Die im Vorstehenden aufgeführten Einwendungen werden aber nicht nur dann praktisch, wenn ein Ehegatte im Rahmen des bestehenden Güterstandes selbst unberechtigterweise zu Lasten des anderen verfügt, sondern namentlich auch dann, wenn die Ehegatten ihren Güterstand aufgehoben oder verändert haben und nun ein Ehegatte verfügt, als wenn der bisherige Güterstand noch unverändert bestände. Hier greift § 1435 ein. Inwieweit durch ihn der Dritte geschützt ist, soll nun im einzelnen beleuchtet werden. Voraussetzung für die folgenden Beispiele ist, daß die Ehegatten ihren vertraglichen, abweichenden Güter-

stand nicht ins Güterrechtsregister haben eintragen lassen und der Dritte gutgläubig im Sinne des § 1435 ist.

1. Die Ehegatten lebten in gesetzlichem Güterstand und vereinbaren Gütertrennung. Verfügt der Mann über sein Vermögen, so ist die Verfügung, wie auch nach gesetzlichem Güterrecht, vollwirksam. Verfügt er über Vermögen der Frau ohne deren Zustimmung, so ist die Verfügung unwirksam, da auch nach gesetzlichem Güterrecht der Mann über Frauengut nicht allein verfügen darf. In beiden Fällen tritt also im Verhältnis zum Dritten eine vom Rechte des gesetzlichen Güterstandes abweichende Beurteilung der Verfügungen nicht ein. Anders, wenn der Mann im Rahmen der §§ 1376, 1378, 1383 über Frauengut verfügt. Hier wird zu Gunsten des Dritten die Verfügung so beurteilt, als bestände Verwaltung und Nutznießung des Mannes noch fort; die Frau muß sie gegen sich gelten lassen[1]. Verfügt andererseits die Frau selbständig über ihr Vermögen, so kann der Mann dem Dritten gegenüber nicht einwenden, die Frau sei gemäß dem gesetzlichen Güterrechte nicht zur Verfügung berechtigt gewesen.

Vereinbaren die Eheleute allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft, so sind alle Verfügungen des Mannes über Gesamtgut wirksam, gleichviel, ob das von der Verfügung betroffene Vermögensstück aus seinem oder dem bisherigen Vermögen der Frau herrührte. Hier entscheidet wieder die wahre Rechtslage zu Gunsten des Dritten. Liegt einer der Fälle der §§ 1444 ff. vor, so ist zu unterscheiden, ob das von der Verfügung betroffene Vermögensobjekt bisher zu dem ehemännlichen oder dem ehefräulichen Vermögen gehörte. Verfügt der Mann beide Male ohne die erforderliche Zustimmung der Frau, so kann ersterenfalls die Frau natürlich keine Einwendung erheben. Anders im zweiten Falle; der Dritte kann eine günstigere Beurteilung als nach

[1]) Verpfändet z. B. der Mann Früchte des Frauenvermögens, welche nach gesetzlichem Güterrecht in sein Vermögen gefallen wären, so ist die Verpfändung auch der Frau gegenüber wirksam. Noch nicht erworbene Früchte kann der Mann auch nach gesetzlichem Güterrecht wegen § 1408 nicht verpfänden.

gesetzlichem Güterrecht nicht verlangen; nach diesem muß er aber gegen sich gelten lassen, daß der Mann zur Verfügung über Frauengut der Zustimmung der Frau bedurfte. Die Frau wird daher das Geschäft anfechten können. Geht die Verfügung von der Frau aus, so ist die Rechtslage im Verhältnis zum gesetzlichen Güterstand nicht verändert; denn hier wie dort bedarf sie zu Verfügungen grundsätzlich der Zustimmung des Mannes.

2. Im Register ist eine der Gütergemeinschaftsformen eingetragen. Die Ehegatten vereinbaren Gütertrennung. Der Ehemann verfügt über ein zu seinem Privatvermögen gehöriges Vermögensstück. Die Verfügung ist wirksam, sollte sie auch etwa in den Bereich der §§ 1444 ff. fallen und bei fortbestehender Gütergemeinschaft der Zustimmung der Frau bedürfen. Betrifft die Verfügung ein Vermögensstück der Frau, welches bis dahin zum Gesamtgut gehörte, so ist sie vollwirksam, es sei denn, daß sie wieder unter die §§ 1444 ff. fällt. In diesen Fällen muß sich auch der gutgläubige Dritte die Berufung auf § 1448 gefallen lassen. Zweifelhaft könnte es erscheinen, ob die unkonsentierte Verfügung des Mannes auch dann vollgültig ist, wenn sie ein Vermögensstück der Frau betrifft, das diese erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft erworben hat, und das beim Bestehen der Gemeinschaft Gesamtgut geworden wäre. Die Frage ist zu bejahen. Der Dritte darf sich darauf verlassen, daß, wenn schlechthin allgemeine Gütergemeinschaft eingetragen ist, in Ermangelung einer anderen Eintragung alles Vermögen Gesamtgut ist. Wird ihm nun der Fortbestand des Eingetragenen garantiert, so wird ihm auch dafür gebürgt, daß zur Zeit der Vornahme der Verfügung der Umfang der Gütergemeinschaft noch derselbe geblieben, daß alles Vermögen somit auch weiterhin Gesamtgut geblieben und geworden ist. Demnach ist die Verfügung des Mannes über ein derartiges Vermögensstück zu Gunsten des Dritten wirksam. Verfügt die Frau selbständig über ihr Vermögen, so übt wieder die wahre Rechtslage ihre Kraft: ihre Verfügungen sind den Einwendungen des Mannes entzogen.

Die Ehegatten vereinbaren Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Verfügungen des Mannes über sein Vermögen

werden ebenso beurteilt, wie wenn Gütertrennung vereinbart worden wäre. Verfügt der Mann über Eingebrachtes, das bisher zum Gesamtgut gehörte, so braucht sich der Dritte die Beschränkung des § 1375 nicht entgegensetzen zu lassen, es sei denn, daß wieder einer der Fälle der §§ 1444 ff. vorliegt; hier würde er den Einwendungen der Frau unterliegen. Geht die Verfügung von der Frau aus, so ist deren Wirksamkeit geradeso zu beurteilen, wie wenn die Ehegatten Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen und Gütergemeinschaft vereinbart hätten. Da auch nach Gütergemeinschaft die Frau zu Verfügungen grundsätzlich der Einwilligung des Mannes bedarf, muß der Dritte sich die Einwendungen des Mannes gefallen lassen.

3. Es steht Gütertrennung eingetragen. Die Ehegatten führen den gesetzlichen Güterstand ein. Da hier wie dort der Mann ohne Zustimmung der Frau über deren Gut wirksam nicht verfügen kann, sind alle unkonsentierten Verfügungen wirkungslos. In den Fällen der §§ 1376, 1378, 1383 übt zu Gunsten des Dritten wieder die tatsächliche Verfügungsgewalt ihre Wirkung. Verfügt die Ehefrau über ihr Eingebrachtes ohne Zustimmung des Mannes, so stehen dem Dritten die Einwendungen aus §§ 1396 ff. nicht entgegen. Vereinbaren die Ehegatten Gütergemeinschaft, so kann der Mann vollwirksam über sein gesamtes bisheriges Vermögen, auch in den Fällen der §§ 1444 ff., aber auch über das Frauenvermögen, das nun Gesamtgut geworden ist, verfügen, letzteres jedoch mit der Maßgabe, daß der Dritte die Beschränkung des § 1448 gegen sich gelten lassen muß.

2. Obligatorische Rechtsgeschäfte.

Bei den obligatorischen Rechtsgeschäften ist es wichtig, in bezug auf ihre Wirksamkeit zwei Richtungen scharf zu unterscheiden, nämlich gegen den Ehegatten, der selbst das Rechtsgeschäft vorgenommen hat, und gegen den am Geschäfte nicht beteiligten Ehegatten.

Nach dem gesetzlichen Güterrecht wird die Fähigkeit des Mannes, sein Vermögen rechtsgeschäftlich wirksam zu verpflichten,

in keiner Weise beschränkt. So unbeschränkt die Rechtsgeschäfte sein Vermögen verpflichten, so äußern sie keinerlei Wirkung auf das Frauengut. Hierzu fehlt dem Manne überhaupt die Macht. Denn nach § 1375 umfaßt das Verwaltungsrecht nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten. Ein Gegenspiel zur Schlüsselgewalt der Frau gibt es auf seiten des Mannes nicht. Hiervon eine Ausnahme. Gehört zum Eingebrachten ein Grundstück, so hat der Mann das Recht, dieses ohne Zustimmung der Frau mit Wirkung gegen sie zu verpachten oder zu vermieten[1]. — Gemäß dem Standpunkt des B. G. B., daß die Ehefrau durch Eintritt in die Ehe in ihrer Geschäftsfähigkeit keineswegs beschränkt wird, stellt der § 1399 Absatz 1 den Grundsatz auf, daß die Frau auch für den Bereich der Verwaltung und Nutznießung des Mannes sich ohne Zustimmung des Mannes zu einer Leistung vollgültig verpflichten kann. Nimmt die Ehefrau ein Darlehn auf, so ist gegen die Wirksamkeit des Darlehnsvertrages an sich nichts einzuwenden und die Frau wirksam verpflichtet, an den Gläubiger das Empfangene zurückzuzahlen. Die Zurückzahlung ist aber, als Erfüllung einer Schuld, eine Verfügung. Daher könnte sie die Frau auch nur im Bereiche ihres Vorbehaltsgutes ohne Zustimmung des Mannes selbständig vornehmen. Anders im Gebiete des Eingebrachten. Hier ist regelmäßig nur Mann und Frau gemeinsam zur Vornahme von Verfügungen zuständig. Verpflichtungsgeschäfte der Frau wirken nun mittelbar auf den Aktivbestand des Eingebrachten zurück. Um das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes vor einer Beeinträchtigung infolge solcher Einwirkung zu schützen, entzieht das Gesetz in § 1399 Absatz 2 den ohne Zustimmung des Mannes eingegangenen obligatorischen Geschäften der Frau in Ansehung des Eingebrachten dem Manne gegenüber die Wirksamkeit. Der Mann ist nicht verpflichtet zur Erfüllung unkonsentierter Verträge seiner Frau mitzuwirken. In diesen Fällen ist sonach die Wirkung des von der Frau eingegangenen Verpflichtungsgeschäfts nur eine teilweise: sie ist eine unbeschränkte gegenüber

[1]) B. G. B. § 1423.

ihrem Vorbehaltsgut, sie ist aber suspendieret in Ansehung des Eingebrachten dem Manne gegenüber, und zwar solange, als dieses von dem Verwaltungs- und Nutznießzungsrecht des Mannes belastet ist. Fällt das Recht des Mannes fort, z. B. bei Auflösung der Ehe, dann entfaltet das Verpflichtungsgeschäft auch gegenüber dem nunmehr frei gewordenen eingebrachten Gut seine volle Kraft. Nur dann, wenn das Eingebrachte durch das Verpflichtungsgeschäft der Frau bereichert ist, muß es auch der Mann in Ansehung des Eingebrachten in Höhe der Bereicherung gegen sich gelten lassen. Erteilt der Mann zu einem obligatorischen Geschäft der Frau seine Zustimmung, oder ist diese nicht erforderlich, so wenn dasselbe in den Bereich der Schlüsselgewalt oder eines mit Willen des Mannes betriebenen selbständigen Erwerbsgeschäfts fällt, oder ein „Eilfall“ gemäß § 1401 vorliegt, dann ist das Rechtsgeschäft auch dem Manne gegenüber wirksam, d. h. er ist zu gemeinsamer Erfüllung mit der Frau verbunden, eine Pflicht, die nicht in einem bloßen „Dulden“, sondern in einem positiven Handeln besteht[1]). Schließt der Mann entgegen der Vorschrift des § 1375 im Namen der Frau ein Geschäft, so steht der Frau die Einwendung aus § 177 zu. Kontrahiert die Frau ohne Zustimmung des Mannes, liegt auch keiner der Ausnahmefälle vor, so kann der Mann dem Gläubiger, der sich an das Eingebrachte halten will, den Einwand der — in persönlicher Hinsicht — „relativen“ Unwirksamkeit des Geschäftes entgegenhalten.

Auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist der Ehemann bei Eingehung obligatorischer Rechtsgeschäfte an die Zustimmung der Frau gundsätzlich nicht gebunden. Seine Verpflichtungsgeschäfte machen aber nicht bloß sein etwaiges Vorbehaltsgut, sondern auch das Gesamtgut haftbar. Wie aber von dem freien Verfügungsrecht des Mannes einige Ausnahmen bestehen, muß auch auf dem Gebiete der Verpflichtungsgeschäfte der Mann in einigen Fällen die Einwilligung der Frau nachsuchen[2]): nämlich zu einem Rechtsgeschäft, durch das er sich zur

---

[1]) Hellwig, Anspruch und Klagerecht, S. 316, 317.

[2]) B. G. B. §§ 1444—1446.

Verfügung über Gesamtgut im Ganzen verpflichtet, zur Eingehung einer Verpflichtung auf Verfügung über ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück, zu einer Schenkung, zu einem Schenkungsversprechen selbst dann, wenn es sich nicht auf Gesamtgut bezieht. Eine persönliche, auch das Vorbehaltsgut ergreifende Wirkung gegenüber der Frau haben die Verpflichtungsgeschäfte des Mannes nicht; denn auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft besteht für den Mann nicht das Recht, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten[1]. Verstößt der Mann gegen §§ 1444 ff. oder kontrahiert er im Namen der Frau, so steht in diesem Falle der Frau der Einwand aus § 177 zu Gebote, in jenem der aus § 1448. Die ohne Einwilligung der Frau eingegangenen Verpflichtungen würden auch nicht dem Ehemann persönlich gegenüber, event. auf dessen Vorbehaltsgut eine Wirkung äußern. — Was die Verpflichtungsgeschäfte der Frau betrifft, so hat das Gesetz für den Bereich der Gesamthand eine dem im § 1399 für den Bereich der Verwaltung und Nutznießung des Mannes aufgestellten Grundsatze entsprechende Vorschrift nicht gegeben. Im Gebiete der Gesamthand ist auch zu Verpflichtungsgeschäften der Frau grundsätzlich die Zustimmung des Mannes erforderlich. Eine ohne diese vorgenommenes Geschäft ist für das Gesamtgut nicht bloß dem Mann, sondern auch der Frau gegenüber endgültig unwirksam[2]. Hat dagegen der Mann seine Zustimmung gegeben oder war diese nicht erforderlich, wie im Rahmen der Schlüsselgewalt, im Eilfall, im konsentierten Erwerbsgeschäft, so äußert das Verpflichtungsgeschäft seine Wirkung nicht bloß auf das Vorbehaltsgut der Frau, sondern auch auf das Gesamtgut und sogar darüber hinaus auf das Vorbehaltsgut des Mannes. Denn für Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau haftet der Mann persönlich

[1]) B. G. B. § 1443 Abs. 2.

[2]) Daß daneben event. das Vorbehaltsgut der Frau den Gläubigern zum Zugriff offen steht, kommt hier nicht in Betracht, da wir es hier nur mit dem im Gebiete der „Gesamthand“ eingegangenen Verpflichtungsgeschäften zu tun haben, das Vorbehaltsgut auch nicht unter Gütergemeinschafts-, sondern unter Gütertrennungsrecht steht.

als Gesamtschuldner[1]). Auch letzteres ist eine Wirkung des Rechtsgeschäfts. Denn sie stellt sich als die vom Gesetz gewollte, unmittelbare Folge der Vornahme des Rechtsgeschäfts dar[2]). Ist durch ein unkonsentiertes Verpflichtungsgeschäft der Frau das Gesamtgut bereichert, so begründet es in Höhe der Bereicherung eine Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau. Hat diese nun im Gebiete der Gesamthand ohne Zustimmung des Mannes kontrahiert, und liegt auch kein Ausnahmefall vor, so hat der Mann gegen den Gläubiger den Einwand der gänzlichen Unwirksamkeit, und nicht bloß der „relativen" Unwirksamkeit wie im § 1399.

Bei den partikulären Gütergemeinschaften gestaltet sich die Wirkungserstreckung der obligatorischen Rechtsgeschäfte besonders kompliziert, da außer dem Gesamtgut noch eingebrachtes Vermögen beider Ehegatten und Vorbehaltsgut der Frau bestehen kann. Verpflichtungsgeschäfte des Mannes verhaften sein Eingebrachtes und das Gesamtgut, dieses jedoch nur mit Rücksicht auf § 1448, haben dagegen auf das Eingebrachte und Vorbehaltsgut der Frau keine Wirkung. Gibt der Mann zu einem Verpflichtungsgeschäft der Frau seine Zustimmung oder liegt einer der Ausnahmefälle vor, wo seine Zustimmung nicht erforderlich ist, dann wirkt es auf das gesamte Vermögen der Gatten, insofern es als Gesamtgutsverbindlichkeit den Mann persönlich mit seinem Eingebrachten verpflichtet, gleichzeitig aber auch eine solche Verbindlichkeit erzeugt, für die das Eingebrachte der Frau und natürlich ihr Vorbehaltsgut haftet. Kontrahiert der Mann im Namen der Frau, so kann sie dem Zugriff der Gläubiger auf ihr Eingebrachtes den § 177 entgegenhalten, der Mann dem unkonsentierten Vertrage seiner Frau gegenüber in Bezug auf ihr Eingebrachtes die „relative" Unwirksamkeit, in Bezug auf das Gesamtgut die völlige Unwirksamkeit geltend machen.

Leben die Ehegatten in getrennten Gütern, ist jeder nur für sich allein zur Eingehung von Verpflichtungsgeschäften be-

[1]) B. G. B. § 1459 Abs. 2.

[2]) Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, S. 435 Anm. 12.

fugt. Irgendwelche Wirkung auf die Vermögensmasse des anderen Teils äußern solche Geschäfte nicht.

Wie gestaltet sich die Wirkungserstreckung wenn die Ehegatten an die Stelle eines Güterstandes einen anderen setzen? Es soll im folgenden wieder Voraussetzung sein, daß die Ehegatten den neuen Güterstand nicht registriert haben und der Dritte im Sinne des § 1435 gutgläubig ist.

1. Die Ehegatten leben in gesetzlichem Güterstand und vereinbaren Gütertrennung. Verpflichtungsgeschäfte des Mannes lassen nach wie vor das Frauengut unberührt. Dem Gläubiger würde § 177 entgegenstehen. Verpflichtungsgeschäfte der Frau wirken auf ihr gesamtes Vermögen. Die Beschränkung aus § 1399 steht dem Dritten nicht entgegen, da auch hier wieder der gesetzliche Güterstand nicht zu Ungunsten des Dritten als fortbestehend angesehen wird. Geht die Frau eine der im § 1388 benannten Verbindlichkeiten ein, ist zu fragen, ob der Gläubiger unter Berufung auf den „Fortbestand" des gesetzlichen Güterrechts sich an den Mann als Gesamtschuldner der Frau halten kann. Dies ist deshalb zu verneinen, weil die Mithaft des Mannes aus § 1388 nicht eine Wirkung des betreffenden Rechtsgeschäftes ist, und nur dessen „Wirkung" nach gesetzlichem Güterrecht zu beurteilen ist[1]).

Sie vereinbaren Gütergemeinschaft. Kontrahiert der Mann, so verpflichtet er wirksam sein Vorbehalts- und das Gesamtgut, auch soweit es aus dem früheren Frauengut herrührt. Wie steht es mit der Beschränkung des § 1448? Es gilt Entsprechendes wie bei den Verfügungen der Ehegatten. Es ist zu unterscheiden, ob das Vermögensobjekt, auf welches sich gerade das Geschäft bezieht, aus dem Vermögen des Mannes oder dem der Frau herstammt. Verpflichtet sich der Mann, dem X. ein Pferd zu schenken, das früher sein Eigentum war, jetzt zum Gesamtgut gehört, so kann diesem Schenkungsversprechen gegenüber die Frau nicht § 1448 geltend machen. Gehörte das Pferd früher der Frau, und weist sie dies dem X. auch nach, so wird das Versprechen des Mannes

[1]) Hellwig, Rechtskraft, S. 435 Anm. 12.

hinfällig, da auch nach gesetzlichem Güterrecht der Mann die Frau durch Rechtsgeschäfte nicht verpflichten kann. Hat die Frau unter Einwilligung des Mannes oder in einem der Ausnahmefälle kontrahiert, so kann der Dritte sich auch an das Vorbehaltsgut des Mannes halten, was er an sich nach dem als fortbestehend geltenden gesetzlichen Güterstande nicht könnte. Liegt die Zustimmung des Mannes nicht vor und auch keiner der Ausnahmefälle, so kann sich der Gläubiger auch nur an das Vorbehaltsgut der Frau halten, da er ja nach dem gesetzlichen Güterstande nichts anderes verlangen könnte. Im Falle einer Bereicherung würde allerdings wieder der Mann zu Gunsten des Dritten in Höhe der Bereicherung persönlich mithaften.

2. Sie lebten in Gütergemeinschaft und vereinbaren Gütertrennung. Kontrahiert der Mann, so äußert das Geschäft seine volle Wirksamkeit auf sein Vermögen, ungeachtet der Bestimmung des § 1448. Wollte dagegen der Mann sich über Vermögensstücke der Frau im Rahmen der §§ 1444 ff. verpflichten, müßte sich der Dritte die Einwendung aus § 1448 entgegenhalten lassen. Schwierigkeiten bereitet die Frage, wie zu verfahren ist, wenn zwischen Aufhebung der Gütergemeinschaft und Vornahme des Rechtsgeschäftes dem einen Ehegatten eine Vermögenspost zugefallen ist, die bei Fortbestehen der Gemeinschaft Gesamtgut geworden wäre. Wie wird diese von dem Verpflichtungsgeschäft beeinflußt? Das Verpflichtungsgeschäft des Mannes wird hinsichtlich seiner Wirksamkeit zu Gunsten des Dritten nach dem Rechte der Gütergemeinschaft beurteilt. Danach gehört zur Wirksamkeit, daß die aus dem Geschäfte entspringende Verbindlichkeit eine „Gesamtgutsverbindlichkeit“ ist, d. h. nicht bloß das Vermögen des Mannes, sondern auch das Gesamtgut verpflichtet. Zu diesem gehört aber auch das Frauenvermögen, und insoweit wird die Frau selbst von dem Rechtsgeschäft des Mannes mit betroffen. Die Ehegatten heben z. B. im Februar 1903 die Gütergemeinschaft auf; bei der Teilung bekommt die Ehefrau 10000 M. Im Herbst 1903 fällt der Frau eine Erbschaft von 30000 M zu. Nun geht der Mann im Januar 1904 eine Schuld von 15000 M ein. Haftet dem Gläubiger auch der von der Frau zwischen der Aufhebung der

Gemeinschaft und der Vornahme des Rechtsgeschäfts gemachte Vermögenserwerb? Der Standpunkt der Motive[1]) und auch die jetzt herrschende Ansicht[2]) ist die, die Sachlage sei so zu beurteilen, als wenn das fragliche Rechtsgeschäft bereits vor der Aufhebung und Teilung, also vor dem Februar 1903, entstanden wäre, so daß die Frau gemäß § 1480 den Gläubigern zwar persönlich, aber nur mit dem hafte, was ihr damals aus dem Gesamtgut zugefallen sei, also in Höhe von 10000 M. Dem steht die von Hellwig vertretene Ansicht gegenüber; nach ihm ist das Verhältnis so zu beurteilen, als wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts, also im Januar 1904, noch die Gütergemeinschaft bestanden hätte und erst unmittelbar hernach aufgehoben wäre[3]). Der an den Registereintrag geknüpfte Vertrauensschutz besteht darin, daß der Dritte im Vertrauen darauf geschützt wird, daß zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts die güterrechtliche Regelung, so wie sie die Eintragung kundgibt, noch fortbesteht. Der Schutz geht aber noch weiter. Der Dritte muß sich auch darauf verlassen dürfen, daß die güterrechtliche Regelung den Umfang hat, den der Registereintrag angibt, daß, wenn schlechthin allgemeine Gütergemeinschaft registriert ist, die Gemeinschaft das gesamte Vermögen der Ehegatten erfaßt und einzelne Teile nicht ausgenommen sind. Gerade letzteres ist für Beantwortung unserer Streitfrage wichtig. Das in der Zwischenzeit Erworbene der Haftung des Dritten entziehen, steht in direktem Widerspruch zur Negativwirkung der Eintragung. Es hieße diese verstümmeln, wollte man im Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts die Gütergemeinschaft zwar an sich als fortbestehend gelten lassen, ihr aber eine Beschränkung beifügen, die aus dem Register garnicht ersichtlich ist. Es verdient daher die Ansicht Hellwigs den Vorzug, und ist der Fall dahin zu entscheiden, daß die Frau in Höhe von 40000 M dem Gläubiger haftet. Eine andere Frage ist die, ob der Ehemann für eine nach Aufhebung der

[1]) Motive Bd. IV, S. 317.

[2]) Planck, B. G. B. Bd. IV, S. 197; Dorst, Welche Bedeutung hat das Güterrechtsregister? (Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1901, S. 143).

[3]) Hellwig, Rechtskraft, S. 436 f.

Gütergemeinschaft kontrahierte Schuld der Frau, die bei Fortbestand der Gemeinschaft Gesamtgutsverbindlichkeit wäre, persönlich mit seinem gesamten Vermögen haftet. Die Frage ist zu bejahen, wenn die Verbindlichkeit dem Gesamtgut zur Last gefallen wäre[1]). Anders, wenn dies nicht zugetroffen hätte. Hier erlischt ja die persönliche Mithaft des Mannes mit der Beendigung der Gemeinschaft, tritt aber, wenn die Verbindlichkeit vor der Teilung des Gesamtguts nicht berichtigt ist, wieder ein, jedoch mit Beschränkung auf das, was dem Manne bei der Teilung zugefallen ist[2]). Nun kann der Dritte nur verlangen, daß im Augenblick der Vornahme des Rechtsgeschäfts die Gütergemeinschaft als noch fortbestehend angenommen wird, nicht auch, daß sie auch weiterhin als bestehend gilt. Vielmehr ist das Rechtsverhältnis so zu beurteilen, als wenn zur Zeit der Vornahme des Geschäfts die Gemeinschaft bestanden, hernach aber sogleich aufgehoben und Teilung erfolgt wäre. Der Mann wird also mit dem persönlich haften, was ihm zugefallen wäre, wenn zur Zeit des Rechtsgeschäfts die Teilung des Gesamtguts stattgefunden hätte. Wäre die von der Frau eingegangene Verbindlichkeit keine Gesamtgutsverbindlichkeit gewesen, so haftet dem Gläubiger natürlich nur ihr gesamtes Vermögen allein.

Sie vereinbaren Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Die Verpflichtungsgeschäfte von Mann und Frau sind ebenso zu beurteilen, wie in dem vorhergehenden Falle. Eine Verbindlichkeit der Frau, die nach bestehender Gütergemeinschaft nicht Gesamtgutsverbindlichkeit geworden wäre, würde auch gegen das Eingebrachte unwirksam sein.

3. Es steht Gütertrennung eingetragen. Die Ehegatten führen den gesetzlichen Güterstand ein. Schulden des Mannes berühren weiterhin nicht das Vermögen der Frau. Nichtkonsentierten Verpflichtungsgeschäften der Frau gegenüber kann der Mann die Einwendung der relativen Unwirksamkeit nicht entgegenhalten; er muß sie als vor Eintritt der Verwaltung und

---

[1]) B. G. B. § 1459, Abs. 2, Satz 2.

[2]) B. G. B. § 1480.

Nutznießung entstanden ansehen und sie damit gegen das Eingebrachte gelten lassen. Wird Gütergemeinschaft vereinbart, so wirken Verpflichtungsgeschäfte des Mannes auf das Gesamtgut auch der Frau gegenüber, jedoch wieder mit der Maßgabe, daß die Frau, soweit die Geschäfte bis dahin zum Frauengut gehörige Vermögensstücke im Sinne der §§ 1444 ff. betreffen, zu Einwendungen gegen den Dritten berechtigt ist. Verpflichtungsgeschäfte der Frau kann der Mann auch hier nicht als unwirksam ansprechen; er muß sie als vor Eingehung der Gemeinschaft entstanden gelten lassen.

3. Einseitige Rechtsgeschäfte Dritter gegenüber den Ehegatten.

Über einseitige Rechtsgeschäfte, die seitens der Ehegatten Dritten gegenüber vorzunehmen sind, hat das Gesetz besondere Vorschriften nicht getroffen. Es bewendet bei den allgemeinen Vorschriften. Danach sind im Gebiete des gesetzlichen Güterrechts zur Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, die sich auf das eingebrachte Gut beziehen, nur Mann und Frau gemeinschaftlich befugt. Fehlt die erforderliche Zustimmung des einen Teils, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, gleichviel ob es vom Manne oder der Frau ausgegangen war. Bei Gütergemeinschaft ist in bezug auf das Gesamtgut nur der Mann zu einseitigen Rechtsgeschäften gegen Dritte befugt. Würde die Frau ein solches ohne Zustimmung des Mannes vornehmen, so wäre es unwirksam. Hinsichtlich der von Dritten gegen die Ehegatten vorzunehmenden einseitigen Rechtsgeschäfte hat das Gesetz nur für die Verwaltung und Nutznießung des Mannes eine besondere Regelung getroffen[1]). Bezieht sich ein einseitiges Rechtsgeschäft auf das eingebrachte Gut, so muß es dem Manne gegenüber vorgenommen werden. Dies ist aber auch genügend; es ist nicht noch eine Vornahme gegen die Frau erforderlich. Der Schuldner, der ein ihm aus Mitteln des Eingebrachten gewährtes Darlehn zurückzahlen will, muß es dem Manne kündigen. Betrifft das einseitige Rechtsgeschäft eine Verbindlichkeit der Frau, dann ist es grundsätzlich dieser gegenüber vorzu-

[1]) B. G. B. § 1403.

nehmen. Will ein Gläubiger eine Schuld der Frau kündigen, muß er die Kündigung an die Frau richten. Da nun aber ein solches Rechtsgeschäft mittelbar auch den Bestand des Eingebrachten betrifft, über die Substanz desselben aber nur Mann und Frau gemeinsam verfügen können, muß das Rechtsgeschäft, wenn es in Ansehung des Eingebrachten dem Manne gegenüber Wirkung erlangen soll, auch diesem gegenüber vorgenommen werden. Andernfalls wäre es, entsprechend der Regelung des § 1399, „relativ" unwirksam, d. h. es wäre der Frau gegenüber vollwirksam, dem Manne gegenüber unwirksam. Hätte der Gläubiger nur der Frau gekündigt, und besäße diese kein Vorbehaltsgut, dann könnte er auf Grund der Kündigung überhaupt keine Befriedigung erlangen. Betreibt die Frau mit Einwilligung oder mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes selbständig ein Erwerbsgeschäft, dann sind alle einseitigen Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, der Frau gegenüber vorzunehmen[1]); sie wirken damit auch unmittelbar gegen den Mann in Ansehung des Eingebrachten. Ob es sich um eine Verbindlichkeit der Frau handelt oder nicht, ist dabei gleichgültig. Bei Gütergemeinschaft sind alle einseitigen Rechtsgeschäfte, die sich auf das Gesamtgut beziehen, nur dem Manne gegenüber vorzunehmen, da dieser ja der Verwalter des Gesamtgutes ist[2]). Ausgenommen sind wieder die einseitigen Rechtsgeschäfte, die sich auf ein konsentiertes Erwerbsgeschäft der Frau beziehen; sie sind auch mit Wirkung gegen das Gesamtgut nur der Frau gegenüber vorzunehmen. Nimmt nun z. B. ein Dritter im Vertrauen auf das Bestehen des gesetzlichen Güterrechts ein auf das Frauenvermögen sich beziehendes Rechtsgeschäft gemäß § 1403 Absatz 1 dem Manne gegenüber vor, so muß die in Gütertrennung lebende Frau es gegen sich gelten lassen, wenn dieser Güterstand nicht eingetragen war.

II. Rechtskräftige Urteile.

Der Schutz des § 1435 erstreckt sich auch auf die zwischen einem Dritten und einem der Ehegatten ergangenen rechts-

---

[1]) B. G. B. § 1405 Abs. 1, S. 2.

[2]) B. G. B. § 1443 Abs. 1, S. 1.

kräftigen Urteile. Der dem Dritten gewährte Schutz hat hier einen weiteren Umfang als im rechtsgeschäftlichen Verkehr. Denn der Dritte genießt in Ansehung des Urteils den Schutz nicht bloß dann, wenn er mit einem Ehegatten über die Folgen eines Rechtsgeschäfts gestritten hat, sondern ganz allgemein auch dann, wenn das Urteil über eine aus unerlaubter Handlung oder einem sonstigen gesetzlichen Titel entspringende Verpflichtung ergangen ist. Wie bei den Rechtsgeschäften steht auch hier die „Wirksamkeit" des rechtskräftigen Urteils in Frage. Die Wirkung des rechtskräftigen Urteils ist die, daß durch die Entscheidung bindend festgestellt ist, daß ein gewisser Tatbestand eine bestimmte Rechtsfolge hat oder nicht hat. Diese Wirkung kann sich in zweifacher Richtung äußern. Gemäß der Regel des § 325 Z. P. O. wirkt jedes rechtskräftige Urteil nur für und gegen die Parteien. Von diesem Grundsatze bestehen jedoch Ausnahmen, in denen die regulärerweise nur unter den Parteien eintretende Rechtskraftwirkung sich auch auf dritte Personen erstreckt, so daß auch für und gegen diese dritte bindend festgestellt ist, daß an einen Tatbestand sich eine Rechtsfolge knüpft oder nicht knüpft. Daß ein zwischen einem Dritten und einem der Ehegatten ergangenes rechtskräftiges Urteil unter diesen selbst wirksam ist, ist selbstverständlich. Für die Betrachtung des § 1435 kommt es darauf an, ob und inwieweit dieses Urteil auch für und gegen den anderen Ehegatten Wirkung äußert. Inwiefern letzteres nach den Bestimmungen des ehelichen Güterrechts überhaupt möglich sein kann, ist zunächst festzustellen.

Nach gesetzlichem Güterrecht wird dem Manne ohne Einschränkung die Aktivlegitimation zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechts verliehen. Dieses im § 1380 dem Manne gewährte Recht könnte man mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte der Bestimmung dahin auffassen, daß der Mann nur sein Recht der Verwaltung und Nutznießung an dem Eingebrachten im eigenen Namen geltend zu machen befugt ist, daß über das Recht selbst nicht gestritten wird, die Klage des Mannes somit nur einen konfessorischen Charakter trägt. Denn im 1. Entwurf[1]), in dem es an einer

[1]) § 1292 in Verbindung mit § 1017, Motive IV, S. 282.

besonderen Regelung des Prozeßführungsrechtes des Mannes fehlte, wurde allgemein auf die Regeln des Nießbrauchs verwiesen und in der Kommission 2. Lesung[1]) wurde das Klagerecht des Mannes auch nur als Schutz seines Verwaltungsrechts aufgefaßt. Diese Auffassung, die auch jetzt noch in der Literatur mehrfach vertreten ist[2]), erscheint jedoch nicht richtig. Schon die Wortfassung des § 1380 zwingt zur gegenteiligen Auffassung; denn zum Eingebrachten der Frau gehört eben deren Eigentum, deren Forderung, und nicht das Verwaltungsrecht des Mannes[3]). Das auf den Prozeß ergehende Urteil entscheidet demnach über das Recht der Frau und nicht über das des Mannes an dem Eingebrachten. Natürlich ist Voraussetzung, daß der Mann auch dementsprechend geklagt, also gerade das Eigentum der Frau, deren Forderung geltend gemacht hat. Behauptet er dagegen, das Eigentum, die Forderung stehe ihm zu, so wird nicht über das Recht der Frau gestritten und entschieden. Bei Geltendmachung von Forderungen kann der Mann nicht auf Leistung an sich selbst klagen; denn hierin läge ja eine Verfügung über Eingebrachtes, zu der er nicht allein, sondern nur mit Zustimmung der Frau zuständig ist. Er müßte daher auf Zahlung an die Frau allein, — hierin wäre gleichzeitig die zur Annahme der Leistung für die Frau nötige Zustimmung seitens des Mannes zu erblicken, — oder an ihn und die Frau gemeinschaftlich klagen. Da nun unmittelbar über das Recht der Frau gestritten wird, müßte das Urteil auch unmittelbar für und gegen die Frau wirksam sein. Diese Folgerung zieht aber das Gesetz nicht. Im Interesse der Frau wird nämlich dem Urteil dieser gegenüber grundsätzlich jede Wirkung entzogen. Der Dritte, der mit dem Ehemanne über Frauengut gestritten und ein obsiegendes Urteil errungen hat, muß gewärtigen, über den nämlichen Gegenstand einen neuen Prozeß mit der Frau aufnehmen zu müssen und in diesem zu verlieren. Eine Ausnahme gibt der Satz 2 des § 1380. Das

---

1) Protokolle 2. Lesung IV, S. 172.

2) Dernburg, a. a. O. S. 150; Planck, a. a. O. S. 121; Hachenburg, a. a. O. S. 418 f.

3) Hellwig, Anspruch und Klagerecht, S. 302.

zwischen dem Dritten und dem Manne ergangene Urteil wirkt nämlich dann für und gegen die Frau, wenn der Mann über das betreffende Recht ohne Zustimmung der Frau verfügen kann. Dies dürfte nach § 1376 wohl nur bei Vindikation verbrauchbarer Sachen der Frau praktisch werden[1]). So uneingeschränkt das Gesetz dem Manne die Aktivlegitimation verleiht, so versagt es ihm andererseits auch im bescheidensten Umfange die Passivlegitimation. Ein gegen das Eingebrachte auf Leistung ꝛc. geführter Rechtsstreit kann niemals gegen den Ehemann gerichtet werden. Die Klage wäre als unbegründet abzuweisen. Würden Mann und Frau gemeinschaftlich auf Leistung verklagt, so müßte auch hier die Klage gegen den Mann abgewiesen werden.

Was die Sachlegitimation der Frau betrifft, so ist ihr die Passivlegitimation grundsätzlich gegeben, die Aktivlegitimation hingegen für die Regel entzogen. Nach § 1400 Absatz 2 kann die Frau ein zum Eingebrachten gehörendes Recht im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen. Klagt sie ohne seine Zustimmung und ergeht trotz ihrer fehlenden Legitimation ein Urteil, so bindet dieses zwar die Parteien, ist aber dem Manne gegenüber bedeutungslos. Erneut dieser den Rechtsstreit gegen den Dritten, so kann letzterer nicht die Einrede der entschiedenen Sache geltend machen. Da nun die Frau, was ihre Passivlegitimation anlangt, durch die Prozeßführung in die Lage gesetzt ist, über Eingebrachtes durch Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis zu verfügen, die freie Verfügungsbefugnis ihr aber in Ansehung des Eingebrachten entzogen ist, wird dieser materiellen Verfügungsbeschränkung entsprechend der Prozeßführung der Frau grundsätzlich die Wirkung auf das Eingebrachte entzogen. Führt sie den Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, dann ist nach § 1400 Absatz 1 das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des Eingebrachten unwirksam. Diese Regelung entspricht der Bestimmung über die Wirksamkeit unkonsentierter obligatorischer Rechtsgeschäfte der Frau. Es handelt sich auch hier nur um eine relative

[1]) Planck, a. a. O. S. 121.

Unwirksamkeit des Urteils dem Manne gegenüber, während das Urteil gegenüber der Frau vollwirksam ist. Hatte die Frau kein Vorbehaltsgut, würde demnach ihre Verurteilung praktisch keinen Erfolg haben. Hat dagegen der Mann seine Zustimmung gegeben oder war dieselbe in den Fällen der §§ 1401, 1405 entbehrlich, so wirkt das Urteil auch gegenüber dem Manne. Es ist nun auch im Verhältnis des Dritten zum Manne bindend entschieden, daß ein bestimmter Tatbestand der Frau gegenüber eine bestimmte Rechtsfolge hat oder nicht hat. Weiter als diese unbestreitbare Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Anspruchs gegen die Frau geht auch dem Manne gegenüber die Rechtskraftwirkung des Urteils nicht. Dieser Satz wird von Bedeutung für das Gebiet der Zwangsvollstreckung. Aus einem gegen den Mann wirksamen Urteile kann eine Vollstreckung in das eingebrachte Gut noch nicht erfolgen. Die materielle Wirkung der Rechtskraft ist von der materiellrechtlichen zu unterscheiden. Wenn auch der Mann das Bestehen des Anspruchs an sich nicht bestreiten kann, ist doch noch nicht die Natur des Anspruchs als eines solchen festgestellt, daß für ihn aus dem Eingebrachten Befriedigung erlangt werden kann. Darüber ist in dem gegen die Frau erlassenen Urteile eine rechtskräftige Entscheidung noch nicht getroffen. Diese kann nur in einem zweiten, gegen den Mann selbst gerichteten Prozeß ergehen, dessen Sachantrag dahin lauten muß, den Mann zur Duldung der Zwangsvollstreckung zu verurteilen. In diesem Prozesse, dessen Grundlage das gegen die Frau ergangene Urteil bildet, wird erst geprüft, ob der Gläubiger Befriedigung aus dem eingebrachten Gut erlangen kann, und hierfür sind die §§ 1411 ff. maßgebend.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist der Ehemann im Gebiete der Gesamthand, entsprechend seiner freien Verfügungsgewalt über Gesamtgut, zur Führung aller Rechtsstreitigkeiten aktiv- und passivlegitimiert. Damit das Urteil für und gegen das Gesamtgut wirkt, ist Voraussetzung, daß der Mann entsprechend geklagt hat. In Aktivprozessen[1]) muß

[1]) Hellwig, Rechtskraft, S. 441.

die Gemeinschaftlichkeit des eingeklagten Rechts deutlich zum Ausdruck kommen, so muß bei Einklagung einer Forderung diese als dem Manne und der Frau gemeinsam zustehend geltend gemacht werden. Wird dagegen die Forderung nur als dem Manne allein zustehend bezeichnet, dann wird nicht über ein Gesamtgutsrecht, sondern über ein alleiniges Recht des Mannes gestritten und das Urteil hat keine Wirkung auf das Gesamtgut. In Passivprozessen schadet es nichts, wenn die Verbindlichkeit als allein gegen den Mann gerichtet klagend geltend gemacht wird. Denn da alle Verbindlichkeiten des Mannes Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, ergibt sich von selbst die Beziehung des eingeklagten Gegenstandes auf das Gesamtgut. Der Mann besitzt die freie Aktiv- und Passivlegitimation auch dann, wenn Gegenstand des Rechtsstreits ein Rechtsverhältnis ist, zu dessen Begründung der Mann gemäß §§ 1444 ff. der Zustimmung der Frau bedarf, so z. B., wenn der Mann auf Erfüllung eines ohne Zustimmung der Frau eingegangenen Schenkungsversprechens verklagt wird. Da diese Passivprozesse über Gesamtgut geführt werden, wirken die Urteile auch in dem zuletzt erwähnten Falle, für und gegen die Frau; diese kann nun für das Gebiet der Gesamthand das Bestehen oder Nichtbestehen des abgeurteilten Anspruchs nicht mehr bestreiten. Auch kann auf Grund der Urteile gegen den Mann ohne weiteres in das Gesamtgut die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden. Hierzu ist nach § 740 Z. P. O. ein gegen den Mann ergangenes Urteil genügend. Auch in dem Falle, wo es sich um den Rechtsstreit über ein unkonsentiertes Schenkungsversprechen handelt, könnte die Frau der Vollstreckung nicht widersprechen. Es könnte lediglich § 771 Z. P. O. in Betracht kommen, der aber deshalb nicht Anwendung findet, da ja der Frau an dem Gesamtgut, das den Gegenstand der Zwangsvollstreckung bildet, ein die Veräußerung hinderndes Recht gar nicht zusteht.

Durch das Bestehen der allgemeinen Gütergemeinschaft wird die Aktiv- und Passivlegitimation der Frau an sich nicht beeinträchtigt. Nur haben die für und gegen die Frau allein ergangenen Urteile dem Manne gegenüber in Ansehung des Gesamtguts keine Wirkung. Macht die Frau ein Gesamtguts-

recht ohne Zustimmung des Mannes geltend, so wäre die Klage abzuweisen. Für Passivprozesse ist zu unterscheiden, ob eine Gesamtgutsverbindlichkeit vorliegt, für welche die Frau nicht persönlich haftet, oder ob eine Verbindlichkeit in Frage steht, für die die Frau persönlich und das Gesamtgut haftet. Im ersten Falle ist die Frau nur gemeinschaftlich mit dem Manne passivlegitimiert. Im zweiten Falle kann die Frage, ob eine Verbindlichkeit der Frau besteht, wohl zwischen ihr und dem Dritten entschieden werden; dagegen nicht die Frage, ob die Schuld eine Gesamtgutsverbindlichkeit ist. Diese kann nur zwischen dem Dritten und dem Manne zum Austrag gebracht werden.

In den partikulären Gütergemeinschaften wiederholt sich bezüglich der Rechtskrafterstreckung das im Vorstehenden entwickelte Bild. Im Gebiete der Gesamthand gilt das bezüglich der allgemeinen Gütergemeinschaft, für das eingebrachte Gut der Frau das bezüglich des gesetzlichen Güterrechts Gesagte.

Im Güterstande der Gütertrennung sind beide Ehegatten für ihre Vermögensmassen durchaus aktiv- und passivlegitimiert. Die Urteile haben auf das Vermögen des anderen Ehegatten keine Wirkung.

Für die Betrachtung des § 1435 kommt es nun darauf an, inwieweit zu Gunsten eines Dritten, welcher ein Urteil gegen einen Ehegatten erstritten hat, der andere Ehegatte die Erstreckung der Rechtskraft des Urteils gegen sich gelten lassen muß, obwohl der eine solche Erstreckung rechtfertigende Güterstand in Wahrheit nicht besteht.

Voraussetzung der in § 1435 gegebenen Schutzvorschrift ist, daß zur Zeit der Rechtshängigkeit des Prozesses die güterrechtliche Abweichung weder registriert noch dem Dritten bekannt war. Im 1. Entwurfe[1]) war als der entscheidende Zeitpunkt der gewählt, in welchem im Prozesse die abweichende Regelung noch hätte geltend gemacht werden können. Dem Dritten waren somit die Prozeßhandlungen, die er mit einem der Ehegatten vorgenommen hatte, nicht gesichert, wenn vor Schluß

[1]) § 1337.

der letzten mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil erging, die Registrierung erfolgt war[1]). Das B. G. B. stellt dagegen auf die Klageerhebung ab, d. h. auf den Zeitpunkt, in dem die Klageschrift dem Gegner zugestellt wird[2]). Somit ist eine nachträglich erfolgte Registrierung dem Dritten gegenüber wirkungslos und hindert die zu seinen Gunsten eintretende Rechtskrafterstreckung auf den anderen Eheteil nicht. Der Dritte kann aber den Rechtsstreit mit dem wirklich legitimierten Ehegatten aufnehmen; eine Pflicht, ihn mit dem anderen Ehegatten fortzusetzen, besteht für ihn nicht. Tut er dies, so geht er natürlich der Erstreckung des Urteils auf den anderen Ehegatten nicht verlustig. Fraglich könnte es erscheinen, ob der Dritte es sich gefallen lassen muß, daß der wirklich legitimierte Ehegatte seinerseits den Prozeß übernimmt[3]). Die Frage ist zu bejahen. Der Fall ist ebenso zu beurteilen, wie wenn ein Dritter mit dem wirklich legitimierten Ehegatten einen Prozeß begonnen und hernach dessen Prozeßführungsbefugnis durch Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse fortgefallen ist. Eine anderweitige Beurteilung kann der gutgläubige Dritte nicht verlangen. War er mit der Ehefrau in einen Rechtsstreit verwickelt, so wird, wenn nach der Rechtshängigkeit Verwaltung und Nutznießung des Mannes, allgemeine Güter- oder Fahrnisgemeinschaft registriert wird, an der Sachlegitimation der Frau nichts geändert. Denn nach §§ 1407 Nr. 1, 1454, 1549 bedarf die Frau zur Fortsetzung des vor Eintritt des betreffenden Güterstandes anhängig gewordenen Rechtsstreits nicht der Zustimmung des Mannes. Anders ist es bei der Errungenschaftsgemeinschaft. Denn da im § 1519 für das Gesamtgut der § 1454 nicht für anwendbar erklärt ist, ist die Frau auch zur Fortsetzung des begonnenen Rechtsstreits nicht zuständig, sondern der Mann, der nun selbst den Prozeß aufnehmen kann, oder die Frau unter Zustimmung des Mannes. Wird Gütergemeinschaft oder gesetzliches Güterrecht registriert, so ist der

[1]) Hellwig, Rechtskraft, S. 441.

[2]) Z. P. O. § 263 Abs. 1 in Verbindung mit § 253.

[3]) Hellwig, Rechtskraft, S. 443.

Mann, soweit das Eingebrachte oder Gesamtgut in Frage kommt, auch weiterhin aktivlegitimiert, dagegen, sofern es sich um Eingebrachtes handelt oder Gütertrennung eingetragen worden ist, nicht passivlegitimiert, wenn er wegen einer Verbindlichkeit der Frau belangt war. In diesen beiden letzten Fällen ist die Frau berechtigt, den Prozeß zu übernehmen. Hat ein Dritter aus einem Rechtsgeschäft mit einem der Ehegatten eine Forderung erworben, die nach der wahren Rechtslage dem anderen Ehegatten gegenüber nicht wirksam wäre, auf Grund des § 1435 aber auch auf diesen erstreckt wird, und kommt es zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung, so hat der Dritte, wenn er vor der Klageerhebung die wahre Rechtslage erfährt oder diese registriert wird, die Prozeßführung nach dem wirklich bestehenden Güterstande einzurichten[1]).

Die Ehegatten leben in Gütertrennung, die nicht registriert ist. Der Mann verpachtet ein früher zum Eingebrachten gehöriges Grundstück der Frau. Ist die Übergabe noch nicht erfolgt, so kann sie der Dritte, wenn nachträglich die Registrierung erfolgt, im Prozeßwege nur gegen die Frau allein geltend machen. Steht Gütertrennung eingetragen und nimmt von einem gutgläubigen Dritten die Frau, die im gesetzlichen Güterstand oder Gütergemeinschaft lebt, ohne Zustimmung des Mannes ein Darlehn auf, so kann der Dritte, wenn später der wahre Güterstand eingetragen wird, die Schuld nur gegen die Frau auf Leistung und gegen den Mann auf Duldung, oder aber gegen den Mann als den Verwalter des Gesamtguts allein einklagen.

Liegen nun diese Voraussetzungen des § 1435 vor, so ist im einzelnen Falle zu prüfen, welche Wirkung das Urteil in bezug auf den anderen Ehegatten geäußert hätte, wenn der von dem Dritten bei der Rechtshängigkeit vorausgesetzte Güterstand wirklich bestanden hätte.

Erster Fall: Zu Gunsten des Dritten wird der gesetzliche Güterstand als fortbestehend angenommen. Es ist tatsächlich Gütertrennung eingetreten. Von den gegen den Mann er-

[1]) Hellwig, Rechtskraft, S. 444.

gangenen Urteilen kommen nur die in Frage, welche in den Rahmen des § 1380 Satz 2 fallen. Die Frau kann das fehlende Prozeßführungsrecht ihres Mannes nicht bemängeln und muß die Entscheidung gegen sich gelten lassen. Hat die Frau selbständig prozessiert, so kann dem Dritten gegenüber der Fortbestand des § 1400 nicht geltend gemacht werden.

Besteht in Wirklichkeit Gütergemeinschaft und ist in bezug auf den Ehemann ein Urteil ergangen, so ist es, wenn es nach gesetzlichem Güterstande in Ansehung des Eingebrachten keine Wirkung äußern würde, doch dem Gesamtgut gegenüber wirksam. Klagt z. B. der Ehemann gegen einen Dritten auf Herausgabe einer beweglichen Sache, die vordem zum Eingebrachten gehörte, und wird er rechtskräftig abgewiesen, so würde der Frau, wenn ihr der Mann nun seine Zustimmung zur Prozeßführung erteilte, die Einrede der entschiedenen Sache entgegenstehen und die Frau könnte sich nicht auf § 1380 berufen. Dies gilt auch für Passivprozesse, in denen eine Schuld des Mannes eingeklagt wird. Auch das hier ergehende Urteil muß die Ehefrau in Ansehung des Gesamtguts gegen sich gelten lassen. Was nun die gegen die Frau lautenden Urteile betrifft, so braucht der Mann, da sowohl nach gesetzlichem Güterrechte wie nach Gütergemeinschaft die Frau, um mit Wirksamkeit gegen den Mann prozessieren zu können, dessen Zustimmung bedarf, das Urteil gegen das Gesamtgut nicht gelten zu lassen, wenn seine Zustimmung nicht nachgeholt war.

Zweiter Fall: Es steht eine der Gütergemeinschaftsformen eingetragen, tatsächlich ist Gütertrennung eingetreten. Führt der Mann über einen früher zum Gesamtgut, jetzt zum Vermögen der Frau gehörenden Gegenstand einen Rechtsstreit, so wird das in demselben ergehende Urteil in bezug auf seine Wirksamkeit nach Gütergemeinschaftsrecht beurteilt. Ebenso wie die Frau unter Gütergemeinschaft an die im Urteile getroffene Feststellung gebunden ist, ist sie es auch jetzt, obwohl Gütertrennung eingetreten ist. Hätte, wie in dem zuletzt erwähnten Beispiele, der Mann auf Herausgabe einer bisher ihm und seiner Frau gemeinschaftlich gehörenden Sache an sich geklagt und wäre der Mann rechtskräftig abgewiesen worden, so müßte

diese Entscheidung auch für die Ehefrau bindend sein und würde eine erneute Klage der Frau damit ausschließen. Wird gegen den Mann eine Gesamtgutsverbindlichkeit eingeklagt, und ergeht ein rechtskräftiges, den Mann verurteilendes Erkenntnis, so ist zur Beurteilung der Wirksamkeit desselben auf die Frau zu unterscheiden, ob die Verbindlichkeit in ihrer Person oder in der des Mannes entstanden ist[1]. In beiden Fällen kann die Frau das Bestehen der Schuld nicht mehr ableugnen. Während dies aber im ersten Falle zur Folge hat, daß damit gleichzeitig auch die materiellrechtliche Haftung der Frau für diese Schuld festgestellt ist, ist dies in dem zweiten Falle nicht dargetan. Wenn auch das Bestehen der Schuld für die Frau bindend festgestellt ist, ist damit doch noch nicht erwiesen, daß sie auch für die Schuld haftet. Dies ist in einem besonderen Prozesse gegen die Frau zum Austrag zu bringen, wobei auf den Rechtsgrund der Verbindlichkeit zurückzugreifen und festzustellen ist, ob sie aus einem Rechtsgeschäft oder aus unerlaubter Handlung entspringt, und ob bei Eingehung der ersteren der Dritte in gutem Glauben war; denn nur dann könnte der gutgläubige Dritte die Frau haftbar machen. Führt die Frau allein einen Rechtsstreit und ergeht ein Urteil, so äußert dies auf das gesamte getrennte Vermögen der Frau seine volle Wirksamkeit.

Ist Verwaltung und Nutznießung des Mannes vereinbart, so ist, was die Prozeßführung des Mannes und die Wirkung der in den Prozessen ergangenen rechtskräftigen Urteile betrifft, dasselbe zu sagen, wie in dem vorhergehenden Falle. Somit erfolgt wieder in Aktivprozessen trotz des § 1380 auch über das Eingebrachte selbst eine bindende Entscheidung der Frau gegenüber; ferner kann die Frau die durch rechtskräftiges Urteil gegen den Mann festgestellten Schulden nicht mehr bestreiten und muß sie, wenn es sich um in ihrer Person entstandene Verbindlichkeiten handelt, gegen ihr Vermögen, Eingebrachtes wie Vorbehaltsgut, gelten lassen. Führt die Frau selbständig einen Rechtsstreit, so wird damit für den Dritten eine wirksame Feststellung in Ansehung des Eingebrachten nicht

[1] Hellwig, Rechtskraft, S. 447.

erzielt, da ja auch nach dem Rechte der Gütergemeinschaft die Frau ohne Zustimmung des Mannes nicht mit Wirkung gegen das Gesamtgut prozessieren kann.

Dritter Fall: Es ist Gütertrennung eingetragen und Verwaltung und Nutznießung eingetreten. Hat der Mann im Bereiche des § 1380 Satz 2 ein rechtskräftiges Urteil erstritten, so wirkt es auch für und gegen die Frau. Sie kann sich auf das Bestehen der Gütertrennung nicht berufen. Darüber hinaus wird natürlich nach wie vor durch die Prozeßführung des Mannes eine Wirkung auf Frauengut nicht herbeigeführt. Anders in Rechtsstreiten der Frau. Ergeht ein rechtskräftiges Urteil, so erstreckt sich dessen Wirkung auf das gesamte Frauenvermögen, auch auf das nunmehr Eingebrachte. Der Mann kann sich auf § 1400 nicht berufen. Ob aber der Mann, der das Bestehen der Schuld an sich nicht bestreiten kann, auch die Haftung des Eingebrachten für dieselbe dulden muß, ist durch Urteil noch nicht festgestellt. Die Haftung des Eingebrachten muß erst in einem besonderen Prozesse gegen den Mann geltend gemacht werden. Hierbei kommen aber, da die aus unerlaubten Handlungen der Frau entspringenden Verbindlichkeiten immer solche sind, bei denen Befriedigung aus dem Eingebrachten verlangt werden kann, nur die aus Rechtsgeschäften der Frau entspringenden Verpflichtungen praktisch in Frage und es ist zu prüfen, ob bei Eingehung dieses der Dritte in gutem Glauben war oder nicht, da ihm nur in jenem Falle der Zugriff auf das Eingebrachte offensteht.

Haben die Ehegatten Gütergemeinschaft vereinbart und prozessiert der Mann über ein früher zum getrennten Vermögen der Frau, jetzt zum Gesamtgut gehörenden Gegenstand, so trifft das Urteil eine auch für die Frau bindende Entscheidung. Desgleichen äußern die in Passivprozessen gegen den Mann über Verbindlichkeiten ergangenen Urteile volle Wirksamkeit auf das Gesamtgut, auch der Frau gegenüber. Führt die Frau selbstständig über einen früher zu ihrem getrennten Vermögen gehörigen Gegenstand einen Rechtsstreit, so steht die Rechtskraft dem Manne entgegen, wollte er als Verwalter des Gesamtguts die Klage erneuern. Ist die Frau wegen einer Schuld

rechtskräftig verurteilt, so ist auch dieses Urteil in Ansehung des Gesamtguts wirksam. Ob der Dritte auf Grund dieser nun auch dem Manne gegenüber als bestehend festgestellten Schuld der Frau sich an das Gesamtgut halten kann, ist wieder im besonderen Prozesse gegen den Mann zu verfolgen, wobei die gleiche Feststellung wie in dem vorhergehenden Falle zu treffen ist. Auch hier kommt in Frage, ob es sich um eine rechtsgeschäftliche Schuld handelt, und ob der Dritte bei Eingehung dieser in gutem Glauben war.

Aus dem Satze, daß der Dritte nicht verpflichtet ist, sich den aus der Negativwirkung entspringenden Folgen zu unterwerfen, sondern das Recht hat, sich jederzeit auf den Boden der wahren Rechtslage zu stellen, läßt sich auch die Frage beantworten, ob der am Rechtsstreit nicht beteiligte Ehegatte sich zu seinen Gunsten dem Dritten gegenüber auf die Rechtskraft des Urteils stützen kann. Die Ehegatten leben z. B. in nicht registrierter Gütertrennung. Trotzdem führt der Mann im Bereich des § 1380 Satz 2 über Frauengut einen Rechtsstreit und erringt ein obsiegendes Urteil, durch das der Dritte zur Anerkennung des Eigentums der Frau an den betreffenden Sachen verurteilt wird. Kann die Frau, wenn der Dritte nunmehr mit ihr selbst den Prozeß aufnimmt, mit Erfolg die Einrede der entschiedenen Sache erheben[1])? Die Frage ist zu verneinen. Der Dritte beruft sich auf die wahre Rechtslage und beurteilt von hier aus die Folgen des rechtskräftigen Urteils gegen die Frau. Danach ergibt sich, daß bei Gütertrennung der Mann kein Prozeßführungsrecht über Frauengut hat, und daß infolgedessen, sollte er trotzdem einen Rechtsstreit geführt haben und ein Urteil ergangen sein, dieses weder für noch gegen die Frau wirkt.

Wenn auch die Rechtskraft eines Urteils auf Grund des guten Glaubens des Dritten gegen den am Rechtsstreit nicht beteiligten Ehegatten erstreckt wird, so kann der Dritte auf Grund des Urteils doch nicht ohne weiteres die Zwangsvollstreckung gegen den anderen Ehegatten betreiben. Der Schutz

---

[1]) Hellwig, Rechtskraft, S. 448.

des § 1435 bezieht sich nur auf „das Urteil". Das Vollstreckungsverfahren ist aber ein dem Prozeßverfahren gegenüber selbständiges, neues Verfahren, das seine eigenen Prozeßvoraussetzungen hat. Dies wird von der Schutzvorschrift des § 1435 nicht getroffen. Würde demnach der Dritte der wahren Rechtslage zuwider die Zwangsvollstreckung betreiben, so müßte er, auch wenn er in gutem Glauben vorgeht, gewärtigen, daß der eine oder andere Ehegatte hiergegen aus § 766 Z. P. O. Einwendungen, event. aus § 771 Z. P. O. Klage erhöbe. Die Zwangsvollstreckung hat demnach stets nach der wahren Rechtslage zu erfolgen. Steht im Register Gütertrennung eingetragen, leben aber die Ehegatten nach gesetzlichem Güterrecht, oder in Errungenschaft- oder Fahrnisgemeinschaft und erwirbt der Dritte ein auf die Ehefrau lautendes und nach § 1435 in Ansehung des Eingebrachten dem Manne gegenüber wirksames Urteil, so kann er auf Grund desselben nicht die Zwangsvollstreckung in das Eingebrachte betreiben. Fraglich ist es, ob § 742 Absatz 1 Z. P. O. hier entsprechende Anwendung finden kann und es genügend ist, wenn die Vollstreckungsklausel gegen den Ehemann erteilt wird[1]). Letzteres könnte nur dann genügen, wenn mit dem Urteile schon gleichzeitig der Charakter der Verbindlichkeit der Frau als einer solchen festgestellt ist, daß für sie Befriedigung aus dem Eingebrachten verlangt werden kann. In dem im § 742 a. a. O. vorausgesetzten Falle ist dies auch bereits durch das Urteil geschehen, da ja materiellrechtlich das Eingebrachte für alle vor Eintritt der Verwaltung und Nutznießung des Mannes entstandenen Verbindlichkeiten der Frau ohne Unterschied haftet. Hier dagegen ist durch das Urteil gegen die Frau die materiellrechtliche Haftung des Eingebrachten noch nicht dargetan. Es ist zu diesem Zwecke eine besondere Klage gegen den Mann zu erheben. Anders liegt der Fall, wenn die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Hier genügt zur Zwangsvollstreckung in das Eingebrachte das gegen die Frau ergangene Urteil[2]) und bleibt natürlich auch genügend, wenn

[1]) Hellwig, Rechtskraft, S. 450.
[2]) Z. P. O. § 741.

zu Gunsten des Dritten die eingetragene Gütertrennung noch als fortbestehend angesehen wird. Die Erleichterung des § 741 Z. P. O. kommt dem Gläubiger aber nicht bloß dann zu statten, wenn der Prozeß eine Geschäftsschuld der Frau betrifft, sondern auch, wenn er eine andere Verbindlichkeit der Frau zum Gegenstande hat, oder der Dritte den Einspruch, bezw. Widerruf des Mannes kennt. In diesen Fällen bleibt dem Manne nur der Weg der §§ 776, 771 Z. P. O. offen. Ist Gütertrennung eingetragen, leben aber die Ehegatten in Gütergemeinschaft und hat der Dritte gegen den Mann ein Urteil erstritten, so genügt dieses auch der Frau gegenüber zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut[1]. Lautet das Urteil auf die Frau, so kann hier § 742 Absatz 2 Z. P. O. nicht zur entsprechenden Anwendung kommen, ist vielmehr besondere Klage gegen den Ehemann Bedingung der Vollstreckung in das Gesamtgut, jedoch wieder mit der Ausnahme des § 741 Z. P. O. Ist eine der Gütergemeinschaftsformen registriert, in Wirklichkeit aber Verwaltung und Nutznießung oder Gütertrennung eingetreten, so bedarf es, wenn der gutgläubige Dritte ein auf den Mann lautendes Urteil erstritten hat, zur Vollstreckung gegen die Frau einer besonderen Klage gegen sie. Andererseits ist besondere Klage gegen den Mann geboten, wenn das Urteil auf die Frau lautet. Von einer entsprechenden Anwendung des § 744 Z. P. O. kann hier keine Rede sein.

III. Das Verhältnis der Eintragungswirkung zu anderen Schutzvorschriften zu Gunsten gutgläubiger Dritter im B. G. B.

Neben der Schutzvorschrift des § 1435 finden die übrigen vom B. G. B. aufgestellten Bestimmungen über den Schutz gutgläubiger Dritter nur ein recht bescheidenes Anwendungsgebiet. Für eine Betrachtung des Güterrechtsregisters kommen von den Schutznormen überhaupt nur diejenigen in Frage, welche den guten Glauben an das „Eigentum“ des Gegners betreffen. Aber auch diese werden durch den § 1435 nicht unwesentlich

[1] Z. P. O. § 740.

beeinflußt. Sie entfallen nämlich immer dann, wenn der Dritte Kenntnis von der wahren Rechtslage hatte. Ist aber im Güterrechtsregister eine güterrechtliche Regelung verlautbart, dann wird der mit einem der Ehegatten in Rechtsverkehr tretende Dritte geradeso behandelt, als wenn er Kenntnis von der betreffenden güterrechtlichen Regelung gehabt hätte.

1. Für den Mobiliarverkehr bestimmt § 932, daß der Erwerber auch dann Eigentümer wird, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehörte, unter der Voraussetzung, daß der Erwerber zur Zeit des Eigentumsüberganges weder kannte noch kennen mußte, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehörte. Übereignet der im gesetzlichen Güterstande lebende Ehemann entgegen der Vorschrift des § 1375 bewegliche Sachen des Eingebrachten an einen Dritten, und weiß dieser zwar, daß der Veräußerer Ehemann ist, glaubt er aber, die Sachen gehörten ihm, oder hält er ihn für unverheiratet, so erwirbt der Dritte das Eigentum. Anders würde die Entscheidung fallen, wenn im Güterrechtsregister Gütertrennung eingetragen stände. Der Dritte, der im guten Glauben an das Eigentum des Ehemannes von diesem erwirbt, dürfte doch kein Eigentum erwerben. Die Frau könnte sich auf § 935 berufen[1]. Da nämlich bei Gütertrennung der Mann zum Besitze von Frauengut nicht berechtigt ist, wären die Sachen, über die der Mann eigenmächtig verfügt, als der Frau „abhanden gekommen" im Sinne des § 935 anzusehen, da dem Eigentümer alle die Sachen „abhanden kommen", deren Besitz er ohne seinen Willen einbüßt. Erwirbt ein Dritter von einer in gesetzlichem Güterstande lebenden Frau, die er irrtümlich für unverheiratet hält, Sachen, so erlangt er nicht das Eigentum an ihnen, da nach § 1404 der Dritte die Verfügungsbeschränkungen der Frau auch dann gegen sich gelten lassen muß, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau Ehefrau ist. Ist Gütergemeinschaft im Register eingetragen und erwirbt der Dritte Mobilien von der Frau, die er zwar als Ehefrau kennt, aber im guten Glauben, sie sei Alleineigentümerin, so erlangt er kein Eigentum. Der Ehemann hat auf Grund des

[1]) Dorst, a. a. O., S. 136.

Registereintrags die Einwendung mangelnder Verfügungsbefugnis aus § 185. Wie, wenn der Dritte die Frau für unverheiratet hält? Von einer entsprechenden Anwendung des § 1404 kann hier nicht die Rede sein. Eine solche Anwendung ließe sich dann rechtfertigen, wenn auf Grund des Registereintrags nicht nur als bekannt gelte, daß die dort bezeichneten Personen den und den Güterstand durch Vertrag vereinbart haben, sondern auch, daß sie verheiratet seien[1]). Dies wäre aber eine Übertreibung der Positivwirkung der Eintragung. Trotzdem ist die Entscheidung ebenso zu treffen, wie in dem vorhergehenden Falle. Die Bedeutung der Positivwirkung besteht gerade darin, daß jedem Dritten die Berufung auf seinen guten Glauben ganz allgemein versagt ist. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob sich der gute Glaube auf das Vorhandensein eines anderen als des registrierten Güterstandes bezieht, oder auf das Nicht-Verheiratetsein des Ehegatten, mit dem er kontrahiert.

Erwirbt der Dritte bei eingetragener allgemeiner Gütergemeinschaft vom Ehemanne Sachen im guten Glauben, der Mann sei Alleineigentümer, so erwirbt der Dritte, wenn ein Fall der §§ 1444 ff. vorliegt, doch kein Eigentum; es steht ihm § 1448 entgegen.

Ist Gütertrennung eingetragen, betreibt die Ehefrau ein Erwerbsgeschäft, das vordem zum Eingebrachten gehörte, und übereignet der Ehemann, der in dem Laden mittätig ist, unberechtigter Weise Sachen an Dritte, so kann sich die Ehefrau diesen gegenüber nicht auf das Güterrechtsregister berufen. Es steht ihr § 56 H. G. B. entgegen, wonach derjenige, der in einem Laden oder offenen Warenlager angestellt ist, zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen, als ermächtigt gilt.

2. Für den Immobiliarverkehr kommt § 892 in Betracht. Hiernach gilt zu Gunsten desjenigen, der ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Recht durch Rechtsgeschäft erwirbt, der Inhalt des Grundbuchs als richtig, unter

[1]) Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, VI, S. 39.

der Voraussetzung, daß weder gegen die Unrichtigkeit ein Widerspruch eingetragen, noch die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist.

Übereignet die in gesetzlichem Güterstande lebende Ehefrau ihr auf ihren Namen im Grundbuch eingetragenes Grundstück an den Dritten, der die Frau für unverheiratet hält, so erwirbt er trotz des § 892 kein Eigentum, weil ihm § 1404 entgegensteht.

Die Ehegatten leben in allgemeiner Gütergemeinschaft. Der Mann übereignet entgegen dem § 1445 ohne Zustimmung der Frau ein allein auf seinen Namen eingetragenes Grundstück an einen Dritten. Hier sind verschiedene Eventualitäten zu erwägen. Der Dritte weiß, daß Gütergemeinschaft besteht. Er kann sich der Frau gegenüber, die gegen das Geschäft Einwendung aus § 1448 erhebt, nicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen, da ihm die Unrichtigkeit desselben bekannt ist. Weiß der Dritte nichts von dem Bestehen der Gütergemeinschaft oder hält er den Mann für unverheiratet, so erwirbt er das Eigentum, gleichviel, ob die Gütergemeinschaft im Register eingetragen war oder nicht. Allerdings gilt ersterenfalls das Eingetragene kraft der Positivwirkung der Eintragung jedermann als bekannt. Es wäre aber nicht zutreffend, wollte man aus diesem Satze folgern, daß der Registereintrag der „Kenntnis" des § 892 gleichstehe und damit den öffentlichen Glauben des Grundbuchs zerstöre[1]. Es wird nicht eingetragen, daß Gütergemeinschaft besteht, sondern nur, daß z. B. die Ehegatten einen Ehevertrag geschlossen, inhalts dessen sie Gütergemeinschaft vereinbart haben. Nur die Tatsache des Abschlusses eines Ehevertrages mit dem und dem Inhalte gilt als bekannt, nicht auch, daß wirklich Gütergemeinschaft besteht. Die Kenntnis von dem Vorhandensein eines Ehevertrages kann aber nicht als gleichstehend mit der Kenntnis von der Unrichtigkeit des Grundbuchs im Sinne des § 892 angesehen werden. Ferner

[1] So Ramdohr, a. a. O., S. 814. Anders die herrschende Meinung: Planck, a. a. O., S. 199; Dernburg, a. a. O., S. 178; Staudinger, a. a. O., IV, S. 289 ff.; Endemann, a. a. O., S. 767; Dorst, a. a. O., S. 136.

aber steht nur die „Kenntnis", nicht auch schon das „Kennen-Müssen" dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegen. — Die Frau verfügt über ein nur auf ihren Namen eingetragenes Grundstück[1]). Der Dritte weiß, daß sie verheiratet ist und in Gütergemeinschaft lebt; er erwirbt kein Eigentum. Er weiß zwar, daß sie verheiratet ist, aber nicht, daß sie in Gütergemeinschaft lebt. Befindet sich im Register keine Eintragung, wird der Dritte kein Eigentum erwerben, weil dann das Sachverhältnis nach gesetzlichem Güterrecht beurteilt wird und die Frau nach § 1395 nicht über Eingebrachtes allein verfügen darf. Wäre Gütertrennung eingetragen, so würde er Eigentum erwerben. Der Dritte weiß nicht, daß die Frau verheiratet ist. Ist im Güterrechtsregister nichts eingetragen, so ist der Fall so zu beurteilen, als hätte der Dritte mit einer in gesetzlichem Güterstande lebenden Ehefrau, die er irrtümlich für unverheiratet hält, kontrahiert; § 1404 würde somit seiner Berufung auf die Grundbucheintragung entgegenstehen. Ist die Gütergemeinschaft im Register eingetragen, so wird der Dritte sich gegenüber den aus diesem Güterstande für die Ehefrau folgenden Verfügungsbeschränkungen erfolgreich auf den Grundbucheintrag berufen können, da es für das Gebiet der Gütergemeinschaft eine dem § 1404 entsprechende Bestimmung nicht gibt, und der Registereintrag dessen Funktion nicht übernommen hat.

§ 4.

C. Anwendungsgebiet des § 1435.

Das Anwendungsgebiet des § 1435 erstreckt sich, entsprechend dem Zwecke des Güterrechtsregisters auf alle die Fälle, in denen gemäß dem Grundsatze an der Wandelbarkeit des einmal begründeten Güterstandes eine Umwandlung der bestehenden güterrechtlichen Verhältnisse eingetreten ist[2]). Diese

[1]) Schmidt-Habicht, Familienrecht (2. Lieferung 1904), S. 394 f.

[2]) Natürlich findet § 1435 auch auf solche Ehen Anwendung, in denen von vornherein der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen oder abgeändert ist.

lassen sich in zwei Gruppen teilen. Die Schutzvorschrift des § 1435 findet nicht bloß auf Ehen Anwendung, für die inländisches Güterrecht gilt, sondern auch auf Ehen, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind.

I. Er findet auf Ehen Anwendung, für die inländisches Güterrecht gilt.

In der ersten Gruppe ist zu unterscheiden zwischen Ehen, die erst unter der Herrschaft des B. G. B. geschlossen sind, und solchen, die bereits bei Inkrafttreten desselben bestanden haben. Für die ersteren kommen nur die im Familienrecht des B. G. B. selbst unter dem Titel „eheliches Güterrecht" zusammengefaßten Normen in Frage.

1. Im B. G. B. finden sich die einzelnen Fälle genau vorgeschrieben, die einer Eintragung ins Güterrechtsregister bedürfen. Unter diesen eintragungsbedürftigen Tatsachen sind zwei Arten zu unterscheiden, je nach dem Umfang der Umwandlung, die der bestehende Güterstand erleidet. Die Umwandlung kann nämlich derartig sein, daß der bisherige Güterstand wegfällt und ein anderer an seine Stelle tritt, oder aber, daß der Güterstand bestehen bleibt und in seinem Rahmen in einzelnen Beziehungen eine Umwandlung erfolgt.

a) Daß an Stelle eines bestehenden Güterstandes ein anderer tritt, kann auf dem Willen des Ehegatten beruhen. In erster Linie kommt da die auf Ehevertrag beruhende Umwandlung in Betracht. Das Gesetz erklärt sie ausnahmslos für eintragungsbedürftig. Es nimmt im § 1435 Absatz 1 bei der Normierung der Schutzvorschrift seinen Ausgangspunkt davon, daß die Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung des Mannes durch Ehevertrag ausgeschlossen haben. Unter diesen Begriff fällt zunächst die Vereinbarung von Gütertrennung. Es ist nicht erforderlich, daß die Ehegatten im Vertrage ausdrücklich bestimmt haben, es solle nun Gütertrennung zwischen ihnen gelten. Sie können dies auch stillschweigend tun. Denn das Gesetz gibt die Auslegungsvorschrift, daß, wenn durch Vertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen wird, immer Gütertrennung eintreten soll, sofern sich

aus dem Vertrage ein anderes nicht ergibt[1]). In diesem Falle von einem kraft Gesetzes eintretenden Güterstande zu sprechen, ist wohl nicht zutreffend, da sich der Eintritt der Gütertrennung als eine Folge des in dem Vertrage kundgetanen Willens der Egegatten darstellt[2]). Unter den Begriff der Ausschließung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung fällt aber auch die Vereinbarung einer der im B. G. B. normierten Gütergemeinschaftsformen. In Plancks Vorentwurf eines Familienrechts[3]) war nur die Vereinbarung der Gütertrennung, nicht auch die der Gütergemeinschaft für eintragungsbedürftig erklärt worden, mit der Motivierung, daß hierunter Dritte nicht zu leiden hätten. Nach der Regelung aber, die die Gütergemeinschaft im B. G. B. gefunden hat, trifft dieser Satz nicht mehr zu. Allerdings ist die Stellung des Mannes dem Gesamtgut gegenüber eine ungebundenere als im gesetzlichen Güterstand dem Eingebrachten der Frau gegenüber. Andererseits erfährt seine Verfügungsfreiheit im Vergleich zum gesetzlichen Güterstande doch eine Einschränkung. Denn in den Fällen der §§ 1444 ff. ist der Mann bei Verfügungen auch dann an die Zustimmung der Frau gebunden, wenn das Vermögensstück früher zu seinem Vermögen gehörte. Aber nicht bloß der den gesetzlichen Güterstand ausschließende Ehevertrag bedarf der Eintragung, sondern auch jeder andere Vertrag, durch den ein im Güterrechtsregister eingetragener Güterstand wieder aufgehoben wird, so der Ehevertrag, durch den an Stelle der eingetragenen Gütertrennung Gütergemeinschaft oder wieder der gesetzliche Güterstand vereinbart wird. Die den Ehegatten eingeräumte Vertragsfreiheit besteht aber nicht bloß in dem Wahlrecht zwischen den einzelnen im Gesetz normierten Güterrechtssystemen, sondern auch darin, sich einen Güterstand nach freiem Gutdünken ohne Rücksicht auf die Normierung des B. G. B. zu schaffen.

Durch einseitige Willenserklärung eines Ehegatten kann eine Vertauschung des bestehenden Güterstandes mit einem

---

1) B. G. B. § 1436.

2) Fischer-Henle, B. G. B. (4. Aufl.), S. 672.

3) Berlin 1880, S. 613.

anderen nicht herbeigeführt werden. Immerhin ist den Ehegatten die Möglichkeit gegeben, durch einseitige Willensbetätigung wenigstens mittelbar eine Umwandlung ihres Güterstandes herbeizuführen. Sie können dies im Wege der Klage. Das sowohl dem Manne wie der Frau eingeräumte Klagerecht kann in einer doppelten Richtung ausgeübt werden. Einmal können sie auf Aufhebung des unter ihnen geltenden Güterstandes klagen, dann aber auch auf Wiederherstellung des durch Urteil beseitigten Güterstandes. Während wir jenes Klagerecht in allen vom B. G. B. normierten Güterständen finden, begegnet uns dieses nur im gesetzlichen Güterstand und in der Errungenschaftsgemeinschaft. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß die durch die Klage begehrte Güterrechtsänderung erst mit Rechtskraft des diese Umwandlung aussprechenden Urteils eintritt. In den Fällen, in denen das Klagebegehren auf Aufhebung eines Güterstandes gerichtet war, tritt mit Rechtskraft des Urteils Gütertrennung ein. Im Gebiete des gesetzlichen Güterrechts ist ein Klagrecht auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung nur der Frau gegeben. Die näheren Voraussetzungen regelt § 1418. Diesem Klagerecht der Frau entspricht ein Klagerecht des Mannes auf Aufhebung nicht. Anders bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Hier kann sowohl der Mann wie die Frau auf Aufhebung der Gemeinschaft klagen[1]. Wird nämlich das Gesamtgut durch Verbindlichkeiten des einen Ehegatten in solchem Maße überschuldet, daß ein späterer Erwerb des anderen erheblich gefährdet wird, so ist dies sowohl für den Mann wie für die Frau ein Klagegrund. Außerdem kann die Frau noch in einigen weiteren Fällen klagen, so z. B. wenn der Mann ein der in den §§ 1444 ff. bezeichneten Geschäfte ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen steht; oder wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, vermindert hat. Diese für die allgemeine Gütergemeinschaft getroffene Regelung findet auch auf die Fahrnisgemeinschaft Anwendung[2]. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft

[1]) B. G. B. §§ 1468, 1469.

[2]) B. G. B. § 1549.

konkurrieren mit den für die allgemeine Gütergemeinschaft gegebenen die in § 1418 Nr. 1, 3, 5 für das gesetzliche Güterrecht aufgestellten Klagegründe[1]). Aus dem Grundsatz des § 1431, wonach Gütertrennung Dritten gegenüber nur nach Maßgabe von § 1435 wirksam ist, wäre zu folgern, daß in allen vorstehend erwähnten Fällen die Registrierung unbedingt geboten sei. Dem ist nicht so. Nur bei Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes beläßt es das Gesetz bei der allgemeinen Norm des § 1431 bewenden. Bei Aufhebung einer der Gütergemeinschaftsformen verordnet es noch besonders, daß die Aufhebung der Gemeinschaft Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam sei[2]). Diese auf den ersten Blick überflüssig erscheinende Normierung ist nur dadurch zu erklären, daß in diesen Fällen eine Eintragung nur erforderlich wird, wenn die Gütergemeinschaft selbst registriert war, daß andernfalls die durch das Urteil eintretende Aufhebung nicht eingetragen zu werden braucht.

Dem Ehegatten ist aber auch das Recht eingeräumt, im Klagewege die Wiederherstellung eines aufgehobenen Güterstandes zu erzielen. Im gesetzlichen Güterstande wird ein dahingehendes Klagerecht nur dem Manne eingeräumt[3]); so z. B. wenn der fälschlich für tot erklärte Mann noch lebt. Eine derartige Wiederherstellungsklage kennen die allgemeine Gütergemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft nicht. Dagegen hat wieder die Errungenschaftsgemeinschaft nicht bloß dem Manne, sondern auch der Frau eine solche Klagebefugnis verliehen[4]). Die Frau allein ist klageberechtigt, wenn die Gemeinschaft durch Konkurseröffnung über das Mannesvermögen geendigt hatte, der Mann allein kann klagen, wenn die Gemeinschaft auf Klage der Frau hin wegen Entmündigung oder Pflegschaft des Mannes aufgehoben war und diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Jeder Ehegatte hat ein Klagerecht, wenn er fälschlich für tot erklärt war und infolgedessen die Gemeinschaft geendigt hatte. Die

[1]) B. G. B. § 1542.
[2]) B. G. B. §§ 1470, Abs. 2, 1545, Abs. 2, 1549.
[3]) B. G. B. § 1425.
[4]) B. G. B. § 1547.

Wiederherstellung des früheren Güterstandes tritt auch hier mit Rechtskraft des Urteils ein. Die Eintragungsbedürftigkeit der Wiederherstellung ist wieder nur eine bedingte. Die Registrierung ist dann geboten, wenn die Beendigung des bisherigen Güterstandes eingetragen war.

In einigen Fällen knüpft das Gesetz ohne Rücksicht auf den Willen der Ehegatten an das Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes die Aufhebung des bestehenden Güterstandes. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß als neuer Güterstand die Gütertrennung eintritt.

Nach § 1364 tritt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein, wenn er die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eingeht. Diese Bestimmung hat eine Straffunktion dem Ehemanne gegenüber[1]. Es wäre angezeigt gewesen, die in diesem Falle eintretende Gütertrennung Dritten gegenüber auch ohne Eintragung zur vollen Geltung gelangen zu lassen, da erst hierdurch die Bestimmung des § 1364 ihre volle Schärfe erhielte. Doch das Gesetz schreibt auch hier Registrierung vor. Die Gütertrennung bleibt bestehen, auch wenn die Frau die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt oder der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung gibt. Der 1. Entwurf[2] wollte mit diesem Zeitpunkt die Verwaltung und Nutznießung ohne weiteres eintreten lassen. Nach B. G. B. bedarf es hierzu eines Ehevertrages, der eintragungsbedürftig ist, wenn die Gütertrennung registriert war.

Wird über das Vermögen des Mannes Konkurs eröffnet, so endet dessen Verwaltung und Nutznießung, sobald der Konkurseröffnungsbeschluß Rechtskraft erlangt hat[3]. Mit Beendigung des Konkursverfahrens lebt die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung nicht auf. Auch hat der Mann kein Klagerecht auf Wiederherstellung seiner Rechte. Es bedarf hierzu eines Ehevertrages. Kommt es wegen Mangels an Masse überhaupt

[1]) Opet, a. a. O., S. 119.

[2]) § 1284.

[3]) § 1419.

nicht zur Eröffnung des Konkurses, so bleibt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes bestehen[1]). Die Frau kann hier die Gütertrennung einseitig nur im Wege der Klage gemäß § 1418 herbeiführen. Der Konkurs über das Vermögen der Frau läßt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes fortbestehen.

Wird der Mann für tot erklärt, so endigt seine Verwaltung und Nutznießung mit dem Zeitpunkt, der im Ausschlußurteil als Zeitpunkt des Todes festgestellt ist[2]). Der § 1420 geht weiter als der § 10. Während dieser nur die Vermutung begründet, daß der Mann in dem im Urteil fixierten Zeitpunkt gestorben ist, läßt jener das gesetzliche Güterrecht definitiv enden und auch nicht wieder aufleben, wenn der fälschlich für tot Erklärte noch lebt. Denn dann tritt nach § 1426 Gütertrennung ein. Der gesetzliche Güterstand kann durch Vertrag oder auch im Wege der Klage des Mannes wiederhergestellt werden, sofern natürlich der zurückgebliebene Ehegatte sich nicht mit einer dritten Person verheiratet hat. Wird durch Anfechtungsklage das Ausschlußurteil kassiert, so ist es zu einer Beendigung der Verwaltung und Nutznießung nicht gekommen, Gütertrennung auch nicht eingetreten. Für den Dritten ergibt sich in diesem Falle die Unzuträglichkeit, daß die von der Frau in der Zwischenzeit über ihr Vermögen vorgenommenen Verfügungen ebenfalls der Beschränkung der §§ 1396 ff. unterliegen. Der Dritte findet einmal im § 1401 Schutz, wonach die Frau bei Abwesenheit des Mannes im Eilfall schon an sich ohne Zustimmung des Mannes über Eingebrachtes verfügen kann, dann aber durch § 1402, nach dem das Vormundschaftsgericht die vom Manne ohne ausreichenden Grund verweigerte Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft der Frau ersetzen kann, sofern das Rechtsgeschäft zu ordnungsmäßiger Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich war. Wird die Frau für tot erklärt, so bewendet es bei § 18. Ist die Todeserklärung zu

---

[1]) Planck, a. a. O., S. 177.

[2]) B. G. B. § 1420.

Unrecht ergangen, so tritt ohne weiteres die Verwaltung und Nutznießung des Mannes wieder ein.

Im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft bilden Konkurs und Todeserklärung des Mannes nicht einen ipso iure wirkenden Beendigungsgrund. In diesem Falle bleibt es bei der Regel des § 18, in jenem könnte vielleicht die Frau aus § 1468 Nr. 5 ein Klagerecht herleiten. In der Errungenschaftsgemeinschaft[1] sind entsprechend dem gesetzlichen Güterstande beide Momente als Beendigungsgründe anerkannt. Was die Todeserklärung betrifft, so kommt hier auch die der Frau in Betracht.

Schließlich tritt Gütertrennung ein[2], wenn die eheliche Gemeinschaft durch Urteil aufgehoben war, hernach aber von den Ehegatten wieder aufgenommen wird. Auch hier bedarf die Gütertrennung der Registrierung gemäß § 1431. Für den Dritten knüpft der Vertrauensschutz an den Güterstand an, der zur Zeit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft unter den Ehegatten bestand. Steht im Register nichts eingetragen, so wird der Dritte im Vertrauen auf den gesetzlichen Güterstand, steht ein anderer eingetragen, im Vertrauen auf diesen geschützt[3]. Denn die Eintragung erlangt mit Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft ihre alte Wirkung wieder. Wollen die Ehegatten die gesetzlich eintretende Gütertrennung wieder aufheben und in dem Güterstande leben, der unter ihnen vor Aufhebung der Gemeinschaft bestand und noch gegenwärtig registriert ist, so wird es zwar eines neuen Ehevertrages, aber nicht einer neuen Eintragung bedürfen.

b) Das Gesetz stellt im § 1435 neben die Ausschließung bezw. Aufhebung die „Änderung" des gesetzlichen Güterstandes oder einer im Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse. In diesem Falle bleibt der Güterstand an sich bestehen, die Umwandlung erfolgt nur innerhalb seines Rahmens, so daß das Güterrechtsbild nur in einzelnen Punkten verändert erscheint. Die Änderung kann wieder durch den

1) B. G. B. §§ 1543, 1544.

2) B. G. B. § 1587.

3) Wieruszowski, a. a. O., Teil II: Das eheliche Güterrecht, S. 183 f.

Willen der Ehegatten herbeigeführt werden, kann aber auch unabhängig von ihrem Willen unmittelbar kraft Gesetzes eintreten.

Die Ehegatten können gemäß § 1432 durch Vertrag ihren Güterstand ändern. Es fragt sich, ob diese Bestimmung dahin zu verstehen ist, daß die Ehegatten nach Willkür die eine oder andere Vorschrift der von ihnen gewählten, im Gesetz aufgestellten Güterrechtstype weglassen oder abändern können[1]), oder daß ihnen in dieser Hinsicht die Vertragsfreiheit ganz benommen ist[2]) oder ihr doch bestimmte Grenzen gezogen sind[3]). In der Literatur finden sich alle drei Ansichten vertreten. Die Grenze der Vertragsfreiheit wird dahin gezogen, daß alles, was mit dem „Wesen" des unter den Ehegatten geltenden Güterstandes nicht vereinbar ist, auch nicht durch Vertrag festgesetzt werden kann. Aus dem Gesetze selbst ist für diese Frage nichts zu entnehmen. Man könnte sogar aus dem Gesetz schließen, daß die erste der eben aufgeführten Ansichten den Vorzug verdient, daß also die vom Gesetz über die einzelnen Güterrechtstypen getroffene Regelung nur dispositiv, von den Ehegatten beliebig abänderbar ist. Denn das Gesetz erklärt nur die Vorschriften über die fortgesetzte Gütergemeinschaft im § 1518 für unabänderlich. Und doch verdient die Ansicht, daß der Vertragsfreiheit bestimmte Grenzen vorgezeichnet sind, den Vorzug. Es sind bei den einzelnen Güterrechtstypen drei Kategorien von Normen zu unterscheiden[4]), solche, die die Befugnisse des Mannes umschreiben, solche, die die Rechte der Frau regeln, schließlich solche, die das Verhältnis der Gatten zu Dritten ordnen. Daß diese letzteren einer willkürlichen vertraglichen Abänderung seitens der Ehegatten entzogen sind, liegt auf der Hand[5]). Die in gesetzlichem Güterstande lebenden Gatten

[1]) Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, § 289, 4; Neumann, Handausgabe des B. G. B., Band II S. 113; Dernburg, a. a. O., S. 172; Kuhlenbeck, a. a. O., S. 456.

[2]) Nockoll, Das Eherecht des B. G. B., S. 184.

[3]) Planck, IV S. 192.

[4]) Ehrlich, a. a. O., S. 195 ff.

[5]) Es wird dies auch von jenen zugegeben, die an sich den Ehegatten völlige Vertragsfreiheit im Rahmen des von ihnen gewählten Güterrechtssystems einräumen, z. B. Cosack, Neumann.

können z. B. das Recht der Gläubiger der Frau, aus dem Eingebrachten Befriedigung zu verlangen, oder die gesamtschuldnerische Mithaft des Mannes im Sinne des § 1388 nicht ausschließen. In den beiden anderen Fällen ist eine vom Gesetz abweichende vertragliche Regelung möglich, aber auch nur in gewissen Grenzen. Allen Güterständen, mit Ausnahme der Gütertrennung, ist gemeinsam, daß dem Ehemanne in bezug auf das Frauenvermögen größere Machtbefugnisse eingeräumt sind als umgekehrt der Frau dem ehemännlichen Vermögen gegenüber. Diese bevorzugte Stellung des Mannes kann aber über die im Gesetz selbst gezogenen Grenzen nicht noch erweitert werden, und demnach die Stellung der Frau nicht noch mehr beschränkt werden. Die Ehegatten können im gesetzlichen Güterstand nicht vereinbaren, daß der Mann über § 1376 hinaus über die gesamte bewegliche Habe der Frau ohne deren Zustimmung verfügen kann, oder daß die Frau grundsätzlich zu allen obligatorischen Rechtsgeschäften der Zustimmung des Mannes bedarf. Dagegen können die Ehegatten wirksam vereinbaren, daß der Mann auch in den Fällen des § 1376 der Zustimmung der Frau bedarf. Der vertraglichen Änderung sind außerdem durch die allgemeinen Bestimmungen des B. G. B. Grenzen gezogen. Leben die Ehegatten in Gütertrennung, so können sie nicht vereinbaren, daß die Frau zu Verfügungen über ihr unbewegliches Gut der Zustimmung des Mannes bedürfe. Eine solche Regelung würde gegen § 137 verstoßen, nach dem die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Ferner können die Ehegatten in den von ihnen gewählten Güterstand durch Vertrag nicht solche Bestimmungen aus einem anderen Güterrechtssystem des B. G. B. herübernehmen, welche an sich überhaupt nicht durch Vertrag begründet werden können. Leben z. B. die Eheleute in Gütertrennung, so können sie nicht an einzelnen Gegenständen des Frauenvermögens das dem gesetzlichen Güterrecht eigentümliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes durch Vertrag begründen[1]).

[1]) Landsberg, a. a. O., S. 833.

Unter den Begriff der „Änderung" des Güterstandes fällt auch die Vereinbarung von Vorbehaltsgut. Im gesetzlichen Güterstande wie in den Gütergemeinschaftsformen kann durch Ehevertrag Vorbehaltsgut der Frau vereinbart werden. Vorbehaltsgut des Mannes kennt das Gesetz nur in der allgemeinen Gütergemeinschaft; es kann durch Vertrag begründet werden[1]). Ferner ist hier aus dem Gebiete der partikulären Gütergemeinschaften die vertragliche Vereinbarung von eingebrachtem Gut zu erwähnen[2]). Die Vereinbarung von Vorbehaltsgut und von Eingebrachtem gehört um deswillen zu den „Änderungen" des bestehenden Güterstandes, da beide Fälle sich als Ausnahme von der Regel der Verwaltung und Nutznieszung des Mannes oder von der Regel, dasz alles Vermögen Gesamtgut ist, darstellen. Während nun das Gesetz für Vorbehaltsgut in der Regel auf dessen Eintragungsbedürftigkeit ausdrücklich hinweist, findet sich für das Vorbehaltsgut des Mannes in der allgemeinen Gütergemeinschaft und für die vertragliche Vereinbarung von Eingebrachtem in der Errungenschaft- und Fahrnisgemeinschaft eine solche Verweisung nicht. Trotzdem sind auch diese Fälle eintragungsbedürftig; es ergibt sich dies unmittelbar aus § 1435 Absatz 2.

In zwei Fällen kann auch durch einseitige Willenserklärung eines Ehegatten eine Änderung im Rahmen des bestehenden Güterstandes herbeigeführt werden. Der erklärungsberechtigte Teil ist beide Male der Ehemann.

Der § 1357 räumt dem Manne die Befugnis ein, die Schlüsselgewalt der Frau, d. h. ihr Recht, innerhalb des häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, auszuschlieszen oder zu beschränken. Da im Gesetz sich die Schlüsselgewalt als eine unmittelbare Folge des Eheabschlusses darstellt und jeder Frau, ohne Rücksicht darauf, welcher Güterstand die Ehe beherrscht, verliehen ist, musz jeder Dritte sich auch auf das Bestehen der Schlüssel-

[1]) B. G. B. § 1368.

[2]) B. G. B. §§ 1523, 1553 Nr. 1.

gewalten verlassen können, und deshalb hat das Gesetz auf sie den nämlichen Vertrauensschutz übertragen, mit dem es den gesetzlichen Güterstand selbst ausgestattet hat. Um diesen Schutz zu brechen, ist die Ausschließung oder Beschränkung, welche unter den Ehegatten selbst sofort mit der Erklärung volle Wirkung erlangen, in das Register einzutragen. Demgegenüber ist der Frau das Recht eingeräumt, auf ihren Antrag hin durch das Vormundschaftsgericht eine Aufhebung der Maßregel des Mannes herbeizuführen, sofern sich Ausschließung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt als Mißbrauch der Rechte des Mannes darstellen. Die dem Antrage der Frau stattgebende Verfügung des Vormundschaftsgerichts erlangt Wirksamkeit erst mit Rechtskraft[1]). Auf Grund dieser rechtskräftigen Verfügung kann die Frau auch die Löschung der Eintragung im Register herbeiführen. Zur Wirksamkeit der Wiederherstellung der Rechte der Frau ist allerdings die Löschung nicht erforderlich; die tatsächlich der Frau wieder zustehende Macht übt zu Gunsten des Dritten ihre volle Wirkung. In der Kommission 2. Lesung[2]) war dieser Fall eingehend erörtert worden. Es wurde die Meinung vertreten, daß er sich nicht recht zur Eintragung eigne; denn es bedürfe, so erwog man, zur Wirksamkeit des Aufhebungsbeschlusses gar keines Eintrages, in solchem Falle würde ja das Register mit der wirklichen Rechtslage nicht mehr übereinstimmen und von selbst daher seine Wirkung verlieren. Man kam zu dem Resultat, daß mit Rücksicht auf die Seltenheit des Falles, und weil die Frau in Hinsicht auf ihre Ehe und ihren Kredit ein sehr berechtigtes Interesse an der Eintragung habe, von der Sonderregelung des Falles abzusehen sei. Die Wiederherstellung der Schlüsselgewalt hat aber keine rückwirkende Kraft[3]). Die Rechtsgeschäfte, die die Frau während der Suspension ihrer Gewalt vornimmt, bleiben dem Manne gegenüber unwirksam, sollte sich auch die Aufhebung als ein offenbarer Mißbrauch herausstellen. Hat die Frau auch die Löschung des

[1]) § 53 F. G.

[2]) Protokolle 2. Lesung, IV S. 389.

[3]) Staudinger, a. a. O., S. 124 ff.; Opet, a. a. O., S. 100 ff.

Registereintrags herbeigeführt, so kann doch der Mann wieder auf seinen Antrag hin eine Ausschliessung oder Beschränkung von neuem registrieren lassen. In solchen Fällen hat die Frau ein Klagerecht auf Herstellung der „ehelichen Lebensgemeinschaft"[1]), da sich die Schlüsselgewalt selbst doch als ein Ausfluß der ehelichen Gemeinschaft und ihre fortgesetzte ungerechtfertigte Entziehung als eine Störung derselben darstellt. Auf das dem Antrage der Frau entsprechende Urteil wäre der Mann gebunden, die Löschung der Eintragung im Güterrechtsregister herbeizuführen.

Das Gesetz gewährt der Frau die Möglichkeit, trotzdem sie in gesetzlichem Güterstande oder in einer der Gütergemeinschaftsformen lebt, ein Erwerbsgeschäft selbständig, d. h. in eigenem Namen als Unternehmerin[2]), zu betreiben. Die rechtlichen Folgen dieser Befugnis sind verschieden, je nachdem die Frau mit Einwilligung oder mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Geschäft betreibt oder nicht. Im ersten Falle nämlich bedarf die Frau zu allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, nicht der Zustimmung des Mannes. Dies hat zur Folge, daß sie über ihr Eingebrachtes und über Gesamtgut für sich allein wirksam verfügen, daß sie durch obligatorische Rechtsgeschäfte Eingebrachtes wie Gesamtgut auch dem Manne gegenüber wirksam verpflichten kann, daß die rechtskräftigen Urteile, die im Umfange des selbständigen Geschäftsbetriebes ergehen, gegen das Eingebrachte wie das Gesamtgut wirksam sind. Der Mann hat aber das Recht, seine Einwilligung zu widerrufen oder Einspruch gegen den Betrieb zu erheben, und damit also die der Frau gewährte Sonderstellung aufzuheben. Für den Dritten ist es daher von Wichtigkeit zu wissen, ob der Geschäftsbetrieb mit oder gegen den Willen des Mannes erfolgt. Jeder Dritte darf, sobald die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, annehmen, daß dies zum mindesten mit Wissen und auch nicht gegen den Willen des Ehemannes erfolgt. Das Gesetz selbst

---

[1]) Motive, IV S. 119; Planck, IV S. 87.

[2]) Cosack, a. a. O., § 286.

betrachtet dies als die Regel, auf die der Dritte sich solange verlassen kann, bis die Ausnahme davon, der Widerruf oder Einspruch, ihm bekannt oder registriert wird[1]). Die Einwilligung selbst ist nicht eintragungsbedürftig, auch dann nicht, wenn der Mann ihr Nebenbestimmungen beigefügt hat, wozu er befugt ist. Diese erlangen zwar unter den Ehegatten selbst Wirksamkeit, nicht dagegen auch Dritten gegenüber[2]). Der Mann kann daher nicht mit Wirksamkeit gegen Dritte die Einwilligung an die Bedingung knüpfen, daß die Frau nur eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften oder Schuldverträge nur in gewisser Höhe vorzunehmen berechtigt sein soll. Fraglich ist es, ob nicht die vom Manne nur für eine bestimmte Frist gewährte Einwilligung auch gegen Dritte durch Registrierung volle Wirksamkeit erlangen kann. Die herrschende Meinung[3]) bejaht die Frage; man stellt die befristete Einwilligung einem „antizipierten" Widerruf gleich und erklärt sie damit für eintragungsfähig. Die Frage ist jedoch zu verneinen. Jede Beifügung einer Nebenbestimmung an die Einwilligung wäre nichts weiter als eine „Beschränkung" der der Frau in § 1405 zustehenden Rechte. Die Zulässigkeit derselben hätte aber vom Gesetz ebenso besonders hervorgehoben werden müssen, wie es bei Regelung der Schlüsselgewalt geschehen ist. So aber erwähnt das Gesetz nur den „Einspruch" bezw. den „Widerruf", was beides auf „Aufhebung" der im § 1405 der Frau gewährten Stellung hinausläuft. Es kann daher ganz allgemein der Mann das Recht der Frau aus § 1405 im Verhältnis zu Dritten nicht „beschränken", ohne Rücksicht darauf, welcher Art die Beschränkung ist, ob es sich um eine bloß zeitliche oder um eine andere Beschränkung handelt.

Eine Änderung im Rahmen des bestehenden Güterstandes kann auch unabhängig von dem Willen der Ehegatten eintreten. Es handelt sich in diesen Fällen immer um Bildung von Vorbehaltsgut. Diese kann teils unmittelbar auf gesetzlicher Vor-

[1]) B. G. B. § 1405.

[2]) Motive, IV S. 242; Staudinger, a. a. O., S. 227 f.

[3]) Planck, IV S. 154; Schmidt-Habicht, S. 286.

schrift, teils auf Bestimmung Dritter beruhen. Beide Arten von Vorbehaltsgut finden sich nicht nur im gesetzlichen Güterstande, sondern auch in der allgemeinen und partikulären Gütergemeinschaft. Im Güterstande der Verwaltung und Nutznießzung werden die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte, ferner alles, was die Frau durch Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt, zu Vorbehaltsgut erklärt [1]). Im letzten Falle ist es gleichgültig, ob der Betrieb mit oder ohne Einwilligung des Mannes erfolgt. Zum gesetzlichen Vorbehaltsgut der Frau gehört aber auch nach dem Grundsatze der Surrogation [2]) alles, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgut gehörenden Rechts, oder als Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes, oder durch ein auf das Vorbehaltsgut sich beziehendes Rechtsgeschäft erwirbt. Schliesslich wird noch, wenn auf Klage des Mannes das gesetzliche Güterrecht wiederhergestellt wird, alles das kraft Gesetzes Vorbehaltsgut, was ohne Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden wäre [3]). Die Eintragungsbedürftigkeit des gesetzlichen Vorbehaltsguts ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Gegen sie liesze sich anführen [4]), dasz die Regelung des gesetzlichen Vorbehaltsguts mit zum Inhalt des gesetzlichen Güterrechts gehört, und dasz, wenn jeder Dritte dieses mit Abschlusz der Ehe gegen sich gelten lassen musz, er auch die Vorbehaltsgutseigenschaft der betreffenden Gegenstände gegen sich gelten zu lassen hat. Da im einzelnen Falle aber leichthin Schwierigkeiten erwachsen können, welche Gegenstände auch wirklich zum Vorbehaltsgut gehören, wird auch das gesetzliche Vorbehaltsgut gemäsz § 1371 in Verbindung mit § 1431 für eintragungsbedürftig erklärt. Im Güterstande der Güter-

---

[1]) B. G. B. §§ 1366, 1367.

[2]) B. G. B. § 1370.

[3]) B. G. B. § 1425, Abs. 2.

[4]) Winter, Über die Eintragung von Vorbehaltsgut in das Güterrechtsregister. (Zentralblatt für freiw. Gerichtsb. I, S. 433 ff.)

gemeinschaft gibt es gesetzliches Vorbehaltsgut nur in Gestalt des kraft Surrogation entstandenen[1]).

Kraft Willkür Dritter entsteht Vorbehaltsgut, wenn die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis, oder als Pflichtteil etwas erwirbt, oder ihr unter Lebenden von einem Dritten etwas zugewandt wird, sofern der Erblasser durch letztwillige Verfügung, oder der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll. Auch in den übrigen Güterständen kann auf diese Weise Vorbehaltsgut der Frau gebildet werden. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft kann auch für den Mann durch Zuwendung Dritter Vorbehaltsgut bestellt werden[2]). Während nun für das Vorbehaltsgut der Frau immer Registrierung vorgeschrieben wird, besteht eine solche Vorschrift für das gesetzliche oder kraft Willkür Dritter entstehende Vorbehaltsgut des Mannes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht; denn in § 1441 wird nur für das Vorbehaltsgut der Frau die Vorschriften der Gütertrennung und damit § 1431 für verwendbar erklärt. Im Entwurf 1. Lesung[3]) war im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft das Vorbehaltsgut jedes Ehegatten für eintragungsbedürftig erklärt worden. Es wird in den Motiven[4]) ausdrücklich hervorgehoben, daß es an einem ausreichenden Grunde fehle, das Vorbehaltsgut des Mannes, je nachdem es auf Vertrag beruhe oder nicht, verschieden zu behandeln und jenes für eintragungsbedürftig zu erklären, auf dieses dagegen die Registrierung nicht auszudehnen. Auch in den Verhandlungen der Kommission 2. Lesung[5]) wurde der Antrag gestellt, im Gebiete der allgemeinen Gütergemeinschaft das Vorbehaltsgut jedes Ehegatten, ohne Rücksicht auf seine Art für eintragungsbedürftig zu erklären. Der Antrag wurde auch angenommen. Daß nun in der Fassung des B. G. B. das gesetzliche und auf Zuwendung Dritter beruhende Vorbehaltsgut des Mannes nicht für ein-

[1]) B. G. B. § 1440, Abs. 2, § 1526, Abs. 1, § 1549.
[2]) B. G. B. § 1440, Abs. 2.
[3]) § 1350.
[4]) S. 343.
[5]) S. 234.

tragungsbedürftig erklärt ist, beruht offensichtlich auf einem Redaktionsversehen. Dem ist jedoch eine allzu große Bedeutung nicht beizumessen. Der Mann hat nur in den seltenen Ausnahmefällen, in denen die Frau ohne seine Zustimmung über Gesamtgut verfügen kann und nur einem gutgläubigen Dritten gegenüber über sein Vorbehaltsgut verfügt, eine Schädigung zu besorgen.

2. Welche Bedeutung hat das Güterrechtsregister für die Ehen, die bereits bei Inkrafttreten des B. G. B. bestanden? In Ansehung der Frage, welchen Einfluß ein in Kraft tretendes Gesetz auf das bisherige eheliche Güterecht hat, steht das B. G. B. auf dem Grundsatz der Unwandelbarkeit des einmal begründeten Güterstandes und bestimmt in Verfolg dieses Prinzips im Artikel 200 des E. G., daß für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Der Güterstand solcher Ehen wird nun aber von dem gesetzlichen Güterrecht des B. G. B. großenteils mehr oder weniger stark abweichen. Das Gesetz hätte daher vorschreiben können, daß derartige Abweichungen Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam sein sollten. Diese Regelung hat das Gesetz aber nicht getroffen. Jeder Dritte muß daher die Abweichungen des altrechtlichen, bestehenbleibenden Güterstandes von der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nach B. G. B. auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er sie nicht kannte. Die Konsequenzen sind noch weiter zu ziehen. Setzen die Ehegatten an Stelle ihres altrechtlichen Güterstandes durch Vertrag einen anderen, vielleicht den gesetzlichen Güterstand des B. G. B. und heben sie diesen durch Vertrag wieder auf, so hätte ein solcher Vertrag auch ohne Eintragung sofort volle Geltung gegen jeden Dritten[1]). Für die Anwendung des § 1435 wäre in diesem Falle überhaupt gar kein Raum. Denn dieser betrifft ja nur Abweichungen von dem gesetzlichen Güterstand des B. G. B. oder einer im Register eingetragenen Regelung.

---

[1]) Habicht, Die Einwirkung des B. G. B. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse (3. Aufl.), S. 549.

Beide Voraussetzungen liegen aber nicht vor, da ja die unter den Gatten bestehende Verwaltung und Nutznießung des Mannes garnicht als der gesetzliche Güterstand des B. G. B., sondern nur als ein vertraglicher Güterstand eingetreten war. Für den Fall, daß die Frau bei dem altrechtlichen Güterstande selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, ist dem Manne, wenn gegen dasselbe Einspruch erhoben wird, das Güterrechtsregister nicht zugänglich. Für den Dritten kommt hier noch Absatz 3 des Artikels 200 in Betracht, wonach, soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen infolge des Güterstands oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, die Beschränkung in Kraft bleibt, solange der bisherige Güterstand besteht. Diese Beschränkung hat jeder Dritte gegen sich gelten zu lassen. In einem Falle ist jedoch für Ehen mit altrechtlichem Güterstande auch nach dem E. G. eine Eintragung ins Güterrechtsregister möglich; es betrifft dies die Ausschließung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt der Frau. Die Regelung der Schlüsselgewalt gehört zu den mit Abschluß der Ehe zwischen den Gatten eintretenden persönlichen Rechtsbeziehungen. Diese bestimmen sich aber nach Artikel 199 vom Inkrafttreten des B. G. B. ab lediglich nach dessen Vorschriften. Diese auf dem Grundsatze der Unwandelbarkeit aufgebaute reichsrechtliche Regelung der Güterrechtsverhältnisse bestehender Ehen hat viele Nachteile. Sie beeinträchtigt die durch das B. G. B. angestrebte Rechtseinheit auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts. Aber auch die Rechtssicherheit des Verkehrs würde schwer unter einer derartigen Regelung zu leiden haben; denn die Dritten müßten immer mit Güterrechtsverhältnissen rechnen, über die sie sich weder im Gesetz noch aus dem Güterrechtsregister orientieren könnten. Um diesen Folgen vorzubeugen, verordnet Artikel 218, daß die Landesgesetze, soweit sie unter der Herrschaft des B. G. B. maßgebend bleiben, durch die Landesgesetzgebung nach dem Inkrafttreten des B. G. B. geändert werden können. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, die den altrechtlichen Bestimmungen unterworfenen Güterstände der bestehenden Ehen in das entsprechende Güterrecht des neuen Rechts überzuleiten.

Von dieser Befugnis hat die preußische Gesetzgebung ausgiebigen Gebrauch gemacht. Das preußische Ausführungsgesetz zum B. G. B. vom 20. September 1899[1]) behandelt zunächst die Ehen, in denen die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. ihren Wohnsitz in Preußen haben und unterscheidet unter ihnen zwischen solchen Ehen, deren Güterstand sich nach einem preußischen Güterrechtssystem bestimmt, und solchen, für die ein in einem anderen deutschen Bundesstaate geltendes Güterrechtssystem maßgebend ist. Die ersteren leitet es unbedingt in das neue Recht über, d. h. es läßt an die Stelle des bisherigen Güterrechts dasjenige aus dem B. G. B. treten, welches dem früheren am meisten entspricht. So treten, wenn die Ehegatten in gesetzlichem Güterstande nach A. L. R. (Teil II, Titel 1 Abschnitt 5) lebten, die Vorschriften über die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung des B. G. B., wenn für ihre Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach Landrecht galt, die Vorschriften über die allgemeine Gütergemeinschaft nach B. G. B. ein. Bezüglich der zweiten Art der Güterstände bestimmt Artikel 61 § 2 des A. G., daß dann, wenn nach dem Gesetz des anderen deutschen Bundesstaates an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im B. G. B. geregeltes Güterrecht tritt, dieser Güterstand durch Königliche Verordnung vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes oder einem späteren Zeitpunkt ab eingeführt werden kann, läßt dagegen für die Ehen, deren Güterstand sich nach dem sächsischen B. G. B. bestimmt, sofort eine entsprechende Überleitung in das neue Recht eintreten[2]). Für die Überleitung ist es gleichgültig, ob der unter den Ehegatten bestehende Güterstand der gesetzliche oder ein vertraglich vereinbarter war; so z. B. läßt das Gesetz für die Ehen, für die kraft Ehevertrages der Güterstand des gemeinen Dotalrechts galt, nunmehr die Vorschriften der Gütertrennung des B. G. B. gelten. Die Überleitung hat zur Folge, daß in vielen Fällen der Güterstand von dem gesetzlichen Güterrecht des B. G. B. abweichen wird. Das Gesetz

---

[1]) A. G. Art. 44—67.

[2]) A. G. Art. 61 § 1.

hat nun von dem Registerzwang für die Überleitung als solche abgesehen. Jeder Dritte muß daher die Abweichungen vom neuen Recht gegen sich gelten lassen. Natürlich ist hierbei Voraussetzung, daß der bisherige Güterstand überhaupt gegen Dritte Wirksamkeit erlangt hat. Dies ist nach den einschlägigen altrechtlichen Vorschriften zu prüfen. War der bisherige Güterstand der gesetzliche, so liegt es auf der Hand, daß er sofort Dritten gegenüber wirksam war. Anders, wenn er ein vertraglicher war. Hatte in solchem Falle das alte Recht zur Wirksamkeit gegen Dritte eine Publizität vorgeschrieben, so mußte diese gewahrt sein. War dies geschehen, so ist der Güterstand definitiv wirksam geworden und behält diese Eigenschaft auch noch nach der Überleitung bei. War dagegen die Publizitätsform außer Acht gelassen, so ist der Güterstand Dritten gegenüber nicht wirksam geworden und es kommt für sie weiter der gesetzliche Güterstand in Betracht, und zwar nicht etwa der gesetzliche Güterstand des B. G. B., sondern der altrechtliche gesetzliche Güterstand[1]), von dem der von den Ehegatten vertraglich vereinbarte eine Ausnahme bilden sollte. Lebten z. B. am 1. Januar 1900 die Ehegatten in einem Gebiete, in dem als gesetzlicher Güterstand die allgemeine Gütergemeinschaft galt, und hatten sie diese durch Vertrag ausgeschlossen, die vom Landrecht vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung aber verabsäumt, so wird mit dem Inkrafttreten des B. G. B. der vertraglich vereinbarte Güterstand in die Gütertrennung des B. G. B. übergeleitet, kann aber Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden; diesen gilt vielmehr die allgemeine Gütergemeinschaft als fortbestehend. Die übergeleiteten Güterstände unterwirft das A. G. in zwei Fällen dem Registerzwang. Der eine[2]) betrifft die spätere „Änderung" des Güterstandes. Hierzu gehört auch die Einführung des gesetzlichen Güterrechts des B. G. B. Zu den Änderungen zählt das A. G. auch den nach dem Inkrafttreten des B. G. B. erhobenen Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines

[1]) Habicht, a. a. O., S. 591.
[2]) A. G. Art. 59 § 9 Abs. 2.

Erwerbsgeschäfts der Frau, bezw. den nach diesem Zeitpunkt erklärten Widerruf der Einwilligung. Sodann schreibt das Gesetz[1]) für den Fall, daß der Wohnsitz des Mannes nach dem 1. Januar 1900 verlegt wird, entsprechende Anwendung des § 1435 vor. Wie diese Anwendung in bezug auf die Wohnsitzverlegung zu verstehen ist, erklärt der zweite Halbsatz des Artikels 63: „ein von dem gesetzlichen Güterrechte des B. G. B. abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.“ Im Falle der Wohnsitzverlegung des Mannes wird jeder infolge der Überleitung vom gesetzlichen Güterrecht des neuen Rechts abweichende Güterstand ohne weiteres eintragungsbedürftig. Dies gilt auch dann, wenn die Ehegatten, die in vertraglicher allgemeiner Gütergemeinschaft leben, ihren Wohnsitz in ein Gebiet verlegen, in dem das bisherige gesetzliche Güterrecht in die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. übergeleitet und für alle dort ansässigen Gatten ein Registerzwang nicht eingetreten ist[2]). Nur dann, wenn der Güterstand in das gesetzliche Güterrecht des B. G. B. übergeleitet ist, ergibt sich auch bei Wohnsitzverlegung keine Eintragungspflicht. Kommt der Artikel 63 schon dann zur Anwendung, wenn die Wohnsitzverlegung innerhalb desselben Registerbezirks erfolgt, oder erst dann, wenn die Verlegung gemäß § 1559 B. G. B. geschieht? Die Fassung des Artikels läßt die eine wie die andere Deutung zu. Aus der Regelung des § 1559 kann für die vorliegende Frage nichts gefolgert werden. Dieser hat eine ganz andere Voraussetzung. Bei ihm handelt es sich um die Wiederholung einer bereits bestehenden Eintragung, hier dagegen um eine Neueintragung. Man wird daher bei jeder Wohnsitzverlegung die Registrierung für erforderlich halten müssen, gleichviel, ob der Registerbezirk derselbe bleibt oder nicht[3]).

Verlegen die Ehegatten erst nach dem Inkrafttreten des

---

[1]) A. G. Art. 63.

[2]) Habicht, a. a. O., S. 593.

[3]) Cruser und Müller, Das preußische Ausführungsgesetz zum B.G.B., S. 579; Stranz-Gerhard, Das preußische Ausführungsgesetz, S. 352; Hodler, Preußisches Ausführungsgesetz, S. 268. Anderer Meinung: Dorst, a. a. O.

B. G. B. ihren Wohnsitz nach Preußen[1]), so ist zu unterscheiden, ob ihr Güterstand durch die Gesetzgebung ihres Heimatsbundesstaates bereits übergeleitet worden war oder nicht. Im letzten Falle erfolgt die Überleitung entsprechend den vorstehend entwickelten Regeln von dem Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes an; dieser Zeitpunkt tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. War die Überleitung schon erfolgt, so wird der Fall geradeso behandelt, wie der des Artikels 63, wenn in Preußen selbst eine Wohnsitzverlegung stattgefunden hat. Nur für den Güterstand ergibt sich der Registerzwang, der vom gesetzlichen Güterrecht des B. G. B. abweicht.

II. Er findet Anwendung auf Ehen, für die ausländisches Güterrecht gilt.

Das Güterrechtsregister findet auch Anwendung auf Ehen, deren Güterrecht sich nach ausländischem Recht bestimmt. Bezüglich des örtlichen Ausdehnungsbereichs der Vorschriften des B. G. B. auf eheliches Güterrecht, geht das Gesetz von dem Grundsatz aus, daß regelmäßig das Gesetz des Staates zur Anwendung zu kommen hat, dem der Ehemann zur Zeit der Eheschließung angehörte. In Gemäßheit dieses Satzes verordnet das Einführungsgesetz zum B. G. B.[2]) noch besonders, daß die ausländischen Gesetze maßgebend sind, wenn ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande haben oder der Ehemann nach Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwirbt. Das Gesetz macht hiervon eine Ausnahme. Es stellt im Artikel 16 Absatz 1 den ausländischen gesetzlichen Güterstand einem vertragsmäßigen gleich und erklärt ihn, soweit er von dem gesetzlichen Güterrecht des B. G. B. abweicht, in entsprechender Anwendung des § 1435 für eintragungsbedürftig. Voraussetzung für die Eintragung ist aber, daß beide ausländischen Ehegatten oder die beiden Ehegatten, die nach der Eheschließung Reichsangehörige geworden sind, den Wohnsitz in Deutschland haben. Haben sie keinen Wohnsitz hier, dann ist ihnen auch das Register nicht

---

[1]) A. G. Art. 65.

[2]) E. G. zum B. G. B. Art. 15 Abs. 2.

zugänglich; desgleichen, wenn nur einer der Ehegatten den Wohnsitz im Inlande hat, oder wenn zwar beide Gatten im Inlande ihren Wohnsitz haben, aber nur auf den Ehemann z. B., und nicht auch, wie es in Ausnahmefällen ja möglich sein kann, auf die Ehefrau die Naturalisation erstreckt worden ist. In diesen Fällen könnten die Ehegatten dem Dritten ihr Güterrecht nur entgegenhalten, wenn dieser Kenntnis von demselben hätte. Stimmt der ausländische Güterstand zufällig mit dem gesetzlichen Güterrecht des B. G. B. überein, ist eine Eintragung natürlich nicht geboten. Andernfalls können aber einem Dritten gegenüber aus einer Abweichung vom gesetzlichen Güterrecht des B. G. B. Einwendungen nur hergeleitet werden, wenn der ausländische Güterstand registriert oder dem Dritten bekannt war. Es fragt sich, ob die Kenntnis des Dritten darüber, daß er es mit nach ausländischem Güterrecht lebenden Ehegatten zu tun hat, schon hinreicht, um ihn in bösen Glauben nach § 1435 zu versetzen, oder aber, ob noch zu erfordern ist, daß er gewußt habe, der Güterstand der ausländischen Ehegatten stimmt nicht mit dem gesetzlichen Güterrecht des B. G. B. überein. Die Frage wird im Sinne der zweiten Alternative zu beantworten sein; denn aus dem Umstande, daß unter den Ehegatten ausländisches Recht gilt, folgt noch nicht, daß es auch vom gesetzlichen Güterrecht des B. G. B. abweicht, und das „Kennenmüssen" ist im § 1435 der „Kenntnis" nicht gleichgestellt.

Das Einführungsgesetz stellt im Artikel 16 Absatz 2 weitere Ausnahmen auf. Auch in Bezug auf die Ehegatten, für deren Güterrecht ausländisches Gesetz maßgebend ist, sollen die Bestimmungen der §§ 1357, 1362, 1405 immer Anwendung finden, wenn sie dem Dritten günstiger sind als die ausländischen Gesetze. Für das Güterrechtsregister scheidet § 1362 aus. Der Hinweis auf die Anwendung des § 1357 hat nur für die erste der beiden in Absatz 1 des Artikels 16 aufgestellten Alternativen praktische Bedeutung[1]), wenn nämlich beide ausländischen Ehegatten im Inlande ihren Wohnsitz haben; denn für den zweiten

[1]) Planck, Bd. VI S. 54.

Fall, daß die Ehegatten die Reichsangehörigkeit erworben haben, findet § 1357 schon an sich nach Artikel 14 Absatz 1 des E. G. Anwendung. Kennt das ausländische Recht keine Schlüsselgewalt der Frau im Sinne des B. G. B. oder eine solche in beschränkterem Umfange, dann kann der Dritte den § 1357 für sich in Anspruch nehmen. Will der Ehemann die Gewalt seiner Frau ausschließen oder beschränken, so bedarf es der Eintragung ins Register. Ist dagegen das ausländische Recht bezüglich der Schlüsselgewalt der Frau dem Dritten gleich günstig oder noch günstiger als das B. G. B., z. B. wenn neben dem Manne die Frau noch persönlich unbeschränkt haftet, oder wenn nach Auslandsrecht der Mann nicht die Befugnis hat, die Gewalt seiner Frau auszuschließen, dann bewendet es bei dem Auslandsrecht. Sind die Bestimmungen dieses gleich günstig wie die des B. G. B., so wird man dem Dritten ein Wahlrecht zugestehen müssen, ob er sich auf den Boden des B. G. B. oder des ausländischen Rechts stellen will. Dagegen hat der Dritte nicht das Recht, sich die beiden Regelungen zugleich zu nutze zu machen.

Der Hinweis auf § 1405 hat nur für den Fall Bedeutung, daß die Ehegatten ihr abweichendes ausländisches Güterrecht ins Register eingetragen haben[1]). Ist dies nämlich unterblieben, so findet zu Gunsten des Dritten das gesetzliche Güterrecht des B. G. B. und damit schon von selbst § 1405 Anwendung. Aber auch neben dem registrierten und damit gegen jedermann geltenden ausländischen Güterrecht soll der § 1405 Anwendung finden. Diese wird, da die Bestimmung auf das gesetzliche Güterrecht des B. G. B. zugeschnitten ist, keine direkte, sondern nur eine entsprechende sein. Ist demnach nach Auslandsrecht die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Frau von der Zustimmung des Mannes abhängig, so tritt unter der Voraussetzung des § 1405 diese Wirksamkeit auch ohne Zustimmung des Mannes ein. Der Hinweis auf die entsprechende Anwendung des § 1405 ist für den Fall bedeutungslos, daß die Ehegatten den Güterstand der Gütertrennung verlautbart haben.

[1]) Planck, Bd. VI S. 56.

Von dem Grundsatze, daß den nach ausländischem Güterrecht lebenden Ehegatten das Güterrechtsregister nur dann zugänglich ist, wenn sie beide im Inlande ihren Wohnsitz haben, findet sich im Artikel 36 des E. G. eine Ausnahme. Leben beide Ehegatten nicht im Inlande, oder hat nur die Frau im Inlande einen Wohnsitz und betreibt sie hier selbständig ein Gewerbe, dann soll doch § 1405 Anwendung finden, sofern nämlich die Frau infolge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist. Der Einspruch des Mannes oder der Widerruf seiner Einwilligung zum Gewerbe sind eintragungsbedürftig.

Zweiter Teil.

Die formelle Behandlung des Güterrechtsregisters.

§ 5.

Einleitendes.

Die formelle Behandlung des Güterrechtsregisters ist im B. G. B. selbst geregelt. In den gutachtlichen Äußerungen zum Entwurf 1. Lesung war in Vorschlag gebracht worden, man solle die Vorschriften über das eheliche Register in das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit verweisen[1]). Auch in der Kommission 2. Lesung wurde ein dahingehender Antrag gestellt[2]). Aber man hielt es für geboten, die Vorschriften über das Güterrechtsregister im B. G. B. selbst zu belassen. Man wollte eine Auseinanderreißung der einschlägigen Bestimmungen vermeiden, da eine solche doch immer das Verständnis und die Übersichtlichkeit erschwert hätte.

Das B. G. B. ist aber nicht die einzige Rechtsquelle für die formelle Behandlung des Registers. Es kommt hierfür noch das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in Betracht, welches einige auf das Handelsregister bezügliche Vorschriften auf das Güterrechtsregister für anwendbar erklärt. Verfahrensvorschriften gibt sodann ein auf Grund einer Vereinbarung der einzelnen Bundesregierungen vom Bundesrat erlassener Beschluß vom 3. November 1898 betr. des Vereins- und Güterrechtsregister[3]). Für Preußen kommt noch die Verfügung vom 6. November 1899 in

[1]) Fischer, Recht und Rechtsschutz, S. 59; Goldschmidt, zitiert in den „Gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurfe eines B. G. B.", Bd. IV S. 250.

[2]) Protokolle 2. Lesung, IV S. 223, 381.

[3]) Zentralblatt für das deutsche Reich, 1898 Nr. 47.

Betracht, welche auf Grund des Artikels 29 Absatz 1 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom Justizminister erlassen worden ist [1]).

§ 6.

A. Zuständigkeit zur Führung des Registers.

I. Sachlich zuständig für die Eintragungen in das Güterrechtsregister ist das Amtsgericht [2]). Das Gesetz erklärt das Amtsgericht als solches für zuständig und nicht etwa das Vormundschaftsgericht. Dies ist von Bedeutung für den Artikel 147 Absatz 1 des E. G. zum B. G. B., wonach die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen für die den Vormundschaftsgerichten obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Es ist daher fortan der Landesgesetzgebung benommen, andere Behörden als das Amtsgericht mit der Führung des Registers zu betrauen.

II. Örtlich zuständig ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz [3]) hat. Der Wohnsitz ist in der Regel der Ort der ständigen Niederlassung. Ist der Mann Militärperson, so hat er seinen Wohnsitz am Garnisonort, oder, wenn sein Truppenteil im Inlande keinen Garnisonort hat, am letzten inländischen Garnisonort des betreffenden Truppenteils. Es kommt lediglich auf den Wohnsitz des Mannes an. Hat dieser überhaupt keinen oder nur einen solchen im Ausland, dann gibt es für eine Eintragung ins Güterrechtsregister kein zuständiges Gericht, sollte auch die Frau gemäß § 16 Absatz 2 selbständig einen Wohnsitz begründet haben. Abweichungen vom gesetzlichen Güterrecht könnten hier Dritten nur entgegengestellt werden, wenn sie diesen bekannt wären. Die Motive [4]) ventilieren noch die Frage, ob nicht in Ermangelung eines nach § 1558 Absatz 1 zuständigen Gerichts ein solches von der

[1]) Justizministerialblatt S. 299.
[2]) B G. B. § 1558.
[3]) B. G. B. §§ 7 ff.
[4]) Motive IV, S. 555.

obersten Justizverwaltungsbehörde zu bestimmen sei. Ein praktisches Bedürfnis zu einer solchen Regelung besteht aber weder für die im Inlande ohne Wohnsitz, noch für die im Auslande mit Wohnsitz daselbst lebenden Ehegatten, zumal im letzten Falle die Verkehrsbeziehungen der Ehegatten hauptsächlich doch im Auslande liegen. Der Mann kann aber auch gleichzeitig an mehreren Orten seinen Wohnsitz haben[1]). Liegen dieselben in verschiedenen Registerbezirken, so fragt es sich, ob in jedem Register die Eintragung zu erfolgen hat, oder ob die Eintragung in einem derselben genügt. Das Gesetz gibt keine Bestimmung über den Fall. Aus diesem Umstande glauben die Motive[2]) folgern zu dürfen, daß die Veröffentlichung bei dem Registergericht des einen oder anderen Wohnsitzes genüge. In der Literatur wird diese Ansicht von F. Kohler[3]) und Planck[4]) vertreten. Mit letzterem ist zuzugeben, daß der Wortlaut des § 1558 Absatz 1 an sich sowohl die eine wie die andere Auffassung zuläßt. Dagegen erscheint es nicht zutreffend, wenn Planck meint, daß sich aus dem Zweck der fraglichen Vorschrift ein Schluß nicht ziehen lasse. Das Gesetz hat die örtliche Zuständigkeit des Registergerichts deshalb mit dem Wohnsitz des Mannes verknüpft, weil an diesem der Mittelpunkt der Verkehrsbeziehungen der Ehegatten liegt. Nun soll doch die Eintragung dem Dritten gerade die Kenntnis von dem in der Ehe geltenden Güterstande vermitteln. Es wäre daher unbillig und für den Dritten mit großen Schwierigkeiten verbunden, sollte er, falls er am Wohnsitz des Ehegatten keine Eintragung findet, erst noch nachforschen, ob etwa die Ehegatten noch einen zweiten Wohnsitz haben und sich im Güterrechtsregister dieses eine Eintragung findet. Sollte wirklich die Eintragung bei dem einen oder anderen Gerichte genügen, so hätte dies im Gesetz selbst deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen, so wie es im E. G. zum H. G. B., Artikel 4 geschehen ist, wo im Falle mehrerer Handelsniederlassungen die Eintragung in dem Re-

[1]) B. G. B. § 7, Abs. 2.

[2]) Motive IV, S. 555.

[3]) F. Kohler. Das Eherecht des B. G. B., S. 215.

[4]) Planck, a. a. O., S. 310.

gister des Bezirkes der Hauptniederlassung für genügend erklärt wird. Da aber im B. G. B. diese Ausnahmebestimmung nicht getroffen ist, ist im Gegensatz zu den Motiven zu folgern, daß die Eintragung bei sämtlichen Amtsgerichten zu erfolgen hat.

Beantragt ein Ehemann die Eintragung bei einem Amtsgericht, in dessen Bezirk er nicht seinen Wohnsitz hat, so ist die Eintragung abzulehnen, auch dann, wenn der Mann behauptet und glaubhaft macht, er werde später seinen Wohnsitz dorthin verlegen. Die Vorschrift des § 1558 Absatz 1 ist zwingend. Der Mann muß bereits im Registerbezirk seinen Wohnsitz haben; früher ist das Registergericht für ihn nicht zuständig. Sonst könnten ja auch die Ehegatten beliebig ein Amtsgericht als Registergericht vereinbaren. Ganz abgesehen davon, daß dies der Bestimmung des Güterrechtsregisters ganz zuwiderlaufen würde, wäre dies auch positiv-rechtlich garnicht angängig. Bei den Registereinträgen handelt es sich doch immer um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Zuständigkeit der Gerichte für solche Angelegenheiten ist aber grundsätzlich eine ausschließliche und den Parteivereinbarungen entzogen[1]); eine Vereinbarung der Zuständigkeit ist nur ausnahmsweise in § 164 Absatz 1 Satz 2 F. G. zugelassen. Auffallend ist es daher, wenn Jastrow[2]) eine Eintragung bei demjenigen Gericht, welches der Antragsteller als Registergericht eines erst in Aussicht genommenen Wohnsitzes der Eheleute angibt, zulassen will, mit der Begründung, daß, wenn die Eintragung materiell zulässig befunden würde, die Zuständigkeitsbestimmung des § 1558 nicht zur Rechtsverweigerung führen dürfe.

Von dem Grundsatze, daß allein der Wohnsitz des Mannes die örtliche Zuständigkeit des Registergerichts bestimme, bestehen Ausnahmen.

1. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden[3]). Diese Bestimmung war dem 1. Entwurf fremd und ist durch die Kommission 2. Lesung ein-

[1]) Schultze-Görlitz, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, S. 15.

[2]) Zeitschrift für deutsch. Zivilprozeß, Bd. 28, S. 497.

[3]) B. G. B. § 1558 Abs. 2.

gefügt worden. Sie ist in Übereinstimmung mit dem F. G. getroffen worden, welches der Landesjustizverwaltung die Regelung der Zuständigkeit des mit der Führung des Handelsregisters betrauten Amtsgerichts überläßt[1]). Diese Anordnung scheint besonders zweckmäßig für große Städte, für zusammenhängende Ortschaften, die vom Verkehr nur als ein Ort angesehen werden, tatsächlich aber zu mehreren Amtsgerichten gehören, überhaupt für solche Bezirke, die ein gemeinsames Verkehrszentrum haben. Bei den Beratungen[2]) sprach man die Erwartung aus, daß die Landesjustizverwaltung von ihrer Befugnis nur dort Gebrauch machen werde, wo örtliche und persönliche Verhältnisse der Bevölkerung, insbesondere der hergebrachte Güterstand die Führung des Registers im Bezirke weniger notwendig mache. Für die Zusammenfassung ist nicht erforderlich, daß die einzelnen Registerbezirke auch in demselben Landgerichtsbezirk liegen. Ist dies nicht der Fall, so ist Beschwerdegericht dasjenige Landgericht, welches dem mit der Registerführung betrauten Amtsgericht unmittelbar übergeordnet ist, und nicht etwa dasjenige, in dessen Bezirk der Mann gerade seinen Wohnsitz hat. In Preußen ist bereits von der Befugnis Gebrauch gemacht. Durch Justizministerialverfügung vom 4. Dezember 1899 ist das Amtsgericht I zu Berlin zum Registergericht für die Bezirke des Amtsgerichts II Berlin, Rixdorf, Charlottenburg bestimmt worden[3]).

2. Nach dem bereits oben erwähnten Artikel 4 des E. G. zum H. G. B. treten die nach bürgerlichem Rechte mit einer Eintragung in das Güterrechtsregister verbundenen Wirkungen, sofern ein Ehegatte Kaufmann ist und seine Handelsniederlassung sich nicht in dem Bezirke des für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Registergerichts befindet, in Ansehung der auf den Betrieb des Handelsgewerbes sich beziehenden Rechtsverhältnisse nur ein, wenn die Eintragung auch in dem Güterrechtsregister des für den Ort der Handelsniederlassung zuständigen Gerichtes erfolgt ist.

[1]) F. G. § 125.

[2]) Protokolle 2. Lesung IV, S. 385.

[3]) Justizministerialblatt 1899 S. 560.

3. In einem Falle ist eine Eintragung ins Register aber auch dann möglich, wenn der Mann überhaupt keinen Wohnsitz im Inlande hat. Es betrifft dies den Fall, daß eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe betreibt[1]. Auf sie finden nämlich, wie schon erwähnt, die Vorschriften des § 1405 Anwendung, so weit sie infolge ihres Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist. Die Eintragung des aus § 1405 dem Manne zustehenden Einspruchs, bezw. Widerrufs der Einwilligung hat beim Amtsgericht des Wohnsitzes der Frau zu erfolgen. Hat aber auch sie im Inlande keinen Wohnsitz, dann hat die Eintragung in das Register des Bezirkes zu erfolgen, in dem das Gewerbe betrieben wird.

Besondere Bestimmungen trifft das Gesetz für den Fall, daß der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk verlegt. Dann muß nach § 1559 die Eintragung im Register dieses Bezirkes wiederholt werden. Die frühere Eintragung gilt als von neuem erfolgt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt. Wir finden diese Regelung schon in dem 1. Entwurfe des B. G. B.[2], der sie aus dem Planck'schen Vorentwurfe[3] eines Familienrechts übernommen hat. Beide Entwürfe weichen aber insofern von der Normierung des B. G. B. ab, als sie verlangen, daß die neue Eintragung binnen sechs Wochen seit der Begründung des anderen Wohnsitzes beantragt werden müsse, widrigenfalls die frühere Eintragung ihre Wirkung verliere. Hiernach sollte entscheidend sein, ob der Antrag rechtzeitig erfolgt ist. War dies Fall, dann sollte die frühere Eintragung wirksam bleiben, auch wenn dem Antrage eine Eintragung nicht nachfolgte. Man verhehlte sich jedoch nicht[4], daß dies bezüglich der früheren Eintragung praktische Unzuträglichkeiten nach sich ziehen würde, da immer Zweifel entstehen müßten, ob die Eintragung noch wirksam sei oder nicht. Der Planck'sche Entwurf zeigte noch

---

[1] E. G. zum B. G. B., Art. 36 I.
[2] § 1436 Satz 2, 3.
[3] Berlin 1880, S. 235.
[4] Motive, IV S. 556.

bezüglich der Antragschrift eine Modifikation. Lebten nämlich die Ehegatten getrennt und stand die Wiederholung einer Eintragung in Frage, welche am früheren Wohnsitze auf Antrag der Frau erfolgt war und deren Sicherung bezweckte, so sollte die sechswöchige Frist erst von dem Zeitpunkte an laufen, in welchem eine Wiedervereinigung der Ehegatten stattgefunden hatte. Der Entwurf 1. Lesung sah jedoch von dieser Ausnahmeregelung ab. In der Kommission 2. Lesung[1] wurde — allerdings nur von der Minderheit — die Ansicht vertreten, es sollten sämtliche Eintragungen in das Register desjenigen Amtsgerichts erfolgen, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz habe. Man suchte dies damit zu begründen, daß der Entwurf anderenfalls bei der jetzt herrschenden Freizügigkeit, namentlich für die städtische Bevölkerung, für die Eheleute eine große Belästigung bedeute, daß andererseits die Dritten, vor allem bezüglich der Kreditwürdigkeit, ein Interesse daran hätten zu erfahren, welchen Veränderungen der Güterstand der Eheleute unterworfen gewesen sei. Der Antrag wurde mit Recht von der Mehrheit abgelehnt. Man ging von der Erwägung aus, daß an der Eintragung primär doch die Ehegatten selbst ein Interesse hätten, und daß man schon deshalb, wenn mit der Eintragung des Registers überhaupt eine Belästigung verbunden sei, diese dem Ehegatten aufgebürdet werden müsse, daß ferner gewisse Eintragungen, wie z. B. die Aufhebung der Schlüsselgewalt, der Einspruch gegen das Erwerbsgeschäft der Frau, ihrer Natur nach jede Bedeutung verlören, wenn sie nicht in das Register des Gerichts des gegenwärtigen Wohnsitzes erfolgt wären. In der Kommission 2. Lesung wurde sodann die vom 1. Entwurf geforderte Frist zur Antragstellung beseitigt. Damit ist also die Zwischenzeit weggefallen, in der es unbestimmt war, ob die frühere Eintragung unwirksam wird oder wirksam bleibt. Vielmehr verliert jetzt die Eintragung mit dem Aufgeben des bisherigen Wohnsitzes sofort von selbst ihre Wirksamkeit. Sie wird aber nicht etwa von Amtswegen gelöscht, sondern bleibt im Register weiter bestehen. Andernfalls wäre ja die Be-

[1]) Protokolle 2. Lesung IV, S. 385 f.

stimmung des § 1559 Satz 2 unverständlich. Die Eintragung verliert ihre Wirksamkeit, gleichviel, ob der Mann einen neuen Wohnsitz begründet oder nicht. Für den Fall, daß der Mann seinen Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt, verlieren die im Register des Zwischenwohnsitzes erfolgten Eintragungen selbstverständlich ihre Bedeutung. Wäre nun in der Zwischenzeit die bisherige Eintragung, z. B. der Gütertrennung, gelöscht worden, so ist jetzt eine Eintragung im Güterrechtsregister nicht vorhanden, und es kommt für den gutgläubigen Dritten lediglich das gesetzliche Güterrecht in Frage, mag auch das Register des Zwischenwohnsitzes eine Eintragung der Gütertrennung enthalten haben[1]). War dagegen in der Zwischenzeit die bisherige Eintragung nicht gelöscht worden, so erlangt sie mit der Zurückverlegung des Wohnsitzes ihre alte Wirksamkeit wieder, gleichviel ob und welche Eintragung in dem Güterrechtsregister des Zwischenwohnsitzes gestanden hat. Hatte der Mann seinen alten Wohnsitz aufgegeben, ohne einen neuen zu begründen, und zieht er wieder an seinen alten Wohnsitz zurück, so kommt die Bestimmung des § 1559 Satz 2 analog zur Anwendung; auch jetzt gilt die frühere Eintragung als von neuem erfolgt.

§ 7.

B. Voraussetzungen der Eintragung.

I. Der Antrag.

Das Gesetz stellt es grundsätzlich in den Willen der Ehegatten, einen Ehevertrag oder eine sonstige eintragungsbedürftige Tatsache zur Eintragung ins Güterrechtsregister zu bringen. Die Eintragung soll nur dann erfolgen, wenn ein Antrag hierzu vorliegt. Damit schließt das Gesetz eine Eintragung von Amtswegen aus; jedoch nicht ausnahmslos. Das Gesetz kennt eine Eintragung von Amtswegen in der Form der Eintragungslöschung. Ist nämlich eine Eintragung in das Register bewirkt, obgleich sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung,

[1]) Opet a. a. O. S. 380; Protokolle 2. Lesung V, S. 142.

z. B. wegen Nichtigkeit des Ehevertrages, unzulässig war, so kann das Registergericht sie von Amtswegen löschen. Auch das im Instanzenzuge dem Registergericht übergeordnete Landgericht kann die Löschung einer Eintragung verfügen. Das Gericht hat die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen[1]).

1. Der Antrag ist in bestimmter Form zu stellen. Der 1. Entwurf[2]) forderte für ihn die gerichtliche oder notarielle Form. Man begründete dies damit[3]), daß der Antrag doch gewissermaßen ein Bestandteil der Eintragung sei und daher an die öffentliche Form gebunden sein müsse. Das B. G. B.[4]) begnügt sich mit der öffentlich beglaubigten Form. Die Antragserklärung muß demnach schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde, einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden[5]). Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt. Wird der Antrag in den Ehevertrag selbst aufgenommen, so deckt die für diesen vorgeschriebene Form[6]) auch die Form des Antrages. Von dem Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung sieht das Gesetz ab, wenn der Antrag unmittelbar zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Registergerichts gestellt wird[7]). Kann der Antrag rechtsgültig auch zu Protokoll des Registerrichters selbst erklärt werden[8])? Die Frage ist von Bedeutung für die Gebiete, in denen auf Grund des § 191 Absatz 2 F. G. durch Landesgesetzgebung die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Hand-

[1]) F. G. § 142.
[2]) § 1437 Abs. 1 Satz 2.
[3]) Motive, IV S. 558.
[4]) B. G. B. § 1560 Satz 2.
[5]) B. G. B. § 129.
[6]) B. G. B. § 1434.
[7]) F. G. § 128.
[8]) Weißler, Kommentar zum Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, S. 194, 193.

zeichens ausgeschlossen ist. In diesem Gebiete wäre ein Antrag formgültig nur dann gestellt, wenn er entweder von einem Notar öffentlich beglaubigt oder aber zu Protokoll des Gerichtsschreibers, dagegen nicht auch, wenn er vor dem Richter selbst gestellt worden wäre. Obwohl das Gesetz die persönliche Antragstellung vor dem Registerrichter gar nicht erwähnt, ist doch die Frage auch für solche Gebiete zweifellos bejahend zu beantworten. Denn der persönlichen Antragstellung vor dem Gerichtsschreiber kann im Verhältnis zu der Antragstellung vor dem Registerrichter selbst nur eine untergeordnete Bedeutung beikommen, so daß, wenn schon jene vom Gesetz für rechtsgültig erklärt wird, die Rechtsgültigkeit dieser als selbstverständlich erscheint. Für Preußen werden etwaige Bedenken in dieser Hinsicht durch Artikel 2 der Justizministerialverfügung[1]) beseitigt, wonach, wenn Anträge auf Eintragung in das Register persönlich bei Gericht gestellt werden, in der Regel der Gerichtsschreiber das Protokoll aufzunehmen, der Richter sich jedoch der Aufnahme zu unterziehen hat, wenn bei dem Gerichtsschreiber die zur Beurteilung der Verhältnisse erforderlichen Rechtskenntnisse nicht zu erwarten sind.

2. Wer zur Stellung des Antrages legitimiert ist, ist vom Gesetz eingehend geregelt. Der 1. Entwurf[2]) verlangte zur Eintragung jeder Art den Antrag beider Ehegatten, mit der Modifikation, daß in den Fällen der §§ 1418—1420, 1425, 1470, 1545, 1547 (jetziger Fassung!) durch das in der Hauptsache erlassene rechtskräftige Urteil der Antrag des verurteilten Ehegatten ersetzt werde, in den Fällen der §§ 1357, 1405 dagegen der einseitige Antrag des Mannes genüge. Das Erfordernis des Antrages beider Ehegatten auch für die Fälle der Eintragung eines Ehevertrages oder eines Urteils wird in den Motiven[3]) damit gerechtfertigt, daß alle Zweifel darüber, ob die für die Eintragung gesetzlich näher bestimmten Voraussetzungen, nämlich Ehevertrag und Urteil, wirklich vorliegen und die Veröffentlichung derselben der wirklichen Rechtslage ent-

[1]) Siehe unter § 5 S. 89.
[2]) § 1437.
[3]) Motive, IV S. 557.

spricht, in sicherer und einfacher Weise abgeschnitten werden sollen. Die Regelung der Antragsberechtigung im 2. Entwurfe[1]) stimmt inhaltlich mit der des B. G. B. § 1561 überein. Auch das B. G. B. geht von dem Grundsatz aus, daß zur Eintragung der Antrag beider Ehegatten erforderlich ist. Liegt ein formgerechter Antrag beider Ehegatten vor, so kann ein Weiteres nicht verlangt werden. Vor allem ist nicht noch obendrein die Vorlegung eines Ehevertrages oder rechtskräftigen Urteils zu erfordern. Im 1. Entwurf war dies noch besonders zum Ausdruck gebracht worden; § 1437 Absatz 2 bestimmte, daß bei dem Antrage auf eine Eintragung, welche auf Grund eines Ehevertrages erfolgen soll, es nicht der Vorlegung desselben bedürfe. Dieses ergibt sich auch aus der Fassung des § 1561 Absatz 2 im Vergleich mit Absatz 3 Nr. 1. Es ist daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Ehegatten einen Güterstand zur Eintragung bringen, ohne daß sie ihn durch Vertrag vereinbart hätten. Eine solche Eintragung wäre wirkungslos und müßte mangels einer wesentlichen Voraussetzung von Amtswegen gelöscht werden. Jeder Ehegatte ist dem anderen zur Mitwirkung bei der Antragstellung verpflichtet[2]), eine Pflicht, die der andere Teil im Wege der Klage erzwingen kann. Der Klageantrag müßte dahin gehen, den anderen Ehegatten zu verurteilen, zusammen mit dem Kläger die Eintragung des betreffenden Faktums in das Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts zu beantragen. Wird nach dem Klageantrag erkannt, so gilt nach § 894 Z. P. O. die Antragserklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat. Auch für den § 1364 ist von dem Grundsatz des § 1561 Absatz 2 keine Ausnahme aufgestellt. Wenn nun zwar der Mann zur Mitwirkung bei der Antragstellung auf Eintragung der Gütertrennung verpflichtet ist und im Weigerungsfalle von dem gesetzlichen Vertreter der Frau verklagt werden kann, so ist dies doch ein langwieriger Weg, während dessen ein gewissenloser Mann das bare Vermögen seiner Frau schon beträchtlich geschädigt

[1]) § 1456.

[2]) Dieser Satz ist materiellrechtlicher Natur. Hierüber herrschte in der Kommission 2. Lesung Einverständnis. Protokolle 2. Lesung, IV S. 390.

haben kann. Es wäre daher entsprechend dem Charakter des § 1364 als einer Strafvorschrift angezeigt gewesen, ausnahmsweise der Frau, bezw. ihrem gesetzlichen Vertreter ein einseitiges Antragsrecht zu geben.

Von dem Erfordernis der gemeinschaftlichen Antragstellung beider Ehegatten macht das Gesetz weitgehende Ausnahmen. Zunächst handelt es sich um die Eintragung der Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt der Frau oder des Einspruchs bezw. Widerrufs gemäß § 1405. In beiden Fälle genügt der einseitige Antrag des Mannes[1]); steht doch auch hier die Eintragung solcher Tatsachen in Frage, die der Mann an sich schon ohne Zustimmung der Frau herbeiführen kann.

Aber nicht bloß der Mann, auch die Frau kann allein antragsberechtigt sein. Es kommen hier drei Fälle in Betracht[2]).

a) Der Antrag eines Ehegatten genügt zur Eintragung eines Ehevertrages, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag vorgelegt wird. Diese Regelung ist im Vergleich zu der des 1. Entwurfs erheblich praktischer. Sie wird, wie in der Kommission 2. Lesung[3]) treffend hervorgehoben wurde, von großer Bedeutung für die Fälle sein, wo ein unwirtschaftlicher Mann sich erst nach langem Zureden zur Eingehung eines Ehevertrages entschlossen hat, durch den ein ihm weniger günstiges Güterrecht als das bestehende eingeführt wird, und sich nun zur Antragstellung weigert. Hier blieb nach dem 1. Entwurf kein anderer Ausweg als der Prozeß. Dies ist aber kostspielig und langwierig. Die Zulassung des einseitigen Antrags erscheint aber auch deshalb unbedenklich, weil ja der Ehevertrag schon in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist.

b) Es genügt ferner zur Eintragung einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse der einseitige Antrag eines Ehegatten, wenn mit dem Antrage die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird. Das Gesetz hat es vermieden, die einzelnen Gerichtsentscheidungen, durch die eine Änderung

[1]) B. G. B. § 1561 Abs. 1.
[2]) B. G. B. § 1561, Abs. 3, Nr. 1 u. 2.
[3]) Protokolle 2. Lesung, IV S. 381 ff.

der Güterrechtsverhältnisse herbeigeführt werden kann, aufzuzählen, begnügt sich vielmehr, generell von gerichtlichen Entscheidungen zu sprechen. In erster Linie sind hier die Urteile zu erwähnen, durch die der bestehende Güterstand aufgehoben, bezw. wiederhergestellt wird, die Urteile auf Klage der Frau in den Fällen der §§ 1418, 1468, 1542, 1547 Abs. 1, 1549, auf Klage des Mannes in den Fällen der §§ 1425, 1469, 1542, 1547, 1549, die Ausschlußurteile der §§ 1420, 1544. Das erforderliche Rechtskraftzeugnis wird, was die erste Kategorie der Urteile betrifft, auf Grund der Prozeßakten vom Gerichtsschreiber erster Instanz oder, solange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieser Instanz erteilt[1]. Ist die Erteilung des Zeugnisses davon abhängig, daß gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugnis des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Notfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei. Anders beim Ausschlußurteil. Dies wird mit der Verkündung rechtskräftig[2]; es bedarf daher erst keines besonderen Rechtskraftzeugnisses und der Antragsteller genügt durch die bloße Vorlegung desselben schon der Anforderung des § 1561 Absatz 3 Nr. 1. Zu den gerichtlichen Entscheidungen gehören sodann „Beschlüsse“ und „Verfügungen“. Von den ersteren kommen, für das Gebiet des gesetzlichen Güterrechts und der Errungenschaftsgemeinschaft, der Beschluß in Betracht, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes veröffentlicht wird. Das Rechtskraftzeugnis wird vom Gerichtsschreiber des Konkursgerichts erteilt. Von den „Verfügungen“ kommt die Verfügung des Vormundschaftsgerichts in Frage, durch welche auf Antrag der Frau die vom Manne ausgesprochene Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt aufgehoben wird. Das Rechtskraftzeugnis ist vom Gerichtsschreiber des Vormundschaftsgerichts nachzusuchen[3]. Das Vormundschaftsgericht hat die Befugnis[4], bei Gefahr im Ver-

[1]) Z. P. O. § 706. [2]) Z. P. O. § 957, Abs. 1.
[3]) F. G. § 31. [4]) F. G. § 53, Abs. 2.

zuge die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anzuordnen. In diesem Falle tritt mit der Bekanntmachung an den Antragsteller, also die Ehefrau, die Verfügung in Wirksamkeit. Es fragt sich nun, ob die Ehefrau auf Grund dieser, zwar nicht mit dem Zeugnisse der Rechtskraft, wohl aber mit dem der Wirksamkeit versehenen Verfügung die Eintragung derselben in das Güterrechtsregister beantragen kann. Ullmann bejaht die Frage[1]. Andernfalls, so führt er aus, würde die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit illusorisch sein, weil die volle Wirksamkeit eines gerichtlichen Beschlusses über Aufhebung der Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt erst mit Löschung der auf Antrag des Mannes erfolgten Eintragung der Beschränkung der Ausschließung erreicht würde. Diese Ausführung ist nicht zutreffend. Tatsächlich bedarf die Verfügung des Vormundschaftsgerichtes garnicht zur vollen Wirksamkeit der Eintragung. Mag im Register auch immer die Aufhebung der Schlüsselgewalt registriert sein, so sind doch alle Verfügungen, die die Ehefrau auf Grund der die Ausschließung wiederaufhebenden Verfügung im Rahmen der Schlüsselgewalt vornimmt, sofort vollwirksam, sollte selbst der Dritte noch in dem Glauben sein, daß die Ausschließung noch weiter bestände. Der Mann könnte ja garnicht dem Dritten aus der Eintragung eine Einwendung herleiten, da sie, wie oben gezeigt ist, nur zu Gunsten, aber nie zu Ungunsten des Dritten auf Kosten der wahren Rechtslage wirken kann. Es ist mit den Protokollen[2] daran festzuhalten, daß man die Eintragung der Verfügung des Vormundschaftsgerichts im Interesse der Frau, und um eine Sonderregelung zu vermeiden, nicht hat ausschließen wollen. Es ist daher kein Grund vorhanden, für den vorliegenden Fall den § 1561 Nr. 1 extensiv zu interpretieren und die mit dem Rechtskraftzeugnisse noch nicht versehene Verfügung bei einseitigem Antrage der Frau zur Eintragung zuzulassen.

Kann ein Ehegatte unter Vorlegung einer einstweiligen

---

[1] Ullmann, Die Zulässigkeit der vorläufigen Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung durch einstweilige Verfügung. Jurist. Wochenschrift, Bd. 31, S. 208.

[2] Protokolle 2. Lesung IV, S. 381 ff.

Verfügung eine Eintragung ins Güterrechtsregister erwirken? Zuerst ist die Vorfrage zu stellen, ob durch einstweilige Verfügung überhaupt eine Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten herbeigeführt, ob z. B. durch sie der bestehende Güterstand aufgehoben werden kann. Es ist unzweifelhaft, daß, wenn die Frau in einem der Fälle des § 1418 Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes erhebt, ein streitiges Verhältnis im Sinne des § 940 Z. P. O. gegeben ist, insofern es doch unter den Ehegatten streitig ist, in welchem Güterstande sie in Zukunft leben, ob weiter in gesetzlichem oder in dem der Gütertrennung. An sich ist sodann dieses streitige Rechtsverhältnis einer einstweiligen Regelung sehr wohl fähig, zumal das auf die Klage ergehende Urteil konstitutive Wirkung hat. Einer Anwendung des § 940 Z. P. O. würde sonach für den fraglichen Fall nichts im Wege stehen. Nun kann auch inhaltlich die einstweilige Verfügung wohl mit der Anordnung der Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgestattet werden. Denn der § 938 Absatz 1 Z. P. O. stellt es in das freie Ermessen des Gerichts zu bestimmen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes der einstweiligen Verfügung erforderlich sind. Dem Gericht sind in dieser Hinsicht andere als die gesetzlichen Grenzen nicht gezogen[1]). Liegt einer der gesetzlichen Klagevoraussetzungen aus § 1418 vor, dann ist es dem Gericht unbenommen, durch die einstweilige Verfügung die Ausschließung des gesetzlichen Güterstandes anzuordnen, was zur Folge hat, daß die Ehegatten nun tatsächlich in Gütertrennung leben. Die Vorfrage ist daher zu bejahen. Bezüglich der Eintragungsfähigkeit der einstweiligen Verfügung ist zu unterscheiden, in welcher Form dieselbe erlassen ist. Die Z. P. O. stellt als Regel auf, daß die Entscheidung über die einstweilige Verfügung auf Grund mündlicher Verhandlung erfolgt[2]). In diesem Falle hat die Entscheidung durch Endurteil zu erfolgen[3]). Ist dasselbe rechtskräftig und

[1]) Reichsgericht vom 2. Juni 1902 (Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Bd. III, S. 453 ff.)

[2]) Z. P. O. § 937, Abs. 2.

[3]) Z. P. O. §§ 936 i. V. mit 922, Abs. 1.

mit dem vorschriftsmäßigen Rechtskraftattest versehen, so steht der Anwendung des § 1561 Nr. 1 nichts im Wege[1]). Denn dieser verlangt nichts weiter als eine formell rechtskräftige Entscheidung, welch allgemeiner Ausdruck gerade im bewußten Gegensatz zum 1. Entwurf[2]) gewählt ist, der nur von „Urteil" und obendrein von dem „in der Hauptsache" erlassenen Urteil sprach. Die oben aufgeworfene Frage ist daher dahin zu präzisieren, ob auch die durch „Beschluß" oder durch „Verfügung" des Vorsitzenden angeordnete einstweilige Verfügung den Erfordernissen des § 1561 Nr. 1 genügte. Dies ist zu verneinen[3]). Ganz abgesehen davon, daß die einstweilige Verfügung in diesen beiden letzten Fällen des erforderlichen Rechtskraftzeugnisses ermangeln würde und schon aus diesem Grunde nicht unter den § 1561 Nr. 1 zu begreifen wäre, sprechen noch andere Gründe dagegen. Den Ehegatten ist bei Vorlegung einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung ein einseitiges Antragsrecht deshalb zugebilligt, um ihn eines zweiten Prozesses gegen den anderen Eheteil auf Mitwirkung bei der Antragstellung zu entheben[4]). Die gerichtliche Entscheidung wird als Ersatz der Antragserklärung des anderen Teils angesehen. Als Ersatz einer Willenserklärung kann aber nur eine formell-rechtskräftige Entscheidung in Frage kommen. Die durch bloßen Beschluß oder Verfügung angeordnete einstweilige Verfügung würde daher kein vollgültiges Surrogat für die Willenserklärung des anderen Teils abgeben. Nicht ausschlaggebend kann ferner sein[5]), daß das wirtschaftliche Interesse des klagenden Ehegatten die Eintragung fordere, um ihn in der Zwischenzeit bis zur rechtskräftigen Erledigung der Streitsache gegen mutwillige Verfügungen des anderen Eheteils vollwirksam zu schützen. Von diesem Gesichtspunkte aus könnten dann überhaupt keine Grenzen mehr gezogen werden, und es wäre nicht

---

[1]) Staudinger, a. a. O. S. 510. Seufferts Archiv, Bd. 57, S. 365 f.

[2]) § 1437, Abs. 1, S. 3.

[3]) Ebenso Staudinger, S. 510, Opet 383 f. Anderer Meinung: Ullmann, Jur. Wochenschr. 31, S. 205 ff., anscheinend auch Planck IV, S. 312, Anm. 4.

[4]) Motive IV, S. 558.

[5]) Ullmann a. a. O.

abzusehen, warum nicht auch auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteils die Eintragung verstattet werden sollte. Das würde weiter zur Folge haben, daß, wenn im Instanzenzuge die Entscheidung hernach verschieden ausfallen würde, auch der Registereintrag immer von neuem verändert werden müßte, was das Register nur unübersichtlich machen und dem Zwecke des Instituts überhaupt widerstreiten würde. Der Ehegatte, der eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, hat Schadensersatzansprüche gegen den anderen Teil, wenn dieser böswillig handelt, auch kann die Verfügung dem Dritten, der Kenntnis von ihr hat, ohne weiteres entgegengehalten werden.

c) Schließlich genügt der Antrag eines Ehegatten zur Wiederholung einer Eintragung in das Register eines anderen Bezirks, wenn mit dem Antrage eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird. Die einseitige Antragsberechtigung erscheint hier umso unbedenklicher, als der Antrag auf einer bereits bestehenden Eintragung fußt. Die öffentliche Beglaubigung hat sich auch auf die Angabe des Zeitpunktes zu erstrecken, in dem die Abschrift erteilt wird[1]), da sonst auf einseitigen Antrag eines Ehegatten einer zur Zeit der Wohnsitzaufgabe bereits gelöschten Eintragung Dritten gegenüber güterrechtliche Wirkungen verschafft werden könnten, was im Interesse der Ehegatten vermieden werden muß.

Wie jedes andere Geschäft läßt auch die Antragserklärung Stellvertretung zu, gleichviel, ob es sich um gesetzliche oder Vertretung kraft Vollmacht handelt. Stellvertretung ist auch dann zulässig, wenn der dem Antrage zu Grunde liegende Ehevertrag nicht durch einen gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden kann, wie dies bei einem die allgemeine Gütergemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft einführenden Ehevertrage der Fall ist[2]). Die Bedenken, die in dem letzten Falle zu dieser Ausnahmeregelung geführt haben, fallen für die Stellung des Antrags fort, da, wenn einmal durch Vertrag die Gütergemeinschaft eingeführt

[1]) Opet, a. a. O., S. 383 ff.
[2]) B. G. B. §§ 1437 Abs. 1, 1549.

ist, sich für jeden der Ehegatten die im Prozeßwege zu erzwingende Pflicht ergibt, bei der Antragstellung mitzuwirken. Der Stellvertreter muß dem Registergericht seine Vertretungsbefugnis nachweisen. Die Vollmacht braucht nicht in öffentlich beglaubigter Form vorgelegt zu werden; denn nach § 167 Absatz 2 bedarf die Erteilung der Vollmacht nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das die Vollmacht sich bezieht.

Einen Spezialfall trifft der im § 161 Absatz 1 F. G. auf die Eintragung in das Güterrechtsregister für entsprechend anwendbar erklärte § 129 F. G. Dieser lautet:

> Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen. Die Vorschriften des § 124 finden entsprechende Anwendung.

Es ist zunächst festzustellen, welches die zur Eintragung ins Güterrechtsregister erforderliche Erklärung ist. Die Antwort ist dem B. G. B. §§ 1558—1563 zu entnehmen. Danach kann nur der „Antrag" im Sinne des § 1560 als die zur Eintragung erforderliche Erklärung in Betracht kommen[1]), und nicht die dem Antrage zu Grunde liegenden Tatsachen, vor allem also nicht der Ehevertrag. Antrag und Ehevertrag stehen sich als zwei selbständige, von einander völlig verschiedene Dinge gegenüber. Dies erhellt daraus, daß für den Antrag, obwohl für den Ehevertrag schon die Form des gerichtlichen oder notariellen Vertragsabschlusses erfordert wird, doch noch die öffentlich beglaubigte Form vorgeschrieben ist, ferner, daß es ja der Vorlegung des Ehevertrages gar nicht bedarf, wenn beide Ehegatten zusammen den Antrag stellen. Ehevertrag und

---

[1]) Ebenso Staudinger, S. 510; Opet, S. 383 f.; Dernburg, S. 180 Anm. 16; Landgericht Köln vom 24. 4. 00 (Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, I S. 230); Kammergericht vom 5. 11. 00 (Entscheidungen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, I 199 f.); Oberlandesgericht Rostock vom 21. 10. 01 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, III S. 368); Kammergericht vom 5. 1. 03 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, VI S. 286).

Eintragung werden somit vom Gesetz nicht in einen unmitttelbaren Zusammenhang gebracht. Der Notar muß den Antrag beurkundet haben, um im Sinne des § 129 F. G. als ermächtigt zu gelten, im Namen der Ehegatten die Eintragung im Güterrechtsregister zu erwirken. Die fingierte Vollmacht erstreckt sich nicht auf die Abgabe der Antragserklärung selbst, sondern nur darauf, daß der Notar, der den Antrag beglaubigt hat, diesen nun ohne weiteres mittels Anschreibens bei dem Gerichte einzureichen befugt ist, damit ihm stattgegeben werde. Nur zu dem die Eintragung des formgerecht seitens der Gatten Beantragten vermittelnden Antrag gilt der Notar als ermächtigt. Man wende nicht ein[1], daß der § 129 F. G. bei dieser Auslegung gegenstandslos werde. Ohne die Ermächtigung des § 129 F. G. hätte der Notar gar nicht das Recht, den von ihm beglaubigten Antrag zwecks Eintragung beim Gericht einzureichen, er bedürfte vielmehr hierzu erst einer besonderen Vollmacht. Denn auch die Antragserklärung ist doch zunächst nur eine innere Angelegenheit der Ehegatten[2]. Unsere Auslegung wird aber auch noch durch die entsprechende Bestimmung der G. B. O. § 15 unterstützt. Auch hier wird besonders bestimmt, daß der Notar, der die zur Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt hat, als ermächtigt gilt, im Namen eines Antragsberechtigten die Eintragung zu beantragen. Die zur Eintragung erforderliche Erklärung ist die Eintragungsbewilligung des Passivbeteiligten. Aber außer dieser erwähnt das Gesetz noch den die Eintragung derselben vermittelnden Antrag an das Gericht und scheidet diesen scharf von jenem. Andrerseits muß es aber auch ausreichend sein, wenn der Notar den Antrag beurkundet hat. Es ginge zu weit, wollte man in dem Falle, daß unter Vorlegung eines Ehevertrages die Eintragung beantragt wird, und beides nicht in einer Urkunde zusammengefaßt ist, fordern, daß sowohl Ehevertrag wie Antrag von demselben Notar beurkundet sein müßten, damit er als legitimiert gemäß § 129 F. G. gelten könne. Dies könnte leicht Unzuträglichkeiten für die Ehegatten zur Folge haben. Verlegen z. B. Ehegatten, die durch Vertrag Güter=

[1]) Weißler, a. a. O., S. 163.

[2]) Oberlandesgericht Rostock, a. a. O.

trennung vereinbart, diese aber nicht haben eintragen lassen, ihren Wohnsitz von Berlin nach Königsberg, und will nun die Frau, da ihr Mann von einer Eintragung nichts wissen will, gemäß § 1561 Nr. 1 die Registrierung des Vertrages erwirken, so ist der Notar, der den Antrag der Frau öffentlich beglaubigt hat, doch als ermächtigt anzusehen, den Antrag beim Amtsgericht Königsberg zur Eintragung einzureichen, trotzdem er den Ehevertrag selbst nicht beurkundet hat. Selbstverständlich muß der Notar, will er von der Ermächtigung des § 129 F. G. Gebrauch machen, dem Gericht auch den Nachweis erbringen, daß er im gegebenen Falle auch wirklich zur Antragstellung ermächtigt ist. Zu diesem Zwecke hat er dem Gericht die von ihm beurkundete Antragserklärung der Ehegatten, event. den von ihm instrumentierten Antrag eines Ehegatten und den Ehevertrag, einzureichen. Liegt die Voraussetzung des § 129 F. G. nicht vor, dann bedarf der Notar, der einen Antrag der Gatten zwecks Eintragung bei Gericht einreichen will, hierzu einer besonderen Vollmacht.

Eine andere Frage ist die, ob der Vermittlungsantrag aus § 129 F. G. selbst wieder der Formvorschrift des § 1560 bedarf. Der § 129 F. G. befaßt sich nicht mit der Form des Antrags. Darüber, ob ein ohne Zuziehung eines zweiten Notars und ohne Beidrückung des Amtssiegels bloß mit dem Namen des Notars unterzeichneter Antrag formell genügt, haben die einschlägigen Landesgesetze über das Notariatswesen zu befinden. In der Praxis[1]) wird angenommen, daß die Unterschrift des Notars nicht wieder der Beglaubigung durch einen anderen bedarf, sie sich vielmehr selbst beglaubigt. Auch wird es aus diesem Grunde nicht der Beidrückung des Amtssiegels bedürfen.

Vorstehendes mögen einige Beispiele aus der Praxis illustrieren.

Ein[2]) Ehevertrag enthielt folgenden Passus: „Wir beantragen uns 2 Ausfertigungen des Protokolls zu erteilen und

[1]) Landgericht Bremen vom 6. 7. 00. (Zentralblatt pp. I, S. 669); Dernburg, a. a. O. S. 180, Anm. 16.

[2]) Entscheidungen in den Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, Bd. I, S. 153 f. (Oberlandesgericht Hamburg vom 5. 9. 00.)

eine Ausfertigung dem Amtsgericht zu L. zwecks Eintragung dieses Ehevertrages in das Güterrechtsregister übergeben zu wollen." Es ging nun beim Amtsgericht ein unbeglaubigtes, „Der Notar Dr. G." unterzeichnetes Schriftstück ein, worin der Unterzeichnete unter Überreichung einer Ausfertigung des vorerwähnten Ehevertrages namens der Eheleute die Eintragung ins Güterrechtsregister beantragte. Das Amtsgericht wies durch Beschluß unter Hinweis auf § 1560 den Antrag ab. Zu Unrecht! Zunächst lag ein formgiltiger Antrag vor; er war in dem Ehevertrage selbst enthalten. Dann hatte der Notar den Ehevertrag und damit zugleich den Antrag beurkundet und mußte daher zur Einreichung desselben gemäß § 129 F. G. als ermächtigt gelten; zu dritt aber bedurfte sein Anschreiben nicht der Form des § 1560.

Ein Notar übersandte dem Amtsgericht zu B. folgende Eingabe[1]): Durch notariellen Ehevertrag hätten die Eheleute K. in B. für ihre Ehe Gütertrennung eingeführt; beide hätten beantragt, dies für sie zum Güterregister anzumelden; er beantrage auf Grund des § 129 F. G. die Eintragung ins Güterrechtsregister. Beigefügt war lediglich die Heiratsurkunde. Als nun das Amtsgericht die Ausfertigung des Ehevertrages verlangte, lehnte dies der Notar ab; weil seine amtliche Versicherung, daß er den Ehevertrag gemacht habe und daß beide Ehegatten den Antrag gemeinsam stellten, dem Gericht genügen müsse; die Vorlegung des Ehevertrages sei aber nicht erforderlich, wenn beide Ehegatten die Eintragung beantragt hätten. Das Amtsgericht lehnte mit Recht die Eintragung ab. Der Nachweis, daß der Notar zur Antragstellung legitimiert ist, kann nicht auf andere Weise als nur durch die Vorlegung der von ihm beurkundeten Antragserklärung der Ehegatten geführt werden.

Ein Notar beantragte unter Beifügung eines von ihm beurkundeten Ehevertrages, in dem Gütertrennung eingeführt wird, den Ehevertrag ins Güterrechtsregister einzutragen[2]).

[1]) Entscheidungen in den Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, Bd. I, S. 199 ff. (Kammergericht vom 5. 11. 00.)

[2]) Zentralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit, Bd. I, S. 669. (Landgericht Bremen vom 6. 7. 00.)

Das Amtsgericht Br. lehnt wegen Formmangels den Antrag ab, weil ein unbeglaubigter Antrag nicht genüge. Es kommt darauf an, ob in dem Ehevertrage der Antrag auf Eintragung bereits mitenthalten war. War dies der Fall, dann wäre die Entscheidung des Amtsgerichts zu Unrecht ergangen, andernfalls zu Recht. War der Notar nach Maßgabe von § 129 F. G. tätig, dann muß er auch als ermächtigt gelten, wenn sein Antrag abgelehnt wird, hiergegen Beschwerde einzulegen. Denn dieses kommt doch nur wieder auf einen erneuten Antrag auf Eintragung hinaus[1]).

3. Welche Bedeutung dem Antrage im Verhältnis zur Eintragung beizumessen ist, erhellt daraus, daß die Erforderlichkeit des Antrags nur durch Sollvorschrift angeordnet ist. Spricht das Gesetz nämlich davon, daß zum Eintritt einer Rechtswirkung ein bestimmter Tatbestand vorhanden sein soll, so drückt es damit aus, daß das Vorhandensein der Tatsache für die Rechtswirkung nur unwesentlich ist, diese vielmehr auch dann eintritt, wenn die Tatsache, die vorhanden sein soll, in Wirklichkeit fehlt. Überträgt man dies auf § 1560, so ergibt sich, daß die auch ohne Antrag erfolgte Eintragung doch die ihr eigentümlichen Wirkungen äußert. Natürlich muß hier vorausgesetzt werden, daß die Eintragung mit der wirklichen Rechtslage auch übereinstimmt[2]). Denn andernfalls, wenn die verlautbarten Rechtsverhältnisse tatsächlich garnicht bestehen, würde die Eintragung unwirksam sein, gleichviel ob sie auf Antrag oder ohne diesen erfolgt wäre. Bei Eintragungen ohne Antrag setzt sich jedenfalls der Registerbeamte disziplinärer Ahndung, eventuell auch zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen der Beteiligten aus. Im 1. Entwurfe[3]) war das Erfordernis des Antrags durch Mußvorschrift angeordnet worden. Darnach wäre, wenn der Antrag gefehlt hätte, die Eintragung auch dann wirkungslos gewesen, wenn sie mit der wirklichen Rechtslage übereingestimmt hätte.

---

[1]) Johow-Ring, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. 20, D 33.

[2]) Protokolle 2. Lesung, IV S. 389.

[3]) § 1437, Abs. 1, S. 1.

II. Eintragungsfähigkeit der zur Eintragung beantragten Tatsache.

Weiter ist Voraussetzung für die Eintragung, daß der Antrag sich auf eine eintragungsfähige Tatsache bezieht. Eintragungsfähig sind nur die Tatsachen, die das Gesetz ausdrücklich für eintragungsbedürftig erklärt. Das sind alles die Fälle, in denen vom Gesetz auf die entsprechende Anwendung des § 1435 verwiesen ist. Denn mit der Verweisung spricht das Gesetz zugleich die Eintragungsbedürftigkeit der betreffenden Tatsache aus. Außer diesen ausdrücklich für eintragungsbedürftig erklärten Fällen können andere Tatsachen nicht ins Güterrechtsregister eingetragen werden. So kann nicht registriert werden, daß die in Gütertrennung lebende Ehefrau an einem ihr gehörigen Grundstück dem Manne einen Nießbrauch (§ 1030) bestellt hat, daß die Ehegatten die fortgesetzte Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, daß die Frau vom Manne ein Darlehn erhalten hat. Natürlich darf auch nicht eine Tatsache eingetragen werden, deren rechtsgeschäftliche Regelung überhaupt unstatthaft ist, z. B. eine die gesetzlichen Schranken übersteigende „Änderung" der güterrechtlichen Verhältnisse. Auch alle überflüssigen Eintragungen sind nicht eintragungsfähig. Ein Beispiel hierfür gibt Dernburg[1]). Ist für eine Ehe in einem Bezirke, in dem vor Inkrafttreten des B. G. B. kraft Gesetzes Gütergemeinschaft galt, wie in Posen, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, und ist das hierdurch begründete vertragliche Güterrecht in den gesetzlichen Güterstand des B. G. B. übergeleitet, so ist eine Eintragung in das Güterrechtsregister unzulässig, mag immerhin nach den früheren Gesetzen die Veröffentlichung des vertragsmäßigen Ausschlusses vorgeschrieben sein. Daher mußte z. B. auch der Eintragungsantrag von Eheleuten, die im Jahre 1899 geheiratet und durch Vertrag vom 20. Mai 1899 Gütertrennung vereinbart hatten, abgelehnt werden; die Ehe sei, so führte das betreffende Amtsgericht aus, ja schon vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geschlossen, die Gütertrennung daher Dritten gegenüber auch ohne Eintragung ins Güterrechtsregister

[1]) a. a. O., S. 179 Anm. 12; ferner Johow-Ring, a. a. O., Bd. 24 S. 78 (A.).

wirksam geworden und die Eintragung daher zwecklos[1]). Der Registerrichter hat daher immer das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob der Antrag sich auch auf eine eintragungsfähige Tatsache bezieht. Von dieser Prüfungspflicht wird der Registerrichter auch dann nicht entbunden, wenn es sich um die Wiederholung einer Eintragung bei Wohnsitzverlegung gemäß § 1559 handelt. In diesem Falle kann es daher vorkommen, daß die Eintragung, während sie im alten Wohnsitz unbeanstandet erfolgt war, am neuen Wohnsitz abgelehnt wird. Liegt nun eine zwar objektiv eintragungsfähige Tatsache vor, so hat der Registerrichter doch noch weiter zu prüfen, ob nicht etwa aus anderen Gründen die Eintragung zu versagen ist. Findet z. B. der Richter, daß der dem Antrage zu Grunde liegende Ehevertrag nichtig ist, hat er die Eintragung abzulehnen. Hierfür ist folgendes Beispiel aus der Praxis interessant[2]). Behufs Eintragung in das Register wurde ein Ehevertrag überreicht, der unter anderem folgenden Inhalt hatte:

> „Für Vorbehaltsgut der Ehefrau erklären wir endlich ausdrücklich alles dasjenige, was ich, der Bräutigam, während der Dauer meiner Ehe mit der Erschienenen zu 2) erwerben werde, sei es durch Wirtschaft, eigene Tätigkeit, Gewerbe, Schenkungen, Glücksfälle, Erbschaften, Vermächtnisse, Todesfälle; alles dieses soll mit dem Augenblick des Erwerbes bezw. Anfalls Eigentum der Ehefrau mit der schon vorstehend ausdrücklich beigelegten Eigenschaft des Vorbehaltsguts der Ehefrau werden.“

Das Amtsgericht lehnte den Antrag ab. Der hiergegen eingelegten Beschwerde versagte das Landgericht T. den Erfolg. In den Gründen wird zunächst auseinandergesetzt, daß auf den mitgeteilten Passus § 310 Anwendung zu finden habe, und daß die Nichtigkeit dieser Vertragsbestimmung die Nichtigkeit des ganzen Ehevertrages nach sich zöge. Sodann wird die Frage behandelt, ob der Vorderrichter berechtigt war, wegen Nichtigkeit des Ehevertrages die Eintragung abzulehnen. Dies wird bejaht.

---

[1]) Zentralblatt, III S. 833 (Landgericht Elberfeld vom 20. 1. 02).

[2]) Zentralblatt, I S. 399 (Landgericht Tilsit vom 18. 4. 00).

Aus allgemeinen Gründen seien Gerichte und Notare bei Beurkundung von Rechtsgeschäften für verpflichtet zu halten, darauf zu achten und sich Überzeugung zu verschaffen, daß das von von ihnen Beurkundete auch giltig ist. Werde einem Ehevertrag rechtliche Anerkennung versagt, so könne er auch nicht Aufnahme ins Güterrechtsregister beanspruchen. Schließlich weist das Gericht noch darauf hin, daß das preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Artikel 40 Absatz 2) Richter und Notare ausdrücklich anweise, die Beurkundung abzulehnen, wenn der Inhalt des Geschäfts offenbar ungültig sei, und daß diese Bestimmung entsprechend Anwendung finden müsse, wenn es sich um eine Eintragung ins Güterrechtsregister handle und der Ehevertrag nichtig sei. Das selbständige Prüfungsrecht des Registerrichters entfällt dann, wenn das Beschwerdegericht auf eine gegen die ablehnende Entscheidung des Registerrichters eingelegte Beschwerde die Eintragung verfügt[1]). In diesem Falle hat der Registerrichter, auch wenn er seinerseits die Eintragung für unzulässig hält, diese doch vorzunehmen.

Der Registerrichter kann auch von der ihm in § 127 F. G. in Verbindung mit § 161 F. G. gewährten Befugnis Gebrauch machen, und, wenn die von ihm zu erlassende Eintragungsverfügung von der Beurteilung eines streitigen Rechtsverhältnisses abhängig ist, die Verfügung aussetzen, bis über das Verhältnis im Wege des Rechtsstreits entschieden ist. Dieser Fall wird eintreten, wenn ein Ehegatte unter Vorlegung des Ehevertrages dessen Eintragung beantragt, der andere Ehegatte aber die Gültigkeit des Vertrages anficht. Dem Richter ist es in sein freies Ermessen gestellt, von der Befugnis Gebrauch zu machen. Er kann den Fall auch selbständig entscheiden und danach über den Antrag befinden. Diese Entscheidung gilt nur für den Registerrichter. Sie würde für die Ehegatten selbst keine Geltung haben, geschweige denn für das Prozeßgericht ein Präjudiz schaffen. Macht der Richter von der Befugnis, die Eintragung auszusetzen Gebrauch, so hätte er gemäß § 16 F. G. die Aussetzungsverfügung den Ehegatten bekannt zu machen. Jeder

[1]) Johow-Ring, Bd. 24 S. 14, 15 (D.).

Ehegatte könnte hiergegen Beschwerde erheben, wenn er glaubt, daß durch diese Verfügung sein Recht beeinträchtigt würde[1]. Der Registerrichter kann aber auch, wenn ein Rechtsstreit noch nicht anhängig ist, einem Ehegatten eine Frist zur Klageerhebung bestimmen. Das Urteil wirkt nur unter den Parteien. Es ist aber für den Registerrichter, der doch nicht allein das Interesse der Ehegatten, sondern auch das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat, nicht bindend[2]. Trotz des ergangenen Urteils ist der Registerrichter gemäß § 12 F. G. zur selbständigen Prüfung und Entscheidung der streitigen Frage befugt. Das Recht des § 129 F. G. ist auch dem Landgericht einzuräumen, wenn es gemäß § 143 F. G. die Löschung einer Eintragung verfügt, desgl. auch den Beschwerdegerichten.

III. Ist Eheabschluß Voraussetzung der Eintragung?

Eine lebhafte Kontroverse ist über die Frage entbrannt, ob der erfolgte Eheabschluß notwendige Voraussetzung der Eintragung ins Güterrechtsregister ist[3], oder ob schon vor Eingehung der Ehe das Register den Brautleuten offen steht[4]. Im Gesetz selbst bietet sich kein unmittelbarer Anhalt zur Beantwortung der Frage. Auch findet sich dieselbe merkwürdigerweise in den Gesetzesmaterialien nicht erörtert. Aber richtige Erfassung der Bedeutung des Registereintrags läßt keinen Zweifel bestehen, daß die Frage im Sinne der zweiten Alternative zu beantworten ist. Das Kammergericht, das in der Entscheidung vom 9. April 1900 sich eingehend über den Punkt verbreitet und die Zulässigkeit einer Eintragung vor Eheabschluß verneint, stützt seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende

[1] F. G. § 20.

[2] Rausnitz, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, S. 520, 449.

[3] Hierfür Opet, S. 387; Dernburg, S. 178 Anm. 11; Hörle, Sind Eintragungen in das Güterrechtsregister vor Abschluß der Ehe zulässig? (Hessische Rechtsprechung, 1900 S. 135); Kammergericht v. 9. 4. 00 (Zentralblatt, 1 S. 79).

[4] Hierfür Staudinger, S. 507; Jastrow, Zeitschrift für Zivilprozeß, Bd. 28 S. 497 f.; Badische Rechtspraxis, 1900 S. 353 f.; Stroh, Juristische Wochenschrift, 1901 S. 691 f.; Landgericht Mainz vom 11. 7. 00 (Hessische Rechtsprechung, I 100).

Erwägung. Würden Eintragungen ins Güterrechtsregister auch bezüglich des künftigen Güterstandes von Nupturienten vorgenommen, so wäre keine Sicherheit gegeben, daß die Nupturienten sich auch geheiratet hätten, und daß das eingetragene güterrechtliche Verhältnis auch in Wirklichkeit eingetreten wäre, das Register würde damit keine Garantie für die Richtigkeit der Eintragung geben und seinen Zweck verfehlen. Dadurch würde sich aber das Güterrechtsregister zu den Eintragungen in andere Register in Widerspruch setzen. Denn die Eintragungen in alle von den Gerichten geführten Register hätten den Zweck der Beurkundung desjenigen, was tatsächlich bereits bestände, oder die Kundgebung desjenigen, was mit der Eintragung entstehen solle. Die Ausführungen des Kammergerichts sind nicht zutreffend, denn sie beruhen auf einer Überspannung der Wirkung der Eintragung. Das Charakteristische des Registereintrags besteht ja gerade darin, daß er, im Gegensatz zum Grundbucheintrag, keine Richtigkeitsbürgschaft leistet, also nicht dafür garantiert, daß das in ihm verlautbarte Rechtsverhältnis auch tatsächlich besteht. Dann müßte das Güterrechtsregister auch dafür bürgen, daß der Ehevertrag rechtswirksam unter den Ehegatten abgeschlossen worden ist. Die der Eintragung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse gelangen aber außerhalb des Registers und unabhängig von diesem zur rechtlichen Existenz, und, haften ihnen Mängel an, so können diese durch Registereintrag nicht geheilt werden. Das Kammergericht stellt den Registereintrag auf gleiche Stufe mit dem Grundbucheintrag. Der Registereintrag hat die Aufgabe, in einer jedermann zugänglichen Weise nichts weiter als die bloße Tatsache festzustellen, daß zwischen zwei Personen ein Ehevertrag mit dem und dem Inhalt geschlossen worden ist, oder daß der Mann die nach §§ 1357, 1405 relevante Erklärung abgegeben hat, oder daß eine die Güterrechtsverhältnisse beeinflussende Gerichtsentscheidung ergangen ist, und nicht etwa, daß ein bestimmtes Güterrechtsverhältnis eingetreten ist. Das Gesetz gestattet nun Brautleuten, schon vor Eingehung ihrer Ehe durch Vertrag ihre güterrechtlichen Verhältnisse zu regeln. Ist aber dieses möglich, so erscheint es unerfindlich, warum die Beurkundung dieser Tatsache nicht auch schon vor

Eingehung der Ehe im Güterrechtsregister statthaft sein sollte. Der Registerrichter, dem ein Ehevertrag vor Eingehung der Ehe zwecks Registrierung vorgelegt wird, wird daher nicht in Verlegenheit kommen, etwas objektiv Unrichtiges eintragen zu müssen, denn es ist Tatsache, daß ein Ehevertrag abgeschlossen worden ist, und etwas anderes soll auch gar nicht eingetragen werden. Das Gesetz stellt als alleinige Voraussetzung der Eintragung den Antrag, bezw. Antrag und Ehevertrag, dagegen nirgends den Eheabschluß auf. Man wende nicht ein, daß vor Eheabschluß ein Antrag gültig überhaupt nicht gestellt werden könne, da die zur Antragstellung allein Legitimierten, nämlich die Ehegatten, noch nicht vorhanden seien. Dies ist unrichtig. Das B. G. B. versteht unter „Ehegatten" und unter „Mann und Frau" nicht bloß solche Personen, die bereits die Ehe geschlossen haben, sondern auch Verlobte; dies erhellt aus der Fassung des § 1432. So unbedenklich die Beantwortung der Streitfrage vom materiellrechtlichen Standpunkt ist, so scheinen doch Bedenken formeller Art für die Entscheidung derselben im Sinne der zweiten Alternative zu sprechen. Das Kammergericht macht geltend, daß im § 1558 unter dem Wohnsitz des Mannes natürlich nur derjenige verstanden werden könne, den der Mann als „Ehemann" haben werde. Wie aber erwähnt, bezeichnet das B. G. B. mit dem Begriff „Mann" auch einen Verlobten; von dieser Terminologie im § 1558 abzugehen, ist kein Grund ersichtlich. In den meisten Fällen werden auch die Ehegatten ihren Wohnsitz an dem Orte nehmen, an dem der Bräutigam vor der Verheiratung seinen Wohnsitz hatte. Beantragt nun letzterer bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Registergericht die Eintragung, so steht der Eintragung nichts im Wege. Schlagen jedoch die Ehegatten nach der Verheiratung ihren Wohnsitz an einem anderen Ort auf, so greift § 1559 Platz. In den Fällen, in denen die Brautleute mit Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssen, daß sie von ihrer Verheiratung ab nicht an dem augenblicklichen Wohnsitze des Bräutigams, sondern an einem anderen Orte ihren Wohnsitz haben werden, wäre es unpraktisch, wollte der Mann an seinem gegenwärtigen Wohnsitz die Eintragung beantragen. Das kann leicht in Offiziers- und Beamtenkreisen

eintreffen. Ein Assessor erhält z. B. Anfang August seine Ernennung zum Amtsrichter in X. vom 1. Oktober an. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er ein Kommissorium beim Landgericht in Y. Er ist seit zwei Jahren verlobt und hat gleich nach der Verlobung durch Ehevertrag Gütertrennung vereinbart. Die Hochzeit erfolgt Ende September. Kann er nun, da es feststeht, daß er als Ehemann in H. seinen Wohnsitz haben wird, schon vor dem 1. Oktober die Eintragung der Gütertrennung in das dortige Register beantragen? Hier wäre die Eintragung abzulehnen, aber nicht aus dem Grunde, weil die Ehe noch nicht geschlossen ist, sondern nur deshalb, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts X. noch nicht begründet ist, die Vorschrift des § 1558 aber, wie oben ausgeführt, zwingenden Rechtes ist.[1]) Zu weiteren Bedenken gibt die Bundesratsbestimmung[2]) Veranlassung. Diese spricht von den ein „Ehepaar" betreffenden Eintragungen; ferner verlangt sie, daß im Register die Ehegatten nach Familiennamen und Vornamen, die Frau unter Beifügung ihres Geburtsnamens aufzuführen sind. Diese Verordnung hat nicht die Bedeutung einer legalen authentischen Interpretation des § 1558; denn ein Reichsgesetz kann nur durch ein anderes Reichsgesetz authentisch interpretiert werden. Die Verordnung geht eben davon aus, daß die Eintragung erst nach geschlossener Ehe erfolgt, was natürlich auch immer die Regel sein wird, läßt dagegen die im B. G. B. selbst gegebene Möglichkeit einer Registrierung vor Eheabschluß unberührt. Die Bundesratsverordnung, die überhaupt nur die Bedeutung einer äußerlichen Kanzleivorschrift hat, dürfte nicht zur Ablehnung einer materiell an sich zulässigen Eintragung führen. So hat denn auch trotz der Bundesratsbestimmung in Bayern die Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Januar 1900[3]) es notwendig befunden, die besondere Ordnungsvorschrift zu geben, es solle die Registrierung erst vorgenommen werden, nachdem die Ehe geschlossen worden sei. Kommt die Ehe nicht zu stande, so wird die Eintragung gegenstandslos und ist von Amtswegen zu löschen. Eine Schädigung dritter Personen ist durch diese

[1]) Siehe oben S. 91. [2]) Siehe oben S. 88.
[3]) Zitiert bei Staudinger, S. 507.

Regelung nicht zu besorgen. Sie ist auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus nur zu empfehlen. Besonders wird es sich hier um solche Eheverträge handeln, durch die zur Sicherung der Frau Gütertrennung eingeführt worden ist. Das Interesse der Frau erheischt es[1]), daß gleich vom Tage des Eheabschlusses an der Ehevertrag gegen jedermann zur Geltung gebracht werden kann. In den neuen Lebensverhältnissen, in die die Frau tritt, wird sie leicht auf Registrierung des Güterstandes vergessen; oder aber, der Mann weiß seine Frau zu beeinflussen, daß sie überhaupt hiervon absieht. So wird die Frau oft dem Leichtsinn oder der Gewissenlosigkeit ihres Mannes ausgesetzt sein, und die durch den Vertrag bezweckte wirtschaftliche Sicherung der Frau wäre einem starren Formalismus zu Liebe zur Hälfte vereitelt.

§ 8.

C. Art der Eintragung.

I. Das Verfahren bei der Eintragung.

Über die äußere Einrichtung des Güterrechtsregisters, ferner über das Verfahren bei Vornahme einer Eintragung gibt das B. G. B. keine Bestimmungen. Die Lücke wird durch das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, welches allerdings nur eine einzige diesbezügliche Vorschrift in § 130 enthält, vor allem aber durch den Beschluß des Bundesrats vom 3. Novbr. 1898[2]) ausgefüllt. Letzterer gibt zugleich ein Formular für ein Registerblatt. Für die ein Ehepaar betreffenden Eintragungen ist eine Seite des Güterrechtsregisters zu verwenden. Der Kopf der Seite wird gebildet durch eine Bezeichnung der Ehegatten; sie sind nach Familiennamen und Vornamen, der Mann unter Bezeichnung seines Berufes und Wohnsitzes, die Frau unter Beifügung ihres Geburtsnamens, über den Spalten des Formulars anzugeben. Ist bei Gericht offenkundig, daß sich am Wohnsitz des Ehemannes mehrere Personen mit gleichem Vor-

[1]) Stroh, a. a. O.
[2]) §§ 12—16.

und Familiennamen und gleichem Berufe befinden, ist die Bezeichnung des Mannes durch Angabe der Zeit und des Ortes seiner Geburt oder durch Angabe seiner Eltern oder in sonstiger Weise zu ergänzen. Das Blatt wird durch zwei vertikale Parallellinien in drei Spalten geteilt. In der ersten Spalte wird die laufende Nummer der Eintragung vermerkt. Die zweite Spalte ist überschrieben: „Rechtsverhältnis". In diese wird die zur Eintragung gebrachte eintragungsbedürftige Tatsache eingetragen. Die dritte Spalte trägt die Überschrift: „Bemerkungen". Sie dient zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen, insbesondere für den Fall, daß der Inhalt einer Eintragung durch eine spätere Eintragung nur teilweise geändert wird und deshalb seine Bedeutung nicht verliert. Ferner wird in Spalte 3, wenn im Falle des Artikels 4 E. G. zum H. G. B. oder des Artikels 36 I E. G. zum B. G. B. eine Eintragung im Register eines anderen als des für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Gerichts erfolgt, dieser Grund bei der Eintragung vermerkt. Schließlich ist die Erteilung der beglaubigten Abschrift einer Eintragung zum Zwecke der Wiederholung der Eintragung in das Register eines anderen Bezirks nach Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes des Mannes auch in Spalte 3 zu registrieren. Zu dem Register werden besondere Akten gehalten. In diese sind aufzunehmen: die Eintragungsanträge und die ihnen beigefügten Schriftstücke, die gerichtlichen Verfügungen und die Nachweise über die Bekanntmachungen. Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichnis der Eintragungen nach dem Namen des Ehemannes unter Angabe der Seite des Registers zu führen. Die[1]) Eintragungen selbst erfolgen auf Grund einer Verfügung des Registerrichters. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung den Wortlaut der Eintragung feststellen. Vor oder unter jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung zu vermerken. Die Eintragung ist von dem Registerführer zu unterschreiben. Bei jeder Eintragung ist am Schlusse auf die Stelle der Registerakten zu verweisen, wo sich

[1]) §§ 1—5 des Bundesratsbeschlusses.

die der Eintragung zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet. Jede Eintragung ist in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken. Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in diejenige Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine frühere Eintragung, die ihre Bedeutung verliert, ist rot zu unterstreichen. Schreibfehler und ähnliche Unrichtigkeiten sind in Spalte „Bemerkungen" zu berichtigen. In Ergänzung vorstehender Bestimmungen hat der preußische Justizminister in seiner Verfügung vom 6. November 1899 noch folgendes[1]) angeordnet. Jeder Band enthält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer. Die Verfügung auf die Anmeldungen und alle das Register betreffenden Gesuche und Anträge liegt dem Registerrichter ob; insbesondere hat er die Eintragung ins Register zu verfügen, und zwar auch dann, wenn sie von dem Beschwerdegericht oder gemäß § 143 F. G. verfügt ist. Der Gerichtsschreiber hat die Eintragung ins Register zu bewirken. Schreibfehler und andere ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, dürfen nur auf Grund einer Verfügung des Richters berichtigt werden. Die Berichtigung des Registers ist den Ehegatten bekannt zu machen. Wird eine beantragte Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Jede Eintragung soll demjenigen, der sie beantragt hat, bekannt gemacht werden. Es kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden[2]). In Preußen[3]) hat auch diese Bekanntmachung der Registerrichter zu verfügen, der Gerichtsschreiber herbeizuführen. Es sollen zu denselben nicht Postkarten benutzt werden, wie es z. B. bei Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister üblich ist.

II. Der Umfang der Eintragung.

Was ins Güterrechtsregister einzutragen ist, bemißt sich grundsätzlich nach dem Antrage. Dieser ist also nicht bloß die

[1]) Art. 1, 3, 5, 8, 4. [2]) F. G. § 130, Abs. 2.
[3]) Art. 3, 5, 12 der Ministerialverfügung.

Voraussetzung der Eintragung überhaupt, sondern begrenzt gleichzeitig auch den Umfang des Eintragungsinhaltes. Nach § 1560 soll nämlich eine Eintragung nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Die Ehegatten haben es demnach in der Hand, von ihrem Ehevertrage nur einen Teil zur Eintragung zu bringen, von vier zu Vorbehaltsgut erklärten Gegenständen nur zwei zum Register anzumelden, und der Mann kann, wenn er die Schlüsselgewalt der Frau ausgeschlossen hat, doch bloß die Beschränkung derselben eintragen lassen. Diese Vorschrift ist im Interesse der Ehegatten getroffen worden. Denn diese können in ihrem Vertrage Bestimmungen treffen, an deren Geheimhaltung ihnen viel gelegen ist. Sie brauchen in solchen Fällen daher dem Gericht auch nur einen Auszug des Ehevertrages vorzulegen. Erfolgt dem Antrage zuwider die Eintragung in einem weiteren Umfange, so erstrecken sich die Eintragungswirkungen auch auf die Bestandteile, die nach dem Willen der Ehegatten eigentlich nicht hätten registriert werden sollen[1]). Daß der Umfang der Eintragung sich nach dem Antrage zu bemessen hat, ist auch nur durch Soll-Vorschrift angeordnet. Andererseits braucht der Wortlaut der Eintragung nicht mechanisch dem des Antrages nachgebildet werden. Sonst würde das Register leicht mit ungeschickten und weitschweifigen Formeln, vielleicht auch mit juristisch unzutreffenden Ausdrücken angefüllt. Haben die Ehegatten an Stelle des gesetzlichen Güterstandes eine der im Gesetz normierten Güterrechtstypen gewählt, so ist es genügend, wenn unter Zugrundelegung der vom Gesetz für diese gewählten technischen Bezeichnungen die Eintragung kurzweg dahin erfolgt, daß die Ehegatten durch Vertrag Gütertrennung, allgemeine Gütergemeinschaft usw. vereinbart haben. In einem Falle[2]) hatten die Ehegatten durch Vertrag bestimmt, „daß alles Vermögen, welches die Ehefrau gegenwärtig besitzt und künftig erwerben wird, Vorbehaltsgut sein soll.“ Das Amtsgericht hatte im Güterrechtsregister schlechthin „Gütertrennung“ eingetragen. Der Notar suchte nun im Wege der

[1]) Opet, S. 381

[2]) Zeitschrift für das Notariat in Bayern 1903, S. 170 ff. (Oberstes Landesgericht vom 21. 6. 02.)

Beschwerde eine den Wortlaut des Ehevertrages wiedergebende Eintragung herbeizuführen, doch ohne Erfolg. In der Beschwerdeinstanz wurde zutreffend ausgeführt, daß durch die Vereinbarung das gesamte Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes entzogen, die „Gütertrennung" aber die gesetzliche, und auch allgemein verständliche Bezeichnung für den in solchem Falle nach § 1436 eintretenden Güterstand sei. Nicht mustergiltig ist folgende Eintragung zu nennen:

> Der Mann hat durch Vertrag vom . . . auf die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens seiner Frau verzichtet. Das ganze Vermögen der Frau gilt fortan als Vorbehaltsgut."

Die Fassung, der Mann habe auf die Verwaltung und Nutznießung am Frauenvermögen verzichtet, ist juristisch nicht richtig; denn die dem Manne aus dem gesetzlichen Güterrecht zustehenden Rechte sind ihrer Natur nach unverzichtbar. Der Beisatz wäre ganz überflüssig gewesen. Haben die Ehegatten unabhängig vom B. G. B. nach freiem Gutdünken ihren Güterstand durch Ehevertrag gestaltet, so ist es nicht nötig, daß der ganze Vertrag registriert wird. Da das Register doch nur für den Rechtsverkehr mit Dritten eine Rolle spielt, bedürfen der Registrierung nur diejenigen Bestimmungen, die für die Wirksamkeit der durch das Güterrecht berührten Rechtshandlungen von Bedeutung sind[1]).

Schwierigkeiten bereitet die Eintragung von Vorbehaltsgut. Wir haben gesehen, daß nicht bloß das auf Vertrag oder Bestimmung Dritter beruhende, sondern auch das gesetzliche Vorbehaltsgut grundsätzlich eintragungsbedürftig ist. Die Vorbehaltsguteigenschaft eines Gegenstandes kann nur demjenigen entgegengehalten werden, der dieselbe kennt. Der Registereintrag hat die gleiche Bedeutung wie die Kenntnis; er soll die Bekanntmachung an jeden einzelnen ersetzen, daß der Gegenstand Vorbehaltsgut ist. Die notwendige Folge ist, daß ins Güterrechtsregister grundsätzlich jedes einzelne Stück des Vorbehaltsguts eingetragen werden muß. Eine starre Durchführung

[1]) Motive IV, S. 558.

dieser Folgerung würde das Güterrechtsregister ganz unübersichtlich machen und seinen Zweck vereiteln, wäre wohl auch praktisch undurchführbar; man bedenke nur, mit welchen Schwierigkeiten es verbunden wäre, im Falle des § 1370 das Register immer mit dem gegenwärtigen Bestande des Vorbehaltsguts auf dem Laufenden zu erhalten. Es ist daher zu untersuchen, wie man die Eintragung am geeignetsten vereinfacht, ohne daß die von ihr betroffenen Vorbehaltsgutstücke der Wohltat der Eintragungswirkung verlustig gehen, und ob nicht gegebenen Falls die Eintragung ganz unterbleiben kann, ohne daß hiervon die Ehegatten einen Nachteil zu besorgen hätten. Ein Hilfsmittel bietet die Bundesratsbestimmung. Sie bestimmt[1]), daß bei Eintragungen von Vorbehaltsgut zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörigen Gegenstände auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichnis Bezug genommen werden könne. Ein allgemeines Prinzip, nach dem bei der Vereinfachung zu verfahren wäre, läßt sich nicht aufstellen[2]). Es ist vielmehr bei jeder Art von Vorbehaltsgut zu prüfen, wie sich die Registrierung am einfachsten gestaltet. Bei den im § 1366 für Vorbehaltsgut erklärten, ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen kann die Eintragung unterbleiben. Einen Nachteil haben hiervon die Ehegatten nicht zu erwarten. Denn für diese Sachen gilt schon nach § 1362 Absatz 2 im Verhältnis zu den Gläubigern, sowohl des Mannes wie der Frau, die Vermutung, daß die Sachen der Frau gehören. Im Falle des § 1367 muß eingetragen werden, daß die Frau ein Erwerbsgeschäft selbständig betreibt, und welcher Art es ist. Dadurch wird auch gleichzeitig, wenn zu demselben noch ein Komplex von Gegenständen gehört, dieser mitgedeckt. Nun wird aber auch der durch den Geschäftsbetrieb gezogene Erwerb Vorbehaltsgut. Der Umstand, daß das Erwerbsgeschäft selbst eingetragen ist, kann nicht ohne weiteres genügen, auch für das Erworbene die Voraussetzung des § 1435 zu schaffen. Dies wird nur dann zutreffen, wenn objektiv erkennbar ist, daß das

[1]) § 13.

[2]) Götze, Die Eintragung von Vorbehaltsgut. (Hanseatische Gerichtszeitung, Beilage vom 20. 2. 02.)

Erworbene auch gerade aus dem betreffenden Geschäftsbetriebe herrührt[1]). Andernfalls ist besondere Eintragung geboten. Ebenso ist jeder andere Erwerb, den die Frau durch ihre Arbeit macht, zu registrieren. Für beide Fälle ist sehr zu empfehlen, daß, soweit Erwerb von barem Gelde in Frage steht, ins Register eingetragen wird, daß alle Geldbeträge auf ein bestimmt zu bezeichnendes Sparkassenbuch oder Bankguthaben eingezahlt werden. Auf diese Weise wird eine sonst notwendige stete Berichtigung des Registers umgangen. Im Falle des § 1368 ist der Ehevertrag und die einzelnen für Vorbehaltsgut erklärten Gegenstände einzutragen. Hier wird das vom Bundesrat erwähnte Verzeichnis gute Dienste leisten. Wird ein Landgut, ein Haus für Vorbehaltsgut erklärt, ist eine besondere Registrierung des dazu gehörigen Inventars nicht erforderlich. Beruht die Vorbehaltsgutgemeinschaft auf Bestimmung Dritter (§ 1369), so muß die letztwillige Verfügung oder die die Vorbehaltsguteigenschaft anordnende Bestimmung eingetragen werden. Es ist dann zu prüfen, ob diese Verfügungen schon an sich eine genügende Bezeichnung der vorbehaltenen Gegenstände enthalten. Andernfalls müßten sie noch besonders, event. wieder unter Zuhilfenahme des Verzeichnisses eingetragen werden. Schenken Eltern ihrer Tochter bei ihrer Verheiratung ein Tafelservice mit der Bestimmung, es solle Vorbehaltsgut sein, so brauchen die einzelnen Stücke nicht eingetragen zu werden. Ergänzen sie dasselbe später, so ist auch die Eintragung dieser neuen Stücke nicht geboten. Wird eine ganze Erbschaft als Vorbehaltsgut zugewendet, so muß als genügend angesehen werden, wenn die Erbschaft und die betreffende letztwillige Verfügung bestimmt bezeichnet werden; eine Eintragung jedes einzelnen Erbschaftsstückes ist nicht nötig. In jedem einzelnen der im § 1370 benannten Fälle ist zu prüfen, ob der Zusammenhang des neuhinzutretenden Vorbehaltsguts mit dem ursprünglich registrierten objektiv erkennbar ist. Wenn ja, ist eine Eintragung nicht geboten. Es ist nicht zutreffend, wollte man mit Planck[2]) bei den im § 1370 angeführten beiden ersten Gruppen

[1]) Götze, Die Eintragung von Vorbehaltsgut. (Zentralbl. I, S. 892 ff.)

[2]) Bd. IV, S. 198.

von Vorbehaltsgut von vornherein annehmen, der Zusammenhang sei hier immer objektiv erkennbar, und daher die Eintragung für nicht erforderlich zu erklären, andrerseits bei der dritten Gruppe die Eintragung jedesmal für geboten zu halten, da hier ein objektiv erkennbarer Zusammenhang an sich fehle. Die vom Gesetz im § 1370 getroffene Einteilung löst allein aber noch nicht die Frage, ob der Zusammenhang objektiv erkennbar sei oder nicht. Dies kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Die Eintragung der vierteljährlichen Mietserträge, die aus einem zum Vorbehaltsgut gehörigen Hause fließen, braucht nicht immerwiederkehrend zu erfolgen, wenn sie ein für allemal auf ein bestimmtes Sparkassenbuch eingezahlt werden, und dieses genau im Register eingetragen steht. Andernfalls wäre der Zusammenhang der im Besitze der Frau befindlichen Geldbeträge mit dem Hausgrundstück objektiv nicht erkennbar. Tritt als Ersatz einer zerstörten beweglichen Vorbehaltsgutssache ein neuer gleichartiger Gegenstand ein, so wird sich die Eintragung erübrigen; der Zusammenhang ergibt sich von selbst. Wird auf einem vorbehaltenen Landgute der Frau fehlendes Arbeitsgerät angekauft, so ist auch hier die Eintragung nicht erforderlich; denn hier tritt ja ein Gegenstand zu einer bestimmten, im Register bereits registrierten Kategorie von Sachen, nämlich „Landgut nebst Inventar" hinzu. Hier ist der Zusammenhang erkennbar. Ebenso wäre eine Eintragung dann nicht nötig, wenn, um auf das obige Beispiel vom Tafelservice zurückzugreifen, die Tochter selbst ihr Service durch Ankauf neuer Stücke bereichert. In allen anderen Fällen, in denen der Vorbehaltsgutscharakter nicht so ohne weiteres einleuchtend ist, muß mangels abweichender gesetzlicher Regelung die Eintragung vorgenommen werden. Daß dies in vielen Fällen für die Eheleute mit großen Unzuträglichkeiten verknüpft, mitunter auch praktisch undurchführbar ist, liegt auf der Hand. Die Frau, die mithelfen muß, das tägliche Brot zu verdienen, kann jeden Lohn, jeden Stoff zu einem Kleide, den sie in ihrem Erwerb geschenkt bekommt, nicht gleich ins Güterrechtsregister eintragen lassen, um es wirksam vor den Zugriffen ihres liederlichen Mannes zu schützen. Denn dieser könnte das Geld ver-

schleudern, den Stoff verkaufen, ohne daß die Frau sich hiergegen durch Berufung auf das Güterrechtsregister wehren könnte, zumal außerdem der gute Glaube des Dritten erst durch die „Kenntnis", und nicht schon durch das „Kennenmüssen" gebrochen wird. Umso bedauerlicher ist es, daß das Gesetz die so überaus wichtige Frage über die Art der Eintragung von Vorbehaltsgut mit Stillschweigen übergeht.

§ 9.

D. Die formelle Publizität des Güterrechtsregisters.

I. Die Veröffentlichung der Eintragung.

Das Amtsgericht hat die Eintragungen durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen[1]). Dieser Bekanntmachung kommt eine rechtliche Bedeutung nicht zu. Anders gestaltete sich die Regelung im Planckschen Vorentwurf[2]). Hier sollten die Wirkungen der Registrierung nicht schon durch die Eintragung selbst hervorgerufen werden, sondern mit der Veröffentlichung, und zwar erst nach Ablauf einer gewissen kurzen Zeit nach derselben eintreten. Der Entwurf schlug die Frist von drei Tagen vor. Schon der 1. Entwurf des B. G. B. nahm diese Regelung nicht auf, ließ vielmehr die registerrechtlichen Wirkungen gleich mit der Eintragung eintreten. Man erwog nämlich[3]), daß, wenn Eintragung und Publikation entscheidend sei, wie z. B. im Handelsrecht, der gute Glaube des Dritten mehr geschützt würde, daß es aber im bürgerlichen Verkehr nicht so wie im Handel auf die öffentliche Bekanntmachung ankomme, für den Dritten auch die Ermittlung, ob eine Tatsache veröffentlicht sei oder nicht, besonders nach Jahren sehr erschwert wäre, und daß schließlich, wenn die öffentliche Bekanntmachung nur eine Ordnungsvorschrift wäre, dann auch ihr Inhalt beschränkt und dadurch den Ehegatten Kosten erspart werden könnten. Auch im B. G. B. ist die Veröffentlichung der Eintragung bloße Ordnungsvorschrift. Ihre Unterlassung hat auf die Wirkung der Eintragung keinerlei Einfluß.

---

[1]) B. G. B. § 1562. [2]) Berlin 1880, § 234. [3]) Motive, IV S. 554.

Im 1. Entwurf[1]) war die Fassung gewählt, die Veröffentlichung solle „unverzüglich" nach der Eintragung erfolgen; dies ist im Gesetz als selbstverständlich fortgelassen worden. Die Veröffentlichung erfolgt grundsätzlich nur einmal; eine wiederholte Bekanntmachung derselben Eintragung ist nur dann möglich und auch erforderlich, wenn der Mann im Falle des § 1559 den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt[2]). Eine erneute Eintragung findet hier zwar nicht statt, wohl aber gilt die alte Eintragung als von neuem erfolgt. Über den Inhalt der Bekanntmachung handelt der Absatz 2 des § 1562. Er gibt, — im Kosteninteresse der Ehegatten, — Vorschriften über eine verkürzte Widergabe des Inhalts der Eintragung. Eine Verkürzung findet nur in dem Falle statt, daß die Eintragung den Wechsel eines ganzen Güterstandes betrifft. Stimmt der nun eingetragene Güterstand mit einem der im Gesetze geregelten Güterrechte überein, dann hat sich die Eintragung auf die Bezeichnung des Güterstandes zu beschränken. Es genügt also, wenn bekannt gemacht wird, es bestehe gesetzliches Güterrecht, Gütertrennung usw. Weicht dagegen der gesetzliche Güterstand von der gesetzlichen Regelung ab, dann hat sich die Bekanntmachung auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken. Bei allen anderen Eintragungen muß der Eintragungsinhalt unverkürzt wiedergegeben werden[3]). Steht im Register eingetragen, daß der Mann die Schlüsselgewalt der Frau in bestimmtem Umfange beschränkt hat, so muß die Bekanntmachung die volle Eintragung wiedergeben und darf sich nicht damit begnügen, kurzweg zu sagen, daß die Schlüsselgewalt der Frau beschränkt sei.

Bei den preußischen Amtsgerichten[4]) hat der Registerrichter die Bekanntmachung zu verfügen. Sie hat zu erfolgen, sobald die Eintragung geschehen ist, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf. Es ist auf eine leicht verständliche und knappe Fassung der öffentlichen Bekanntmachung bedacht zu nehmen. Ihr Wortlaut ist dem Registerrichter zur Genehmigung vorzulegen. Weicht der Inhalt der Bekannt-

[1]) § 1439. [2]) Staudinger, S. 513.

[3]) Opet, S. 385. [4]) Art. 3, 10, 11, 8 der Ministerialverfügung.

machung von der Eintragung ab, so hat der Richter den Inhalt der Bekanntmachung wörtlich anzugeben. Ist die Eintragung der Berichtigung eines Schreibfehlers oder einer ähnlichen offenbaren Unrichtigkeit erfolgt, kann die öffentliche Bekanntmachung unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

II. Die Einsicht in das Register.

Entsprechend dem Zwecke des Güterrechtsregisters ist die Einsicht in dasselbe jedem gestattet. Der Darlegung eines berechtigten Interesses, wie sie bei Einsicht in das Grundbuch gefordert wird, bedarf es nicht. Das Gesetz spricht nur von der Einsicht in das Register. Zu diesem gehört aber auch als Bestandteil das in der Bundesratsverordnung erwähnte „Verzeichnis" zur Eintragung von Vorbehaltsgut. Dagegen ist die Einsicht in die Registerakten nicht jedermann, auch nicht den Ehegatten ohne weiteres, erlaubt. Hier bleibt § 34 F. G. maßgebend, wonach die Einsicht in Gerichtsakten nur insoweit gestattet werden kann, als ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Daß die Einsicht nur während der Dienststunden gestattet ist, — wie dies im 1. Entwurf[1]) ausdrücklich hervorgehoben wurde, — ist selbstverständlich.

Von den Eintragungen kann von jedermann, auch ohne Darlegung eines besonderen Interesses, eine Abschrift gefordert werden. Dieselbe ist auf Antrag zu beglaubigen. Dies Recht erstreckt sich auch nur auf das Register selbst und das Vorbehaltsgutsverzeichnis, nicht auch auf die Registerakten selbst. In bezug auf diese greift wieder § 34 F. G. ein. Daß die Abschrift nur gegen Erlegung der Kosten erfolgt, bedarf erst nicht der Erwähnung, wie es noch im 1. Entwurf geschehen ist. Mit den Abschriften nicht zu verwechseln sind die „Zeugnisse" des Gerichts, d. h. amtliche Bestätigungen darüber, daß eine bestimmte Eintragung in dem Register vorhanden ist[2]). Eine Pflicht, auf Verlangen ein „Zeugnis" betreffs einer Eintragung auszustellen, besteht für das Gericht

[1]) § 1435 Abs. 2. [2]) Opet, S. 386.

nur dann, wenn es sich um Erteilung eines sogenannten Negativattestes[1]) handelt, d. h. wenn bescheinigt werden soll, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen in das Güterrechtsregister nicht vorhanden sind, oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Dagegen ist das Registergericht nicht verbunden, Positivatteste auszustellen. Eine Ausnahme besteht hiervon nur[2]), wenn von einem Beteiligten zwecks Beweisführung dem Grundbuchamt gegenüber gemäß § 34 G. B. O. ein Zeugnis des Registergerichts über die Eintragung der güterrechtlichen Verhältnisse gefordert wird. In diesem Ausnahmefalle kann auch der Gläubiger desjenigen, der das Zeugnis zu beantragen berechtigt ist, an Stelle dieses die Erteilung des Zeugnisses fordern[3]).

Für die preußischen Gerichte sind noch folgende Verfahrensvorschriften zu beachten[4]). Der Gerichtsschreiber hat das Güterrechtsregister nebst denjenigen Schriftstücken, auf welche bei den Eintragungen Bezug genommen ist, einem Jeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf. In die Abschriften aus dem Register sind die rot unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, so weit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist. Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke liegt dem Gerichtsschreiber ob. Wird eine auszugsweise Abschrift erteilt, so sind bei der Beglaubigung die Artikel 47, 57, Absatz 3, 59 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu beobachten. Der Registerrichter hat die in § 34 G. B. O. und § 162 F. G. erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen. Die Ausfertigung derselben erfolgt nach Artikel 18 preuß. F. G.

[1]) F. G. § 162.

[2]) Opet, a. a. O.; Cohn, Das Handels- und Genossenschafts-Register, sowie das Verfahren in Vereins-, Muster-Güterrechtsregistersachen, S. 433.

[3]) Z. P. O. § 792.

[4]) Art. 14, 7 Abs. 2, 13, 3 der Ministerialverfügung.